Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10000

03. 03. 98

Sachgebiet 50

Unterrichtung

durch die Wehrbeauftragte

Jahresbericht 1997 (39. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben der Wehrbeauftragten vom 3. März 1998 gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.

Seite

1 Schwerpunkte nach meinem Amtsverständnis

1.1 Gewalt und Rechtsextremismus

1 Die gleichzeitige Zunahme der Gewaltbereitschaft und rechtsextremistischer Handlungen in der Gesellschaft wirkt auch in die Bundeswehr hinein. Die Erscheinungsformen von Rechtsextremismus, denen wir in unserem Land immer häufiger begegnen, lassen mich fragen, ob und warum die Menschen sich nicht bewußt sind, welches Grauen unserer Geschichte sie mit ihrem Tun wieder aufleben lassen.

2 Die Bundeswehr ist eine staatliche Einrichtung zum Schutz der Bürger und zur Sicherung von Frieden und Freiheit. Ihre Soldaten werden zur Erfüllung dieser Aufgabe an Waffen ausgebildet und gehen alltäglich mit Waffen um. Schon dieses gebietet es, Gewalt und politischen Extremismus in der Bundeswehr zu unterbinden. An Gewalt- und Erniedrigungsszenen, wie sie nahezu alltäglich durch die Medien angeboten werden, haben sich Soldaten – in und außer Dienst, gespielt oder wirklich – nicht zu beteiligen.

3 Allerdings lassen sich in einer Armee von etwa 340 000 Soldaten, unter ihnen über 130 000 Wehrdienstleistende, einzelne Vorkommnisse solcher Art nie ausschließen. Den Tätern muß aber in jedem Fall nach umfassender Sachverhaltsaufklärung mit konsequentem straf-, dienst- und disziplinarrechtlichen Durchgreifen geantwortet werden.

4 Ich begrüße die Bemühungen des Bundesministeriums der Verteidigung, Gewaltbereitschaft und Rechtsextremismus in den Streitkräften unnachgiebig zu bekämpfen. Erkennbar gewaltbereite Straftäter mit politisch-radikalem Hintergrund gehören nicht in die Bundeswehr. Den Erscheinungsformen von Werteverlust und Werteverachtung – ich nenne hier beispielhaft Mißachtung der Würde, der körperlichen Integrität, der Freiheitssphäre des anderen – muß durch Dienstaufsicht, intensivierte politische Bildung und Fürsorge nicht nur im Dienst begegnet werden.

5 Unverzichtbar ist eine unmittelbare persönliche Menschenführung. Hier machen sich Fehlentwicklungen der Vergangenheit wie Überlastung der Vorgesetzten mit bürokratischen Aufgaben, Ausdünnung von militärischen Organisationsstrukturen sowie weiträumige Dislozierung spürbar. Insbesondere an Einödstandorten bedarf es einer intensiven Betreuung der Soldaten. Dazu gehört auch persönlicher Einsatz der Vorgesetzten, aber ohne Bevormundung der Soldaten. Innere Führung wird weder durch dienstliche Pausen unterbrochen noch endet sie mit dem Ablauf des täglichen Dienstplans.

6 Soldaten haben in Gesprächen mit mir aber auch die Befürchtung geäußert, daß die vom Bundesministerium der Verteidigung angeordneten vermehrten Kontrollen die mit der Liberalisierung der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft" im Dezember 1993 bewußt gestärkte Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Soldaten wieder einschränken würden.

7 Die Äußerung eines Divisionskommandeurs, der Soldat müsse spüren, daß sich sein Vorgesetzter um ihn kümmere und ihn nicht einfach nur kontrolliere, trifft meines Erachtens uneingeschränkt den Kern des Innenlebens der Streitkräfte.

8 Bloße Kontrolle ist ein Zeichen fehlenden Vertrauens. Den Soldaten darf nicht die Gewißheit genommen werden, daß ihre Vorgesetzten ihnen vertrauen. Dies gilt für alle Dienstgrade. Aus Vertrauensverlust entstehende Verunsicherung wirkt sich zwangsläufig negativ auf den Zusammenhalt und die Führungskultur in den Streitkräften aus.

1.2 Politische Bildung

1 Wert und Bedeutung der politischen Bildung sind im Berichtsjahr in besonderer Weise offenkundig geworden. Die hohe Zahl bekannt gewordener rechtsextremistischer Vorfälle im Jahr 1997 steht in einem engen Zusammenhang mit teilweise erheblichen Wissenslücken bezüglich politisch-historischer Zusammenhänge. Zum Teil treten junge Soldaten ihren Dienst in der Bundeswehr mit bedrückender Unkenntnis über die Geschichte Deutschlands an. Dieses betrifft nicht nur die unheilvolle Zeit des Nationalsozialismus, sondern auch den gelungenen Aufbau und die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Hinzu kommt ein auffallendes Desinteresse an politischen Zusammenhängen. Aber auch Vorgesetzte verfügen nicht immer über die erforderlichen Kenntnisse und die notwendige Sensibilität im Umgang mit der deutschen Geschichte.

2 Die Bundeswehr kann die Wissens- und Bildungslücken nicht schließen, die auf Versäumnissen vor dem Dienstantritt der Soldaten beruhen. Sie muß jedoch alles unternehmen, um das Bild vom „Staatsbürger in Uniform", einem Soldaten mit Verantwortungsbewußtsein und Eigenständigkeit, zu verwirklichen. Schon der Führungsgrundsatz der Auftragstaktik fordert den mitdenkenden Soldaten. Die neuen Aufgaben der Bundeswehr verstärken dieses Erfordernis und geben dem Selbstverständnis des Soldaten eine zusätzliche Prägung. Der Soldat ist nicht ausschließlich der Kämpfer, wenn er in friedensschaffender bzw. friedenserhaltender Mission selbst illegitime Gewalt hinnehmen soll. Die Bundeswehr kann keine Soldaten in ihren Reihen dulden, die zu Gewalt und politisch extremen Meinungen tendieren. Insoweit darf sie kein Spiegelbild der Gesellschaft sein. Der Soldat der Bundeswehr muß die Werte kennen, für deren Sicherung und Verteidigung er eingesetzt wird. Er muß wissen, daß diese Werte der Rahmen

auch für sein eigenes Handeln sind. Das muß ihm in der politischen Bildung vermittelt werden.

3 Politische Bildung darf nicht hinter die Beherrschung der militärischen Aufgaben und die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit zurücktreten. Ich erneuere meine Forderung, mit den Bemühungen um eine Verbesserung der politischen Bildung fortzufahren.

1.3 Zivilcourage der Soldaten

1 Negative Entwicklungen können nur dann aufgehalten und korrigiert werden, wenn sie aufgedeckt und beim Namen genannt werden. Der Soldat ist verpflichtet, Fehlverhaltensweisen zu melden oder entsprechende Meldungen dorthin weiterzuleiten, wo Fehler mit der erforderlichen militärischen oder politischen Durchsetzungskraft abgestellt werden können. Dazu gehört nicht anonymes Denunzieren.

2 Wer glaubt, aus falsch verstandener Kameradschaft, aus Karrieredenken oder wegen sonstiger vermeintlicher oder tatsächlicher Vorteile schweigen zu sollen, muß wissen, daß er damit unter Umständen seine Verpflichtung zum treuen Dienen verletzt.

3 Im Berichtsjahr bekannt gewordene Vorfälle haben gezeigt, wie sehr Verschweigen der Bundeswehr insgesamt und den Soldaten schadet.

4 Demokratisch getroffene Entscheidungen sind vom Soldaten aufgrund des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes unbeschadet seiner persönlichen Meinung zu akzeptieren und durchzuführen. Dies folgt nicht nur aus dem Primat der Politik. Politische Zurückhaltung ist auch eine soldatische Pflicht.

1.4 Tradition

1 Im Berichtsjahr 1997 ist deutlich geworden, wie wichtig es ist, das Bewußtsein der Soldaten für die Tradition der Bundeswehr zu schärfen.

2 Ich rege eine Besinnung darauf an, welche tiefgreifenden politischen und die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland insgesamt bewegenden Diskussionen in den Anfängen der fünfziger Jahre dem Aufbau der Bundeswehr vorausgegangen sind. Die Bundeswehr wurde als Armee in der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland neu geschaffen. Eid und Gelöbnis des Soldaten beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland und auf Recht und Freiheit des deutschen Volkes.

3 Die Bundeswehr besteht länger als Reichswehr und Wehrmacht zusammen. Sie verfügt über eine mehr als 40jährige eigene Geschichte in Frieden und Freiheit, die Grundlage einer eigenen Tradition sein oder werden kann. Bei einer solchen Betrachtungsweise müssen ethische und rechtsstaatliche, freiheitliche und demokratische Zeugnisse, Haltungen und Erfahrungen aus der Geschichte nicht verloren gehen. Die Traditionswürdigkeit von Ereignissen und Persönlichkeiten unserer Geschichte muß sich aber am Wertemaßstab unseres Grundgesetzes messen lassen.

4 Ich kann nicht hinnehmen, in der Bundeswehr auch auf Formen der Traditionspflege zu stoßen, die zu diesen Werten in deutlichem Widerspruch stehen. Daher begrüße ich, daß das Bundesministerium der Verteidigung am 8. Januar 1998 Hinweise zur Traditionsdarstellung in Liegenschaften der Bundeswehr gegeben und mit dem gültigen Traditionserlaß vom 20. September 1982 in der Truppe verteilt hat. Um den Rahmen der Traditionspflege in der Bundeswehr noch klarer und verbindlicher zu setzen, sollten der Traditionserlaß und die Hinweise zur Traditionsdarstellung in die ZDv 10/1 „Innere Führung" aufgenommen werden.

1.5 Wehrpflicht

1 Am 1. April 1957 haben die ersten Wehrpflichtigen ihren Dienst in der Bundeswehr angetreten. Auch im Berichtsjahr 1997 sehe ich mich in meiner Auffassung bestätigt, daß diese Wehrform für den inneren Zustand der Streitkräfte von positiver Bedeutung ist. Sicherlich wirken auch über die Wehrpflicht gesellschaftliche Strömungen wie Drogenmißbrauch, Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft in die Bundeswehr hinein. Andererseits gewährleistet die Wehrpflicht eine breite gesellschaftliche Kontrolle über die Bundeswehr.

2 Die Bundeswehr gewinnt viele ihrer Berufs- und Zeitsoldaten aus den Reihen der wehrpflichtigen Soldaten. Damit wächst ein kritisches Potential in die Bundeswehr hinein, wie es bei einer reinen Berufs- und Zeitsoldatenarmee wohl nicht der Fall sein würde.

3 Die Zahl der Kriegsdienstverweigerer ist im Berichtsjahr weiter zurückgegangen. Eine nachhaltige Trendwende läßt sich hieraus nicht ableiten. Auf der anderen Seite gibt die Entwicklung zu der Hoffnung Anlaß, daß die Bemühungen um die Attraktivität des Wehrdienstes Erfolg haben. Der Gesetzgeber hat die materielle Lage der jungen Soldaten durch das Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 spürbar verbessert. Weitere materielle Anreize sind in Aussicht gestellt. Ergänzend hierzu hat das Bundesministerium der Verteidigung am 11. März 1996 mit der „Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes" auch die ideellen Anreize zur Ableistung des Wehrdienstes gestärkt.

4 Ich warne davor, durch Bemühungen um eine zeitgerechte Werbesprache die Ernsthaftigkeit des soldatischen Dienstes zu verschleiern. Worte wie „erlebnisorientierter Wehrdienst" dürfen nicht die Realität einer harten und fordernden Ausbildung überdecken. Sonst könnte bei den Wehrpflichtigen der – falsche – Eindruck entstehen, in der Bundeswehr gebe es „einen zehnmonatigen unbezahlten Abenteuerurlaub".

2 Berichtsjahr 1997

1 Das Jahr 1997 war für die Bundeswehr durch Ereignisse sehr unterschiedlicher Qualität gekennzeichnet. Unter den von der Gesellschaft und den Medien mit großer Aufmerksamkeit bedachten Vorgängen sind an erster Stelle die mit viel Organisationskönnen, Tatkraft und Engagement durchgeführten Einsätze im Rahmen der SFOR-Friedensmission im ehemaligen Jugoslawien sowie bei der Eindämmung des Hochwassers im Oderbruch durch insgesamt etwa 30 000 Soldaten zu nennen. Soldaten aller Dienstgradgruppen haben ihre Fähigkeiten und ihre Leistungsbereitschaft unter Beweis gestellt. Diese Soldaten, aber auch ihre Kameraden, die im Heimatstandort Tag für Tag zuverlässig ihre Dienstpflichten erfüllen, verdienen Dank und Respekt.

2 Im Berichtsjahr geschehene oder bekannt gewordene Vorfälle mit rechtsextremistischem Hintergrund haben andererseits das Ansehen der Bundeswehr beeinträchtigt. Wie berechtigt die vorgetragenen Besorgnisse sind, mußte und muß sich jeweils durch eine rückhaltlose Aufklärung erweisen.

3 Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat mich im Berichtsjahr in zwei Fällen – nach dem fremdenfeindlichen Übergriff von Detmold und dem ersten Skandal-Video von Hammelburg – mit der Durchführung von eigenen Ermittlungen und der Vorlage von Sonderberichten beauftragt.

4 Zum ersten Mal in ihrer Geschichte haben Soldaten der Bundeswehr 1997 in einem bewaffneten Einsatz Menschenleben gerettet. Aus dem von bürgerkriegsartigen Unruhen geschüttelten Albanien mußten deutsche Staatsbürger sowie unter konsularischer Obhut befindliche Angehörige anderer Staaten evakuiert werden. Für ihren besonnenen und mutigen Einsatz gebührt den beteiligten Soldaten besondere Anerkennung.

5 An dieser Stelle erinnere ich aber auch an das tragische Flugzeugunglück, bei dem vor der Küste Namibias nach dem Zusammenstoß einer Tupolew der Bundesluftwaffe mit einem Transportflugzeug der amerikanischen Luftwaffe alle 33 Insassen der beiden Maschinen ums Leben kamen.

6 Meine Arbeit war im Berichtsjahr wieder stark durch die Eindrücke geprägt, die ich bei den zahlreichen Truppenbesuchen im In- und Ausland gewinnen konnte. Besonders erwähnt seien meine Besuche beim deutschen SFOR-Kontingent an den Stationierungsorten im ehemaligen Jugoslawien.

7 Hierbei handelte es sich um angemeldete Truppenbesuche. Selbstverständlich habe ich aber auch im Berichtsjahr wieder regen Gebrauch von der Möglichkeit des unangemeldeten Truppenbesuchs gemacht. Die Eindrücke und Gespräche bei angemeldeten wie bei unangemeldeten Truppenbesuchen ergänzten sich für mich zu einem wirklichkeitsnahen und plastischen Bild von der Situation in der Bundeswehr. Stehen beim unangemeldeten Truppenbesuch die spontane Äußerung von Sorgen und Belastungen und der ungeschönte persönliche Eindruck vom Alltag in der Truppe im Vordergrund, begegne ich bei angemeldeten Truppenbesuchen durchweg vorbereiteten Lageanalysen, die mir auch einen tiefergehenden Einblick in komplexere Sachzusammenhänge vermitteln.

8 Nach meinem Eindruck gewinnen die weitaus meisten Soldaten bei meinen Besuchen das Vertrauen, daß es mir nicht darum geht, irgendjemanden bloßzustellen, sondern Probleme zu erkennen und Abhilfe zu ermöglichen. Die Soldaten haben verstanden, daß die Erfüllung meiner parlamentarischen Kontrollaufgabe letztlich ihnen zugute kommt.

9 Im Berichtsjahr hatte ich 63 Besuchergruppen mit insgesamt 1 880 Personen, davon sieben ausländische Besuchergruppen mit 151 Personen, zu Gast. Etwa zwei Drittel meiner Besucher waren Soldaten. Drei der sieben ausländischen Besuchergruppen kamen aus den jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas. Das Interesse an der Institution Wehrbeauftragter scheint mir in diesen Staaten ungebrochen zu sein. Dies habe ich sehr eindrucksvoll bei meinen Vortragsveranstaltungen in Moskau und Sofia erleben können. Zahlreiche Auswärtstermine haben daneben wieder meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrgenommen.

10 Für die Überprüfung der Einzelvorgänge und Informationen, die mir durch Eingaben – im Berichtsjahr waren es über 6 500 – oder bei Truppenbesuchen bekannt werden, ist die Zusammenarbeit mit der politischen Führung der Bundeswehr, den Streitkräften und auch der Bundeswehrverwaltung von großer Bedeutung. Diese Zusammenarbeit verlief im Berichtsjahr im wesentlichen reibungslos.

11 Die Autorität und der Einfluß der Wehrbeauftragten sind untrennbar mit der politischen Unterstützung seitens des Deutschen Bundestages verbunden. Diese Unterstützung durfte ich auch 1997 wieder erfahren. Hierfür bedanke ich mich ausdrücklich.

3 Der Soldat als Teil unserer demokratischen Gesellschaft

3.1 Im Berichtsjahr bekannt gewordenes schwerwiegendes Fehlverhalten von Soldaten

1 Am 17. März 1997 griffen fünf uniformierte Soldaten in der Detmolder Innenstadt wahllos einen Italiener, zwei Türken und einen Amerikaner mit Messern und Baseballschlägern an, um sich für eine vorausgegangene verbale Auseinandersetzung mit anderen ausländischen Jugendlichen zu rächen. Die Täter wurden fristlos aus dem Wehrdienst entlassen und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Im Auftrag des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages habe ich den Vorfall untersucht. Dabei wurde deutlich, daß die jungen Männer völlig unterentwickelte Vorstellungen über die Würde des Menschen und über andere Grundwerte unserer Verfassung aufwiesen. Feststellen mußte ich aber auch, daß den an der Tat beteiligten Soldaten während der Grundausbildung nicht in dem vorgeschriebenen Umfang staatsbürgerlicher Unterricht erteilt worden war. Zudem hatten zahlreiche Kameraden dieser Soldaten, einschließlich eines Unteroffiziers, unsensibel, ohne Zivilcourage, auch in falsch verstandener Kameradschaft Warnsignale vor dem Vorfall nicht an die Vorgesetzten weitergegeben und somit eine Chance zur Abwendung dieses fremdenfeindlichen Geschehens vertan.

2 Am 7. Juli 1997 sendete ein Fernsehmagazin Ausschnitte eines im Jahre 1996 von Soldaten des Gebirgsjägerbataillons 571, Schneeberg, auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg privat aufgenommenen Videofilms, in dem menschenverachtende und brutale Szenen wie Erschießungen, Vergewaltigungen usw. in Phantasieuniformen dargestellt wurden. Die Aufnahmen waren während längerer Pausen entstanden, in denen die als „Feinddarstellung" eingesetzten Mannschaften faktisch unbeaufsichtigt waren. Auch diesen Vorfall habe ich im Auftrag des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages überprüft. Nach meinen Feststellungen hatte vorrangig das Versagen eines Stabsunteroffiziers als Vorgesetzter – insbesondere auch sein aktives Mitwirken – den Vorgang möglich gemacht. Mitursächlich waren zudem unzureichende Führungsstrukturen des Bataillons und der Kompanie. Abgesehen von einem auch hier erkennbaren erschreckenden Werteverlust bei den Beteiligten habe ich Zweifel, ob sie hinreichend vorbereitet und geeignet waren, eine so problematische Aufgabe wie die Darstellung von Heckenschützen über einen längeren Zeitraum zu erfüllen und zu verarbeiten. Gegen die Soldaten sind straf- und disziplinargerichtliche Verfahren eingeleitet worden, die noch nicht abgeschlossen sind.

3 Am 23. Oktober 1997 wurden von einer Fernsehanstalt Videosequenzen ausgestrahlt, die in den Jahren 1994 und 1995 mit Soldaten desselben Bataillons entstanden waren und die eindeutig rechtsextremistische, antisemitische und fremdenfeindliche Hintergründe aufwiesen. Die straf- und disziplinarrechtlichen Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

4 Am 8. August 1997 verübten zwei grundwehrdienstleistende Soldaten außer Dienst in Zivil einen Brandanschlag auf eine Ausländerunterkunft in Dresden. Sie wurden unverzüglich aus dem Wehrdienst entlassen; das eingeleitete strafgerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5 Anfang Dezember 1997 wurden im Rahmen einer Medienrecherche Bilder entdeckt, die Soldaten der Luftlandetruppe in Altenstadt/Schongau beim Hitlergruß sowie mit nationalsozialistischen Abbildungen und Symbolen zeigen. Die Bilder sind wahrscheinlich im Jahre 1993 entstanden. Bei den identifizierten Tätern handelt es sich um fünf aktive Oberfeldwebel und einen Stabsunteroffizier der Reserve. Neben dem Verbot der Ausübung des Dienstes und des Tragens der Uniform wurden straf- und disziplinarrechtliche Verfahren eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind. Ferner wurden zwei Videos mit teilweise sittlich anstößigem und rechtsextremistischem Inhalt aus den Jahren 1990 und 1991 bekannt. Auch hier sind die straf- und disziplinargerichtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen.

6 Ebenfalls im Dezember 1997 wurde bekannt, daß der Stab der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg am 24. Januar 1995 eine Offizierweiterbildung mit dem Thema: „Die Übersiedlung der Rußland-Deutschen in den Raum Königsberg" durchgeführt hatte. Der Vortrag wurde von dem früheren Rechtsanwalt Manfred Roeder gehalten, der im Verfassungsschutzbericht 1993 als ehemaliger Rechtsterrorist aufgeführt und bereits einschlägig zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war. An dem Vortrag nahmen etwa 30 Personen teil; anschließend war der Vortragende Gast einer geselligen Veranstaltung des Akademiestabes. Als der Chef des Akademiestabes etwa zwei bis drei Monate später durch einen anderen Offizier auf die Vergangenheit des Manfred Roeder hingewiesen wurde, wurden keine weiteren Maßnahmen getroffen.
Der damalige Chef des Stabes der Führungsakademie hat die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragt; der damalige Kommandeur der Führungsakademie ist auf seinen Antrag hin von seiner derzeitigen Funktion entbunden worden.
Dem „Deutsch-Russischen Gemeinschaftswerk", das von Manfred Roeder maßgeblich geprägt wird, wurden im Jahre 1995 mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes ausgemusterte Fahrzeuge und Werkzeug der Bundeswehr unentgeltlich überlassen, nachdem um materielle Unterstützung für russische und rußlanddeutsche Familien im Oblast Kaliningrad gebeten worden war.

7 Diese im Berichtsjahr 1997 bekannt gewordenen Vorgänge wurden in der Öffentlichkeit ausführlich dargestellt und diskutiert. Sie haben das Bild der Bundeswehr fraglos beschädigt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat schnell einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Verhinderung derartiger Vorfälle entwickelt. In zeitlicher Nähe stehende Personalentscheidungen haben, wie mir in zahlreichen Gesprächen mit der Truppe und mit Vorgesetzten vorgetragen worden ist, zu einer Verunsicherung der Soldaten geführt.

8 Durch die dargestellten Vorgänge wurden verstärkt Defizite ersichtlich, auf die ich in der Vergangenheit wiederholt hingewiesen habe. Der in der Gesellschaft zu beobachtende Trend zur Gewaltbereitschaft findet sich auch in der Bundeswehr wieder. Unkenntnis über politische Zusammenhänge, Orientierungslosigkeit und schlechte soziale Perspektiven verstärken die Ichbezogenheit und führen zur Ablehnung des Fremden bis hin zu Fremdenfeindlichkeit.

9 Unteroffiziere ohne Portepee verfügen nicht immer über eine hinreichende Ausbildung und Lebenserfahrung, um die verantwortungsvolle Funktion des Gruppenführers einzunehmen. Es ist anzustreben, daß diese von diensterfahrenen Feldwebeln wahrgenommen wird. Unzureichende Führungsstrukturen bei neu aufgestellten Verbänden wirken sich auf Disziplin und Dienstaufsicht aus. Weiträumige Dislozierung und hohe Belastung der Vorgesetzten stehen einer persönlichen Menschenführung wie einer umfassenden Dienstaufsicht entgegen. Fehlende Zivilcourage und falsch verstandene Kameradschaft verhindern oft eine unverzügliche und angemessene Reaktion auf Verhaltensweisen, die das Bild des Soldaten und der Bundeswehr insgesamt schädigen. Innere Führung und hier insbesondere die Sorgepflicht des Vorgesetzten nach § 10 Abs. 3 Soldatengesetz kennen keinen Feierabend.

10 Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat sich am 14. Januar 1998 als Untersuchungsausschuß nach Artikel 45a Abs. 2 Grundgesetz zur parlamentarischen Untersuchung von rechtsextremistischen Vorkommnissen an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg und an anderen Standorten der Bundeswehr konstituiert.

3.2 Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in der Bundeswehr

1 Im Berichtsjahr 1997 wurden 177 Verdachtsfälle rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Verhaltens durch Soldaten der Bundeswehr bekannt. Verdächtigt werden 229 Soldaten, bei denen es sich bis auf einen aktiven Oberleutnant und einen Oberleutnant der Reserve sowie 13 Unteroffiziere um Mannschaftsdienstgrade handelt. Nach meinem Eindruck haben Vorgesetzte und Kameraden im Berichtsjahr sehr sensibel auf derartige Vorkommnisse reagiert und angemessene Maßnahmen ergriffen.

2 Gewaltdelikte wie der Brandanschlag in Dresden oder Körperverletzungen hatten fast ausschließlich fremdenfeindliche Hintergründe.

3 Die sogenannten Propagandadelikte traten etwa zu je einem Viertel in den folgenden Erscheinungsformen auf:

- Fertigen, Besitz, Anbringen, Zeigen oder Weitergabe rechtsextremistischer Schriften, Bilder oder Symbole;
- rechtsextremistische Grußformen und Parolen;
- Hören, Singen oder Weitergabe rechtsextremistischen bzw. fremdenfeindlichen Liedgutes;
- fremdenfeindliche, antisemitische Beleidigungen oder verbale Bedrohungen, Teilnahme an rechtsextremistischen Veranstaltungen oder das Werben durch Gespräche rechtsextremistischen Inhalts.

4 Ein bedeutendes Medium der rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Agitation stellen derzeit Tonträger dar, die nicht selten einer primitiven Subkultur entspringen. Sie enthalten auch Lieder und Reden aus der Zeit des Dritten Reiches. Soldaten, die indizierte oder den Behörden bislang unbekannte Kassetten und CD's in den Kasernenunterkünften abspielen, geben häufig vor, kein Unrechtsbewußtsein zu haben.

5 Anzeichen einer steigenden Gewaltbereitschaft, verächtlicher Umgangston und besorgniserregender Werteverlust beschreiben keineswegs den Alltag in der Bundeswehr. Es darf nicht übersehen werden, daß die Bundeswehr offen und konsequent Front gegen derartige Einflüsse macht. Es ist nicht Aufgabe der Bundeswehr und kann von ihr auch nicht geleistet werden, das nachzuholen, was in der Erziehung und Bildung junger Menschen versäumt worden ist. Dennoch müssen die Vorfälle der Bundeswehr Anlaß geben, unnachgiebig diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

3.3 Traditionsverständnis

1 Die bekannt gewordenen Fälle rechtsextremistischen Verhaltens von Soldaten sowie eigene einschlägige Beobachtungen im Berichtsjahr geben mir Anlaß, die Frage des Traditionsverständnisses der Bundeswehr erneut aufzugreifen.

2 Ziffer 3 der Vorbemerkung zur ZDv 10/1 „Innere Führung" sagt zur Tradition: „Richtlinien für die Tradition stehen in enger Beziehung zu den Grundlagen und Grundsätzen der Inneren Führung. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Dienstvorschriften ist die Bestandsaufnahme und Bewertung wesentlicher Teile der jüngeren deutschen Geschichte noch nicht abgeschlossen. Unstrittig ist jedoch, daß die mit der Vereinigung Deutschlands aufgelöste Nationale Volksarmee wegen ihres Charakters als Partei- und Klassenarmee eines kommunistischen Systems keine Tradition für die Bundeswehr stiften kann. Die Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr vom 20. September 1982 gelten weiter".

3 Der Bundesminister der Verteidigung hat anläßlich der Debatte im Deutschen Bundestag zur Rolle der Wehrmacht in der Zeit des Nationalsozialismus am 13. März 1997 u. a. ausgeführt:

4 „Ich habe auf der Kommandeurstagung der Bundeswehr 1995 in München über das Verhältnis Wehrmacht-Bundeswehr folgendes gesagt – jedes Wort gilt bis heute –: Die Wehrmacht war als Organisation des Dritten Reiches in ihrer Spitze, mit Truppenteilen und mit Soldaten in Verbrechen des Nationalsozialismus verstrickt. Als Institution kann sie deshalb keine Tradition begründen.

5 Ich sagte dann weiter: Nicht die Wehrmacht, aber einzelne Soldaten können traditionsbildend sein, wie die Offiziere des 20. Juli, aber auch wie viele Soldaten im Einsatz an der Front. Wir können diejenigen, die tapfer, aufopferungsvoll und persönlich ehrenhaft gehandelt haben, aus heutiger Sicht nicht pauschal verurteilen. Aber wir dürfen uns nicht auf rein militärische Haltungen und Leistungen beschränken. Entscheidend sind Gesamtpersönlichkeit und Gesamtverhalten."

6 Ich beziehe mich ausdrücklich auf die Feststellungen meines Amtsvorgängers Alfred Biehle in seinem Jahresbericht 1994 zur Frage der Traditionswürdigkeit von Taten und Leistungen der Wehrmacht insgesamt sowie auf meine Ausführungen in meinem Jahresbericht 1995, in dem ich festgestellt habe, daß eine Entscheidung über die Regelung des Traditionsverständnisses der Bundeswehr dringend geboten erscheint.

7 Nach den das gesamte öffentliche Meinungsbild sehr bewegenden Diskussionen in den Jahren 1995 bis 1997 über die Rolle der Wehrmacht und nahezu 5 Jahre nach Herausgabe der ZDv 10/1 „Innere Führung" erwarte ich, daß das Traditionsverständnis der Bundeswehr sowohl durch eindeutige inhaltliche Vorgaben als auch durch deren Aufnahme in die ZDv 10/1 „Innere Führung" stärker und nachdrücklicher allen Soldaten zugänglich und bewußt wird.

8 Nach über 40jährigem Bestehen hat die Bundeswehr Grundlagen für eine eigene Tradition entwickelt. Sie ist die erste Wehrpflichtarmee in einem demokratischen deutschen Staatswesen. Sie ist in ein Bündnis von Staaten integriert, die sich zu Demokratie, Menschenwürde und Freiheit bekennen. Ihr Auftrag liegt in der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, in der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem NATO-Bündnis und in der Beteiligung an internationalen Friedensmissionen mit Zustimmung des Deutschen Bundestages. Das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform", die Einordnung der Bundeswehr in das freiheitlich-demokratische Staatsgefüge der Bundesrepublik Deutschland, ihre offene Einbindung in die Gesellschaft, ihre Hilfeleistungen für die Zivilbevölkerung bei Notlagen im In- und Ausland sind eine solide Basis für eine eigene Tradition.

9 Um so mehr beobachte ich mit Sorge, daß innerhalb der Bundeswehr gleichwohl die gebotene Distanz zur deutschen Wehrmacht insgesamt, aber auch zu einzelnen Personen aus der deutschen Wehrmacht nicht immer und überall eingehalten wird.

10 So fand ich im Berichtsjahr zuweilen in Kasernen, z. B. auf Fluren oder in Aufenthaltsräumen, teilweise umfängliche militärhistorische Ausstellungen, in denen Uniformen, Orden, Ausrüstungsgegenstände der Wehrmacht sowie Landkarten mit Darstellungen von Truppenbewegungen aus dem 2. Weltkrieg präsentiert werden, ohne daß sie ihre Einordnung in den geschichtlichen Zusammenhang erkennen lassen. Zudem befinden sie sich in unmittelbarer Nähe entsprechender Exponate der Bundeswehr. Ebenso mißverständlich wirkt es, wenn sich in einer solchen Sammlung beispielsweise Originaltruppenzeitungen aus dem Jahre 1941 mit den entsprechenden Schlagzeilen zum Vormarsch der Wehrmacht befinden. Zu beanstanden in einer solchen Umgebung sind ebenso Darstellungen von Kampfsituationen, an denen die Wehrmacht beteiligt war. Auch kann meines Erachtens durchaus darauf verzichtet werden, daß Karten aus jener Zeit, die die Heimat „Großdeutschland" ausweisen, den Soldaten vorgestellt werden.

11 Man sollte sich zudem stets vor Augen halten, welche Wirkungen ein indifferentes Traditionsverständnis auf junge Menschen ausübt, die mit unzureichenden Vorstellungen über die Zeit der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft in der Kaserne mit einer so oberflächlichen Geschichtsdeutung konfrontiert werden.

3.4 Politische Bildung

1 Die Bundeswehr als staatliche Einrichtung, die nach dem Grundsatz von Befehl und Gehorsam geführt wird, in der Soldaten an Waffen ausgebildet und mit Waffen ausgerüstet werden und in die junge Männer aufgrund staatlich geforderter allgemeiner Wehrpflicht eingezogen werden, muß sich von Entwicklungen zur Gewaltbereitschaft und zum Extremismus freihalten.

2 Von mir überprüfte Vorgänge lassen teilweise bemerkenswerte Unkenntnis über politische und geschichtliche Zusammenhänge sowie einen deutlichen Wertewandel erkennen. Daher kommt dem staatsbürgerlichen Unterricht eine besondere und aktuelle Bedeutung zu. Ich bin mir bewußt, daß angesichts einer breiten Infragestellung hergebrachter Werte der staatsbürgerliche Unterricht dem Vorgesetzten nicht leichtgemacht wird. Bei offener Diskussion mit seinen Soldaten kann er sich schnell in einer Wertediskussion und unversehens auf einer Gratwanderung wiederfinden. Wer indessen gut ausgebildet ist und über eine freiheitlich-demokratische Grundeinstellung verfügt, braucht sich vor einer Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen, auch in der politischen Praxis diskutierten Positionen nicht zu fürchten. Er wird sich einer rückhaltlosen Unterstützung durch die Vorgesetzten sicher sein können.

3 Die Erteilung staatsbürgerlichen Unterrichts ist gemäß § 33 Soldatengesetz vorgeschrieben. Die durch die Weisung des Generalinspekteurs vom 12. Juli 1995 vorgegebenen Ausbildungsanteile des staatsbürgerlichen Unterrichtes sind ein notwendiges Minimum, das den Soldaten nicht vorenthalten werden darf.

4 In der „Weisung zur Intensivierung der historischen Bildung in den Streitkräften" vom 2. März 1994 hat der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr

darauf hingewiesen, daß historische Bildung eine wesentliche Voraussetzung für politische Bildung und eine wichtige Vorbedingung für die Verwirklichung des Leitbildes vom Staatsbürger in Uniform ist. Neben der Einbindung der historischen Bildung in die Führerausbildung der Streitkräfte fordert der Generalinspekteur von jedem militärischen Führer und dem Führernachwuchs, daß die historischen Kenntnisse über den militärgeschichtlichen Unterricht hinaus im Selbststudium erweitert und vertieft werden. Die Kommandeure aller Führungsebenen haben sich der Vermittlung von historischer Bildung anzunehmen.

5 Ich wiederhole die Forderung aus meinen Jahresberichten 1995 und 1996, daß auch unter den engen zeitlichen Rahmenbedingungen des Truppenalltags die politische Bildung des Soldaten nicht vernachlässigt werden darf. Die Bundeswehr wird sich andernfalls zu Recht der Frage stellen müssen, ob sie alles in ihrer Macht Stehende getan hat, um Vorfälle wie in Detmold, Hammelburg, Schneeberg, Dresden und Altenstadt/Schongau zu verhindern.

3.5 Rechtspflege in der Bundeswehr

3.5.1 Personelle Ausstattung

1 Die personelle Entwicklung in der Rechtspflege wurde in den letzten Jahren im wesentlichen durch die Zusammenlegung von Divisionen und Wehrbereichskommandos bestimmt. Der für die personelle Ausstattung festgelegte Schlüssel an unterstellten Soldaten – 9 500 Soldaten pro Rechtsberater – führte dazu, daß einer von vier Rechtsberaterdienstposten eingespart wurde. Es ist zu befürchten, daß die bereits verfügte weitere Streichung von Dienstposten der dritten Rechtsberater bei den Wehrbereichskommandos III, IV und VI sowie die Herabdotierung von Dienstposten eine bedenkliche Fortsetzung dieser personellen Entwicklung ist.

2 Durch die Umstrukturierung ist der truppendienstliche Zuständigkeitsbereich der Rechtsberater erweitert worden. Zudem erschwert die weiträumige Dislozierung der Verbände die Erreichbarkeit der jeweiligen Standorte. Lange Vakanzen, nicht zuletzt auch durch die Abstellung von Rechtsberatern für Auslandseinsätze, müssen hingenommen werden. Sie können mit eigenen personellen Möglichkeiten nicht mehr aufgefangen werden. Hierdurch leidet auch der dringend notwendige Rechtsunterricht in der Truppe. Während es vor den Umgliederungen möglich war, jährlich 20 000 Unterrichtsstunden abzuhalten, werden heute nur noch etwa 8 000 Unterrichtsstunden erreicht.

3 Andererseits stellen sich dem Rechtsunterricht neue und dringende Aufgaben. Die bekannt gewordenen Ereignisse haben einen erheblichen Mangel an Rechtsbewußtsein offenbar gemacht, der nur durch sachkundigen Rechtsunterricht in der Truppe behoben werden kann. Erfahrene Juristen sind erforderlich, um die verantwortlichen Vorgesetzten mit der notwendigen Eindringlichkeit zu schulen. Hinzu kommt, daß der weite Themenbereich des Kriegsvölkerrechts durch den Einsatz der Bundeswehr im Ausland einen aktuellen Bezug bekommen hat, dem es durch entsprechenden Unterricht gerecht zu werden gilt.

4 Es ist daher dringend geboten, für eine bessere personelle Ausstattung der Rechtsberater zu sorgen.

3.5.2 Dauer disziplinargerichtlicher Verfahren

1 Ein Gebot Innerer Führung ist es, daß disziplinargerichtliche Verfahren zügig durchgeführt werden. Ein Soldat, der seine Dienstpflichten verletzt hat, darf nicht einem unangemessen langen förmlichen Verfahren ausgesetzt werden. Eine überlange Verfahrensdauer darf die Personalführung nicht in ihren Einsatz- und Verwendungsentscheidungen behindern. Eine unverzügliche und wahrnehmbare disziplinare Reaktion auf Fehlverhalten ist im Hinblick auf ihre präventive Wirkung in dem jeweiligen militärischen Verband erforderlich.

2 Diese Forderungen können angesichts der hohen Belastung der Rechtsberater, die als Wehrdisziplinaranwälte in disziplinargerichtlichen Verfahren tätig sind, nicht immer eingehalten werden. Es ist für mich ein Warnsignal, wenn der Bundeswehrdisziplinaranwalt im Berichtsjahr auf der Gesamttagung der Rechtspflege der Bundeswehr einen Wehrdisziplinaranwalt mit den Worten zitieren muß: „Ich bin für jeden Vorgang dankbar, den ich ‚irgendwie' so bewerten kann, daß ich ihn nicht zum Gegenstand eines disziplinargerichtlichen Verfahrens zu machen brauche, weil ich sonst mein Arbeitspensum insgesamt nicht schaffe!". Beispiele einer unzumutbar langen Bearbeitungsdauer liegen mir vor. Abhilfe ist dringend erforderlich.

3 Die Länge eines disziplinargerichtlichen Verfahrens wird gegebenenfalls auch durch die Dauer eines in gleicher Sache anhängigen Strafverfahrens beeinflußt. Hier sollten die Wehrdisziplinaranwälte verstärkt dazu übergehen, bei gesicherten Sachverhaltserkenntnissen unabhängig von laufenden Strafverfahren die Anschuldigung zum Truppendienstgericht vorzunehmen. Allerdings müssen auch die Truppendienstgerichte in der Lage sein, diesen Beschleunigungsbemühungen zu entsprechen. Es dient nicht dem Vertrauen des Soldaten in die Wirksamkeit des Disziplinarrechts, wenn nach Abschluß einer einfachen Strafsache durch rechtskräftiges Strafurteil und nach Anschuldigung durch den Wehrdisziplinaranwalt das Truppendienstgericht erst mehr als ein Jahr später den Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.

4 Ein erster Schritt zur Beschleunigung ist dadurch getan, daß das Bundesministerium der Verteidigung mit Erlaß vom 30. Oktober 1997 eine Organisationsveränderung bei den Truppendienstgerichten vorgenommen hat. Mit Einrichtung einer zusätzlichen Kammer des Truppendienstgerichts Nord in Potsdam wird sich die Zahl der aktiven Kammern an Truppendienstgerichten auf 17 erhöhen. Ich hoffe, daß die personelle Besetzung dieser Kammer bald vollzogen und der Verfahrensrückstand in einzelnen Kammern abgebaut wird.

3.6 Soldatenbeteiligung

1 Die Soldatenbeteiligung ist wesentlicher Bestandteil der Inneren Führung. Sie soll nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen beitragen. Die Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson, wie sie im Soldatenbeteiligungsgesetz geregelt ist, gibt die Möglichkeit, demokratische Vorgehensweisen auch im Truppenalltag anzuwenden.

2 Das Soldatenbeteiligungsgesetz ist im Berichtsjahr 1997 novelliert worden. Ich begrüße diese Novellierung, in die die Erfahrungen mit Mängeln und Unzulänglichkeiten einer sechsjährigen Anwendungspraxis eingeflossen sind. Am 15. April 1997 hat der Bundesminister der Verteidigung die neugefaßte ZDv 10/2 „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen" erlassen.

3 In Gesprächen mit Vertrauenspersonen wird jedoch nach wie vor eine mangelnde Unterstützung durch Vorgesetzte bei der Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen, bei ihrer Amtseinführung und Arbeit beklagt. Die Unterrichtung über Funktion und Ausgestaltung der Vorschlags- und Mitbestimmungsrechte sowie des Gesamtvertrauenspersonenausschusses wird häufig als nicht ausreichend oder rechtzeitig erfolgt beurteilt. Die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung der Vertrauenspersonen und ihrer Stellvertreter in Seminaren auf Brigadeebene wird immer noch als Ausnahme dargestellt. Dieses muß sich ändern. Zutreffenderweise hat ein Befehlshaber in seiner Stellungnahme zu einem solchen Vorbringen deutlich gemacht, er könne es „auch nicht vor dem Hintergrund schwieriger Rahmenbedingungen der ... Truppe" akzeptieren, daß dem Petenten die Teilnahme an der durch das Soldatenbeteiligungsgesetz vorgeschriebenen Veranstaltung versagt worden sei.

4 Die Unterrichtung über die Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen und die Einweisung in das Amt setzen voraus, daß neben dem Einweisungsgespräch auch die erforderlichen Unterlagen vollständig übergeben werden. Die Weisung an eine Vertrauensperson, Unterlagen von ihrem Vorgänger zu übernehmen, entspricht ebensowenig den Grundsätzen vertrauensvoller Zusammenarbeit wie das Delegieren der Zusammenstellung und Aushändigung dieser Unterlagen.

3.7 Mißbräuchlicher Umgang mit Drogen

1 Der in meinem Jahresbericht 1996 vermerkte Anstieg der festgestellten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz hat sich auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Wurden im Jahre 1993 noch 724 Fälle bekannt, waren es im Jahre 1994 bereits 1 061, im Jahre 1995 1 397, im Jahre 1996 1 430 und im Jahre 1997 schließlich 1 674 bekannt gewordene Fälle. Dieser Anstieg um mehr als 100 % seit 1993 ist um so ernster zu nehmen, als sich der Streitkräfteumfang von Dezember 1993 bis Dezember 1997 von rund 372 000 auf rund 340 000 verringert hat. Bei einer Analyse der einschlägigen Meldungen über Besondere Vorkommnisse eines bestimmten Zeitraums habe ich festgestellt, daß unbefugter Drogenbesitz bzw. Drogenkonsum überwiegend bei grundwehrdienstleistenden Soldaten vorkommt. Dennoch ist auch die Zahl der Zeitsoldaten, die insoweit auffällig werden, bemerkenswert. Die überwiegende Zahl der bekannt gewordenen Verfehlungen ist in militärischen Liegenschaften, teilweise auch während der Dienststunden, begangen worden.

2 Der Umgang mit Waffen, Munition und Gerät in der Bundeswehr erfordert äußerste Aufmerksamkeit und Genauigkeit. Die militärische Sicherheit und die Fürsorge gegenüber den kasernierten Soldaten gebieten es, Drogenhandel und Drogenkonsum mit aller Konsequenz zu unterbinden.

3 Ich unterstütze aus diesem Grund auch alle Maßnahmen der Drogenprävention im truppen- und im sanitätsdienstlichen Bereich. So begrüße ich, daß die Unvereinbarkeit von militärischem Dienst und Drogenkonsum in einem Film in zeitgemäß ansprechender Form mit Begleitmaterial dargestellt wird. Ich wünsche mir, daß dieser Film, der mit einem Bestpreis ausgezeichnet worden ist, allen Vorgesetzten, nach Möglichkeit aber auch allen Soldaten vorgeführt wird.

4 Der vom Bundesminister der Verteidigung in seiner Stellungnahme zu meinem Jahresbericht 1995 angekündigte Erlaß „Mißbrauch von Betäubungsmitteln" zur Unterstützung der Disziplinarvorgesetzten bei der Ausübung ihrer Disziplinargewalt soll der Truppe Anfang 1998 zur Verfügung stehen. Angesichts der von Drogen ausgehenden besonderen Gefahren für den Dienst in der Bundeswehr erwarte ich, daß diese Zeitplanung nunmehr eingehalten werden kann, um den Disziplinarvorgesetzten ein entsprechendes Führungsmittel an die Hand zu geben. Die zunehmende Toleranz in der Gesellschaft darf im militärischen Bereich keine Entsprechung finden.

5 Eine gleichermaßen hohe Aufmerksamkeit muß dem Alkoholmißbrauch gewidmet werden. Zwar habe ich im Berichtsjahr keinen Anstieg in der Bundeswehr erkennen können. Dennoch sind Beispiele wie die folgenden Anlaß für mich, auf die Gefährdung durch Alkoholkonsum in der Truppe hinzuweisen:

6 Ein Stabsunteroffizier betrat nachts mit zwei Mannschaftsdienstgraden in angetrunkenem Zustand eine Mannschaftsstube und schlug dort einem Gefreiten mehrmals mit der Faust ins Gesicht. Der Stabsunteroffizier und ein beteiligter Mannschaftsdienstgrad wurden zu Freiheitsstrafen auf Bewährung gegen Zahlung von Geldbußen verurteilt. Durch Urteil des Truppendienstgerichts wurde der Stabsunteroffizier in den Dienstgrad eines Gefreiten herabgesetzt.

7 Nach gemeinsamem ausgiebigem Alkoholkonsum schüttete ein Hauptgefreiter, provoziert durch einen Wortwechsel, einem Obermaaten ein Getränk ins Gesicht. Dieser – er stand erheblich unter Alkoholeinfluß – versetzte dem Hauptgefreiten daraufhin einen Schlag mit der Faust ins Gesicht. Etwa zwei Wochen später schlug derselbe Obermaat, wiederum

nach Alkoholgenuß, einem Obergefreiten mit der Faust ins Gesicht, so daß dieser zwei Wochen dienstunfähig war. Das Truppendienstgericht setzte den Obermaaten in den Dienstgrad eines Hauptgefreiten herab.

8 Ein Fregattenkapitän schickte in alkoholisiertem Zustand bei einem Ablegemanöver einen Hauptgefreiten zum „Naßwerden" in den Regen auf die Back des Schiffes. Der Offizier wurde von seinem Dienstposten umgehend abgelöst und disziplinar gemaßregelt.

9 Die Vermeidung von Alkoholmißbrauch ist ein zwingendes Gebot an Vorgesetzte gegenüber Untergebenen wie an Kameraden untereinander. Die dargestellten Beispiele bekräftigen meine Feststellung aus dem Jahresbericht 1996, daß die Verhinderung von Drogenmißbrauch einschließlich des Mißbrauchs von Alkohol eine Aufgabe aller ist. Ein schlechtes Vorbild durch Vorgesetzte ermutigt zu entsprechendem Verhalten der Untergebenen. Vor dem Hintergrund zunehmender Gewaltbereitschaft wird das Zusammenleben in der Kaserne durch Drogen- und Alkoholmißbrauch in hohem Maße gefährdet. Alle Soldaten sind gehalten, solchen Entwicklungen entgegenzuwirken, sich konkreten Vorgängen zu widersetzen und gegebenenfalls den Mut aufzubringen, Fehlverhalten dieser Art ihren Vorgesetzten zu melden.

4 Rechtsverstöße gegen Untergebene

4.1 Einsatz von Soldaten mit Verwendungseinschränkungen/Beachtung ärztlicher Empfehlungen

1 Nach Nr. 410 der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft" hat der nächste Disziplinarvorgesetzte die truppenärztlichen Empfehlungen im Krankenmeldeschein in konkrete Maßnahmen für den Soldaten und seine Teilnahme an den entsprechenden Diensten umzusetzen, wenn der Soldat aufgrund der Feststellungen des Truppenarztes aus gesundheitlichen Gründen von einzelnen Dienstverrichtungen zu befreien ist.

2 Auch im Berichtsjahr haben mir Eingaben vorgelegen, in denen sich Soldaten über die Mißachtung der vom Truppenarzt festgeschriebenen Verwendungseinschränkungen durch Vorgesetzte beklagten.

3 Einem Gefreiten, der vom Truppenarzt u. a. vom Verrichten schwerer Arbeiten befreit worden war, wurde durch den Batteriefeldwebel befohlen, beim Umräumen von Spinden zu helfen. Als er auf die truppenärztlichen Befreiungen hinwies, befahl ihm der Batteriefeldwebel vor versammelter Mannschaft, den Truppenarzt zu befragen, ob er einen „schweren Ablagekorb" heben dürfe. Der Truppenarzt solle ihm dieses schriftlich geben. Ich teile die Bewertung des zuständigen Regimentskommandeurs, der dieses Fehlverhalten als mit einer zeitgemäßen Menschenführung nicht vereinbar beanstandete.

4 Nachteile entstehen gelegentlich auch durch unsicheres Verhalten der Truppenärzte.

5 So beklagte die Ehefrau eines Hauptbootsmanns, daß dessen Kommandant für den „krank zu Hause" geschriebenen Soldaten nach Rücksprache mit der behandelnden Truppenärztin seine stationäre Aufnahme in der Sanitätsstaffel bewirkt habe. Dieses sei geschehen, obwohl der Erkrankte für einen operativen Eingriff in einem Bundeswehrkrankenhaus eingeplant gewesen sei. Das Bundesministerium der Verteidigung stellte hierzu fest, daß der Soldat ohne medizinische Notwendigkeit ein Wochenende stationär in der Sanitätsstaffel habe verbringen müssen. Dieses sei auf die Unerfahrenheit der Truppenärztin zurückzuführen.

4.2 Umgangston

1 In meinen bisherigen Jahresberichten habe ich darauf hingewiesen, daß Mängel im täglichen Miteinander und hier besonders im Umgangston die Motivation der Soldaten beeinträchtigen. Autorität der Vorgesetzten und Vertrauen der Untergebenen beruhen nicht zuletzt darauf, daß der Untergebene sich als vollwertiger Mensch angesehen und behandelt fühlt.

2 Auch als schwungvoll, verantwortungsbewußt und „gute Kameraden" beurteilte Ausbilder werden nicht immer den Anforderungen an einen vernünftigen Umgang gerecht. So beleidigte ein Portepeeunteroffizier Lehrgangsteilnehmer mit den Worten „häßlich", „Drecksmenschen", „Sauschwabe" und ähnlichen Charakterisierungen. Das mit dem Vorgang befaßte Truppendienstgericht stellte u. a. fest, daß der Soldat die Lehrgangsteilnehmer seit über drei Jahren kannte. Sie duzten einander. Zwischen ihnen herrschte ein lockerer Umgangston; Flachsereien waren üblich. Der Soldat glaubte, die Betroffenen würden die Aussprüche aufgrund der Umstände als Spaß tolerieren und damit einverstanden sein. Das Truppendienstgericht sah von der regelmäßig in Betracht zu ziehenden Herabsetzung in einen Mannschaftsdienstgrad nur deswegen ab, weil erhebliche Milderungsgründe vorlagen, die eine weniger schwere Disziplinarmaßnahme rechtfertigten.

3 Ausgesprochen schlecht sind gelegentlich die Umgangsformen gegenüber weiblichen Soldaten. Alle Vorgesetzten sind aufgerufen, bei Verletzung der Minimalanforderungen an Anstand und Sitte unnachsichtig disziplinar durchzugreifen. Vor allem sind sie aber auch selbst verpflichtet, mit gutem Beispiel voranzugehen. Ich habe kein Verständnis dafür, wenn an einer Ausbildungseinrichtung der Bundeswehr Äußerungen und Scherze von Fachlehrern oder Hör-

saalleitern gemacht werden, die geeignet sind, die Würde der Frau zu verletzen.

4.3 Ausbildung

4.3.1 Überzogene Härte

1 Der Auftrag der Bundeswehr fordert eine gute Ausbildung des Soldaten. Der Soldat muß in der Lage sein, Grenzsituationen zu bestehen. Auch bei einer fordernden Ausbildung verbieten sich indessen Verletzungen der Grundrechte der Soldaten. Leider sind mir im Berichtsjahr wieder Fälle bekannt geworden, in denen Ausbilder die ihnen anvertrauten Soldaten entwürdigt haben.

2 Der Amtschef des Heeresamtes hat für seinen Bereich aufgrund derartiger Vorkommnisse am 12. Februar 1997 Leitsätze erlassen, in denen er fordert, daß dem Leben, der Gesundheit und der Unversehrtheit der anvertrauten Soldaten die Aufmerksamkeit aller Vorgesetzten in besonderer Weise zu gelten habe. Die von ihm herausgestellten Ursachen für derartige Vorkommnisse decken sich auch mit meinen Beobachtungen: Fehlende oder unzureichende Dienstaufsicht, Fehleinschätzung der Risiken, unzulängliche oder unakzeptable Vorstellungen von der Würde der Untergebenen sowie falsche Vorstellungen von Härte und Belastbarkeit. Ich teile auch seine Auffassung, daß das Üben von Verhalten in einer Gefangenschaft grundsätzlich nicht Gegenstand einer militärischen Ausbildung sein kann.

3 Der Inspekteur des Heeres hat im Berichtsjahr wiederholt die Zielvorstellung geäußert, daß in der Truppe das Bewußtsein gestärkt werden müsse, „Soldat der Menschenrechte und der Menschenwürde" zu sein. Diese unabdingbare Voraussetzung für eine Armee in einem Rechtsstaat ist, wie folgende Fälle zeigen, noch nicht überall verinnerlicht:

4 So ließ ein Stabsunteroffizier einen ihm unterstellten Gefreiten Liegestütze über den ausgeklappten Dornen von fünf Bundeswehr-Taschenmessern ausführen. Das mit der Sache befaßte Truppendienstgericht stellte u. a. fest, daß jeder Ausbildungserfolg bedeutungslos sei, wenn er auf Kosten der Würde, Ehre oder körperlichen Unversehrtheit eines Untergebenen erkauft werde. Dieser Anmerkung, die sich auch in meinem Jahresbericht 1996 wiederfindet, ist nichts hinzuzufügen.

5 In einem weiteren Fall befahl ein Hauptfeldwebel zwei Rekruten, jeweils eine Eisenstange während des Dienstes ständig bei sich zu führen und wie ein Gewehr zu behandeln. Die Eisenstangen mußten auch zum Waschen und zum Gang auf die Toilette mitgenommen werden. Vorhergegangen war, daß die Soldaten pflichtwidrig ihre Waffe unbeaufsichtigt gelassen hatten. Das Fehlverhalten des Hauptfeldwebels wurde im disziplinargerichtlichen Verfahren geahndet.

4.3.2 Umgang mit Waffen und Munition

1 Unfälle im Umgang mit Waffen und Munition sind u. a. auch eine Folge unzureichender Ausbildung.

2 In meinem Jahresbericht 1995 habe ich auf eine steigende Zahl von Unfällen dieser Art hingewiesen. Dieser Trend hat sich fortgesetzt. Im Jahre 1996 wurden 38 Soldaten beim Umgang mit Waffen und Munition verletzt. Im Berichtsjahr geschah dies sogar in 80 Fällen. Vier Soldaten kamen 1997 bei solchen Unfällen ums Leben.

3 In Bosnien wurden durch einen unbeabsichtigten Feuerstoß aus der Bordmaschinenkanone eines Spähpanzers zwei Soldaten getötet und einer schwer verletzt.

4 Auf einer Schießbahn verlor ein Maschinengewehrschütze durch Ausrutschen die Kontrolle über seine Waffe, die zur Seite auswanderte. Dadurch wurde ein Kamerad tödlich getroffen.

5 Anläßlich eines nächtlichen Gefechtsschießens schossen zwei Rekruten aus einer Warteposition heraus irrtümlich mit Schnellfeuergewehren auf Kameraden, die sich noch auf der Schießbahn aufhielten. Hierdurch kam ein Grundwehrdienstleistender zu Tode, während ein begleitender Zeitsoldat am Arm und am Bein getroffen wurde.

6 Seit Jahren beobachte ich, daß Soldaten mit bewußtem Leichtsinn Sicherheitsvorschriften mißachten und hierdurch Leib und Leben gefährden.

7 So versuchten ein Stabsunteroffizier und ein Obergefreiter, eine im Waffenrohr eines Gewehrs festsitzende Reinigungsbürste durch Abfeuern einer Manöverpatrone aus einem zweiten Gewehr zu entfernen. Hierzu legten sie beide Gewehre auf den Boden und richteten die Mündungen gegeneinander. Als der Ausbilder das Gewehr abfeuerte, verletzte die so herausgeschossene Reinigungsbürste den Obergefreiten am Fuß.

8 Ähnlich leichtfertig handelte ein Oberfeldwebel, der einen Bodenleuchtkörper unsachgemäß mit einem Stolperdraht verband und dann zu früh entsicherte. Diese und weitere Verstöße gegen einschlägige Sicherheitsbestimmungen hatten für den Soldaten eine schwere Verletzung des Unterarms zur Folge.

9 Waffen üben auf viele junge Menschen eine Faszination aus. Sie können den Spieltrieb wecken oder Imponiergehabe hervorrufen. Derartige Verirrungen und eine gesteigerte Bereitschaft zum Risiko sind unverändert aktuell. Dazu folgende Fälle:

10 Ein Unteroffizieranwärter richtete in der Waffenkammer eine teilgeladene Pistole auf einen Kameraden und forderte diesen zum Spaß auf, die Hände zu heben. Als ein weiterer Soldat herannahte, lud er die Waffe fertig, worauf sich ein Schuß löste. Das Projektil verfehlte einen Kameraden nur knapp und durchschlug eine Stuhllehne.

11 Während einer Übung verwechselte ein Obergefreiter seine eigene ungeladene Waffe mit der eines wachhabenden Unteroffiziers, die mit scharfer Munition geladen war. Der Obergefreite lud in spielerischem Umgang die Waffe fertig, entsicherte sie, zielte auf einen Kameraden und drückte ab. Das Opfer wurde lebensgefährlich am Hinterkopf getroffen und wird bleibende Schäden davontragen.

12 Elementare Mängel in der Ausbildung liegen vor, wenn bei der Sicherheitsüberprüfung von Waffen vergessen wird, zuerst das aufgefüllte Magazin zu entfernen. Es sollte eigentlich jedem Soldaten klar sein, daß das Betätigen des Verschlusses die Waffe fertiglädt und das Drücken des Abzuges einen Schuß brechen läßt.

13 Neben einem sinnvollen Waffendrill ist die Vermittlung eines Funktionsverständnisses sowie eines entsprechenden Gefahrenbewußtseins notwendig, wie folgende Vorkommnisse zeigen:

14 Ein Obergefreiter beugte sich bei einer Sicherheitsüberprüfung über die Mündung seines Gewehrs. Durch das Betätigen des Abzugs wurde der Soldat von einer Manöverpatrone am Bauch verletzt.

15 Ein Oberfeldwebel wollte einen Obergefreiten in die Handhabung eines Bodenleuchtkörpers einweisen, erklärte ihm aber irrigerweise die Funktion eines Nebelkörpers. Als der Obergefreite anschließend den Bodenleuchtkörper wie einen Nebelkörper in der Hand hielt und ihn zündete, erlitt er eine schwere Verletzung an der rechten Hand.

16 Aus einem Spähpanzer wurden unbeabsichtigt fünf Schuß Manövermunition von der Bordkanone abgefeuert, weil die Waffenanlage befehlswidrig nicht gesichert war. Sechs Soldaten, die sich im unmittelbaren Gefahrenbereich der Waffe aufhielten, erlitten Knalltraumen.

17 Gerade beim Umgang mit Waffen und Munition müssen sich Vorgesetzte ihrer Vorbildfunktion bewußt sein.

18 Ein Feldwebel übergab einem Obergefreiten eine Signalpistole zur Reinigung, ohne deren Ladezustand zu prüfen und zu melden. Während des technischen Dienstes löste sich ein Schuß, wodurch der Untergebene ein Knalltrauma erlitt.

19 Viele der geschilderten Vorkommnisse wären zu verhindern gewesen, wenn Vorgesetzte ihrer Pflicht zur Anleitung, Unterstützung und Kontrolle im Rahmen ihrer Dienstaufsicht nachgekommen wären. Hierzu folgende Beispiele:

20 Bei einer Rekrutenbesichtigung befand sich anstelle von Manövermunition ein Schuß Gefechtsmunition im Magazin. Daher schoß ein als Feinddarstellung eingesetzter Soldat, der in einer dunklen Hütte mit Handschuhen sein Magazin aufmunitioniert und die andersartige Patrone nicht bemerkt hatte, einem Kameraden in den Unterschenkel. Die Einbringung einer scharfen Patrone in die Munitionsschachtel war dadurch ermöglicht worden, daß über 14 Tage hinweg vorschriftswidrig ein Bestand von 230 Schuß Manövermunition, den ein Oberleutnant nach einem Ausbildungsvorhaben nicht zurückgegeben hatte, im Kompaniegebäude für viele Soldaten zugänglich war.

21 Bei einem Wachsoldaten löste sich anläßlich einer Sicherheitsüberprüfung ein Schuß und schlug in ein 50 Meter entferntes Haus ein. Der Wachhabende hatte nicht bemerkt, daß der Wachsoldat die Sicherheitsüberprüfung ohne Herausnahme des Magazins aus der Waffe durchführte. Hinzu kam, daß dieser Wachsoldat ebenso wie mehrere seiner Kameraden innerhalb der vorangegangenen acht Tage viermal zu 24stündigem Wachdienst eingeteilt worden und dadurch physisch entsprechend belastet war.

22 In einem weiteren Fall löste sich bei einer Sicherheitsüberprüfung vor dem Waffenreinigen ein Schuß und traf in die Decke des Unterkunftsgebäudes. 13 Soldaten mußten daraufhin wegen des Verdachts eines Knalltraumas ärztlich behandelt werden. Weder die Aufsicht beim Schützen auf der Schießbahn noch die Kontrollierenden beim Verlassen der Schießbahn hatten bemerkt, daß ein Soldat noch einen scharfen Schuß in seinem Magazin hatte. Dieses gefüllte Magazin verblieb bei der Sicherheitsüberprüfung vor dem Reinigen in der Waffe.

23 Unfälle beim Umgang mit Waffen und Munition müssen umfassend aufgeklärt und konsequent disziplinar geahndet werden. Nachsicht ist allenfalls bei Soldaten angebracht, die sich bei bestimmungswidrigem Verhalten selbst Schaden zufügen. Wenn aber Vorgesetzte Furcht vor der Aufdeckung eigener Versäumnisse haben und daher nicht „im Glashaus Steine werfen" wollen, sind die Streitkräfte in diesem Bereich nicht mehr zur Eigenkorrektur fähig. Neben technischen, didaktischen und disziplinaren Maßnahmen muß ebenso dafür Sorge getragen werden, daß solche Unfälle unverzüglich gemeldet werden.

5 Dienstgestaltung

5.1 Auswirkungen der Material- und Ersatzteillage

1 Wie im Jahre 1996 bin ich auch im Berichtsjahr fast bei jedem Truppenbesuch auf Mängel in der Material- und Ersatzteillage gestoßen. Die von mir vorgefundenen Mißstände gehen zum einen auf die beengte Haushaltssituation zurück, lassen zum anderen aber auch auf Unzulänglichkeiten in der Materialverteilung schließen. Wiederholt habe ich mit Nachdruck hierauf hingewiesen. Vorgesetzte haben die Ersatzteillage als „normal schlecht" bis „katastrophal" beschrieben. Auch höhere militärische Vorgesetzte haben die Mängel bestätigt und festgestellt, die „miserable Ersatzteillage" werde wohl noch bis 1999 große Probleme bereiten.

2 Von „niedrigen Klarständen" sind entgegen verbreiteter Auffassung unter den Soldaten auch die Krisenreaktionskräfte betroffen.

3 Der Kommandeur eines solchen Verbandes schilderte, daß von seinen für die Ausbildung vorgesehenen Kettenfahrzeugen in der Regel nur 60 % zur Verfügung stehen würden, weil für diesen Fahrzeugtyp Ersatzteile, z.B. Batterien, nur schwer zu beschaffen seien. Außerdem würden zunehmend altersbedingte Schäden wie Schottwandrisse und defekte Getriebe zu Ausfällen des Waffensystems führen, für die eine Instandsetzung nicht absehbar sei.

4 Klagen über Engpässe bei den sogenannten Einzelverbrauchsgütern bezogen sich auch auf Gerät, das für den SFOR-Einsatz vorgesehen ist. Dort fehlte es, wie mir berichtet wurde, u.a. an Schrauben, um die Bodenbleche an Spähfahrzeugen zu befestigen.

5 Wegen des Fehlens geringwertiger Ersatzteile waren 9 von 25 Geländewagen eines SFOR-Verbandes in Bosnien-Herzegowina nicht einsatzbereit. Dabei mangelte es u.a. an Dichtungen, die zur Vermeidung von Ölverlust im Getriebe erforderlich sind.

6 Der Kommandeur eines Verbandes aus dem Bereich der Kampfunterstützungstruppen trug mir vor, daß Klarstände von 0 bis 50 % der Regelfall seien, weil für die teilweise über 30 Jahre alten Geräte fortwährend erhebliche Instandsetzungsarbeiten anfielen.

7 Bei Kampfpanzern wurden mir Engpässe u.a. für Ketten, Kettenpolster, Teile der Lenkanlage, des Generators sowie der Zahnkränze von den Soldaten vorgetragen. Beklagt wurden lange Instandsetzungszeiten, die dazu führen, daß mitunter defekte Fahrzeuge auf einen Truppenübungsplatz mitgenommen werden, um sie dann dort zu reparieren.

8 Ein Klarstand von 50 % beim Fluggerät eines Heeresfliegerregimentes erschwert es erheblich, die erforderliche Flugstundenzahl für die Luftfahrzeugführer zu erreichen. Die Motivation von Ausbildern wird in hohem Maße berührt, wenn die Einsatzbereitschaft ihrer Kampfpanzer zwischen 15 und 20 % liegt oder wenn in einzelnen Kompanien die Hälfte der Gewehre aus technischen Gründen für den Einsatz mit Manöver- und Übungsmunition gesperrt ist. Auch auf die Leistungsfreude der auszubildenden Soldaten wirkt es sich negativ aus, wenn sie mit Gewehren umgehen müssen, die unbrauchbar sind.

9 Der häufig schlechte Materialzustand beeinträchtigt die Stimmung in der Truppe. Bemerkungen wie „so viele Ausfälle auf dem Truppenübungsplatz hat es noch nie gegeben" oder Klagen über Mängel im Einsatzklarstand trotz eines „gesteuerten Ausbaus" weisen auf ernstzunehmende Belastungen für die Motivation der Soldaten hin.

10 Gleichermaßen motivationshemmend ist, wenn bei einer 72-Stunden-Übung morgens aufgrund technischer Unzulänglichkeiten kein einziger Panzer anspringt und deshalb die Übung im Unterkunftsgebäude fortgesetzt werden muß. Hierauf beruhende Ausbildungsmängel können zu folgender Wechselwirkung führen: Nach einem Truppenübungsplatzaufenthalt mußten alle zehn mitgeführten Schützenpanzer wegen Mängeln an der Bremsanlage gesperrt werden, weil ungeübte Fahrer im Gelände „einen hohen Verschleiß eingefahren" hatten.

11 Mir bereitet diese schlechte Material- und Ersatzteillage große Sorge. Sie gefährdet den Ausbildungserfolg und beeinträchtigt die Einsatzbereitschaft von Ausbildern und auszubildenden Soldaten.

5.2 Dienstzeitausgleich

1 Die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Neuregelung des Dienstzeitausgleichs für Soldaten führte anfangs zu Umsetzungsschwierigkeiten in der Truppe. Ich habe hierauf in meinem Jahresbericht 1996 hingewiesen. Seitens des Bundesministeriums der Verteidigung mußten in der Folgezeit unterschiedliche Auslegungen korrigiert bzw. durch Ergänzungen vereinheitlicht werden. Trotz einzelner auch im Berichtsjahr aufgetretener Probleme kann insgesamt festgestellt werden, daß die Neuregelung des Dienstzeitausgleichs für die Soldaten mittlerweile zum Truppenalltag gehört.

2 Ungerecht behandelt fühlen sich allerdings die Soldaten, die im Schichtdienst eingesetzt sind. Die in einem Verband geübte Praxis, Schichtdienst leistenden Soldaten für Dienst an Wochenfeiertagen – unabhängig von zusätzlichen Vergütungen – generell einen Dienstzeitausgleich durch Freistellung vom Dienst zu gewähren, wurde im Berichtsjahr durch das Bundesministerium der Verteidigung unterbunden. Die betroffenen Soldaten sehen sich gegenüber den Soldaten im Tagesdienst wie auch gegenüber den in gleicher Verwendung eingesetzten zivilen Mitarbeitern ungleich behandelt. Das Bundesministerium der Verteidigung ist ihrer Auffassung, daß eine Änderung erforderlich sei, nicht gefolgt.

6 Zur Lage der allgemeinen Wehrpflicht

6.1 Wehrpflicht und Wehrdienst im Ansehen der Gesellschaft

1 Zu den erfreulichen Begleiterscheinungen der Einsätze der Bundeswehr für den Frieden im ehemaligen Jugoslawien und zur Bekämpfung des Hochwassers an der Oder gehört es, daß in der Bevölkerung nicht nur die Leistung der hier eingesetzten Soldaten Anerkennung findet, sondern auch generell die Zustimmung der Bürger zu den Streitkräften wächst. Diese positivere Einstellung zu Auftrag und Auftragserfüllung der Bundeswehr schlägt sich aktuellen Umfragen zufolge auch in der Haltung der Bevölkerung zur allgemeinen Wehrpflicht nieder. Sie wird derzeit von einer stabilen Mehrheit befürwortet. 1997 war der Zuspruch für die allgemeine Wehrpflicht so hoch wie kaum je zuvor in den vergangenen Jahren. Rund 60 % der Deutschen wollen die Wehrpflicht beibehalten. Ich sehe dies als ein erfreuliches Ergebnis an, denn auch nach meiner persönlichen Überzeugung ist die Verbindung von Wehrpflicht- und Berufsarmee die beste Wehrform für unser Land.

2 Eine positive Entwicklung zeichnet sich insbesondere bei der Motivation junger Männer zur Wehrdienstleistung ab. Die Zahl der Kriegsdienstverweigerer ging im Jahre 1997 erneut zurück. Diese Entwicklung machte sich auch im Verhältnis zur Zahl der im gleichen Jahr gemusterten Wehrpflichtigen, die den überwiegenden Anteil der Antragsteller ausmachten, bemerkbar. Lag dieser Wert 1995 bei rund 40 %, verweigerten im Berichtsjahr nur noch etwa 35 % der gemusterten Wehrpflichtigen.

3 Hierbei wirken sich auch erkennbar die vom Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages beschlossenen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes positiv aus. Allerdings ist die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in Deutschland kein „Selbstläufer" mehr. Entgegen der eindeutigen Verfassungs- und Rechtslage „wählen" viele junge Männer ihren Weg zur Erfüllung der Dienstleistungspflicht nach pragmatischen Gesichtspunkten aus. Meine kritischen Feststellungen zum Verweigerungsverhalten gelten insofern unverändert fort.

4 Ausgehend von dieser Beobachtung sollten wir uns die Herausforderung bewußt machen, die jungen Wehrpflichtigen mittlerweile für die Ableistung des Grundwehrdienstes argumentativ gewinnen zu müssen.

5 Grundwehrdienstleistende sind neben den Reservisten die wichtigsten Multiplikatoren für das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit. Nur wenn sie den militärischen Dienst als sinnvoll und fordernd erleben, können sie ein überzeugendes Bild von der Wehrpflichtarmee Bundeswehr in Familie und Freundeskreis vermitteln. Der bereits erfolgreich eingeschlagene Weg einer Attraktivitätsoffensive muß konsequent fortgesetzt werden.

6 Die gesellschaftliche Akzeptanz der Wehrpflicht setzt u. a. auch das Bemühen um ein Höchstmaß an Wehr- bzw. Dienstgerechtigkeit voraus. Es muß nachvollziehbar sein, warum einzelne belastet werden und andere nicht. Der gegenwärtige Stand der Wehr- und Dienstgerechtigkeit ist zufriedenstellend. So hat die Einführung des Tauglichkeitsgrades 7 die Dienstgerechtigkeit deutlich erhöht. Der Anteil der als wehrdienstfähig Gemusterten eines Jahrgangs ist von 78 % auf insgesamt 86 % gestiegen.

7 Von den als wehrdienstfähig gemusterten und verfügbaren Wehrpflichtigen eines Geburtsjahrgangs werden inzwischen bis auf etwa 2 % alle zum Wehrdienst oder einem gleichgestellten Ersatz- bzw. Alternativdienst herangezogen.

8 Bei dieser Entwicklung darf davon ausgegangen werden, daß auch längerfristig die personelle Bedarfsdeckung bei den Grundwehrdienstleistenden gesichert werden kann. Das wiederum ist positiv für die Deckung des Ergänzungsbedarfs an Längerverpflichteten aus dem Wehrpflichtigenreservoir. So lagen 1997 für alle Dienstgradgruppen die Bewerberzahlen teilweise deutlich über denen der Vorjahre.

9 Sehr gefragt war auch 1997 wieder die Verpflichtung für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst. Trotz Erhöhung des Gesamtstellenkontingents und der Einrichtung von Stellen für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL) bei den Hauptverteidigungskräften des Heeres konnten wegen der erheblichen Nachfrage nicht alle Verpflichtungswilligen berücksichtigt werden. Andererseits war es den Kreiswehrersatzämtern aber auch nicht möglich, immer die qualitativen Bedarfsanforderungen der Truppe an die für den freiwilligen Dienst Verpflichteten zu erfüllen. Bei meinen Truppenbesuchen hörte ich von Vorgesetzten häufig die Klage, daß die von den Wehrersatzbehörden zugewiesenen Längerverpflichteten nicht im erforderlichen Umfang verwendbar seien. Die Auswahl der Bewerber für einen zusätzlichen freiwilligen Wehrdienst sollte daher zielgenauer werden. Ein geeigneter Weg wäre aus meiner Sicht, insbesondere für das Heer den Anteil der Verpflichtungen in der Truppe deutlich zu erhöhen.

6.2 Ableistung des Grundwehrdienstes

6.2.1 Einberufungs- und Zurückstellungspraxis

1 Das Vorgehen der Wehrersatzbehörden bei der Einberufung der jungen Wehrpflichtigen war auch im Berichtsjahr durch eine angespannte Bedarfsdekkungssituation geprägt. Demgegenüber haben die

Wehrpflichtigen das vor dem Hintergrund einer prekären Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation nachvollziehbare Interesse, möglichst zu einem für ihr persönliches Fortkommen günstigen Zeitpunkt einberufen zu werden. Grundsätzlich bemühen sich die Kreiswehrersatzämter, den Einberufungstermin mit den Wünschen und Interessen der Jugendlichen in Einklang zu bringen. Dabei wirkt sich insbesondere die Einrichtung der Auskunfts- und Beratungszentren positiv aus. Gleichwohl sind auf diesem Feld Konflikte nicht zu vermeiden. Eine Anzahl von Wehrpflichtigen hat mir gegenüber zum Ausdruck gebracht, das Kreiswehrersatzamt habe bei ihrer Einberufung ohne das nötige Fingerspitzengefühl „bürokratisch" und „unsensibel" entschieden.

2 Regelmäßig werfen zwei Gruppen von Wehrpflichtigen besondere Einberufungsprobleme auf. Während arbeitslose Wehrpflichtige zumeist umgehend einberufen werden wollen, bemühen sich diejenigen, die in einer Ausbildung stehen oder eine solche vor sich haben, typischerweise um einen Aufschub der Einberufung.

3 Zur ersten Gruppe der arbeitslosen Wehrpflichtigen gehören zunehmend Jugendliche, die sich nach der Schulausbildung ohne Erfolg um einen Ausbildungsplatz bemüht haben. Da die meisten Betriebe es vorziehen, Bewerber – sei es als Arbeitskräfte oder als Auszubildende – einzustellen, die ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben, sind ungediente Jugendliche bei Bewerbungen oftmals chancenlos. Ich begrüße es deshalb, daß die Notwendigkeit einer vorrangigen Einberufung dieser jungen Männer von den Wehrersatzbehörden weitgehend anerkannt wird. Es ist allerdings Sache der Betroffenen, die für sie zuständigen Kreiswehrersatzämter im eigenen Interesse rechtzeitig über ihre Arbeitslosigkeit zu informieren.

4 Bei einer steigenden Zahl von Abiturienten und Fachoberschulabsolventen, die regelmäßig nach dem Abitur zur Einberufung heranstehen, wird es allerdings nach meinen Erfahrungen schwieriger, auch die arbeitslosen Wehrpflichtigen zu bestimmten Einberufungsterminen – insbesondere von Juli bis November – wunschgemäß einzuberufen.

5 Probleme hinsichtlich ihres Einberufungstermins äußern mir gegenüber andererseits auch jene jungen Männer, die nach ihrer Schulausbildung eine Berufsausbildung beginnen wollen oder bereits begonnen haben. Sie befürchten durch eine Einberufung Nachteile für ihre Ausbildung und wünschen deshalb eine Zurückstellung. Für dieses Begehren kann ich jedoch zumeist nicht die erwartete Hilfestellung geben, da die Rechtslage entgegensteht: Eine Ausbildung von Wehrpflichtigen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife führt erst dann zu einer Zurückstellungsberechtigung, wenn die Einberufung einen bereits weitgehend geförderten, also zum Einberufungstermin mindestens zu einem Drittel absolvierten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde. Da Wehrpflichtige außerdem nach der gesetzlichen Vorgabe in möglichst jungen Jahren einberufen werden sollen, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß diejenigen, die nach der Schulausbildung an Hoch- bzw. Fachhochschulen zu studieren beabsichtigen oder eine berufliche Ausbildung anstreben, zuvor ihren Wehrdienst ableisten müssen. Zahlreiche Eingaben der von dieser Problematik betroffenen Wehrpflichtigen deuten darauf hin, daß die entsprechende Gesetzeslage wenig Verständnis findet.

6 Demgegenüber bleibt Wehrpflichtigen, die bereits einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, nach den Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes der Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz über die Zeit des Wehrdienstes hinweg erhalten. Auch kann nach einem neuen Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1997 der mit der Einberufung verbundene Verlust eines bereits zugesagten Ausbildungsplatzes dann eine Zurückstellung vom Wehrdienst wegen besonderer Härte rechtfertigen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Betroffene nach Ableistung des Wehrdienstes die Ausbildung weder an derselben Stelle noch anderweitig nachholen kann.

7 Auch im Jahr 1997 wurde wieder deutlich, daß angehende Handwerksmeister bei Ableistung des Wehrdienstes teilweise erhebliche zeitliche Verzögerungen in der Meisterausbildung in Kauf nehmen müssen. Diese wird zumeist neben der Berufstätigkeit durchgeführt. Die entsprechenden Kurse bestehen regelmäßig aus vier Teilen, wobei die Teile eins und zwei mit dem fachbezogenen Unterricht und die Teile drei und vier mit allgemeinbildendem Lehrinhalt nach der Rechtsprechung als zwei getrennte Ausbildungsabschnitte anzusehen sind, für die der Wehrpflichtige jeweils nur dann zurückgestellt werden kann, wenn der entsprechende Abschnitt der Ausbildung weitgehend gefördert ist. Die bislang somit mögliche Einberufung zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten wirkt sich nach meinen Erkenntnissen sehr störend auf die Meisterausbildung aus.

8 Der sogenannte „Existenzgründererlaß" hat die Möglichkeit geschaffen, lebensältere Wehrpflichtige, die sich selbständig gemacht haben, zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs unabkömmlich zu stellen. Gleichwohl wandten sich erneut zahlreiche von dem Erlaß nicht begünstigte Wehrpflichtige an mich, die ihrer Einberufung als Selbständige oder im elterlichen Betrieb Tätige mit großer Sorge entgegensahen. In mehreren Fällen einer erkennbaren Existenzgefährdung konnte erfreulicherweise doch noch eine Zurückstellung erreicht werden. Auf der anderen Seite habe ich auch feststellen müssen, daß sich die Wehrpflichtigen gelegentlich während einer zugestandenen Zurückstellungsfrist nicht hinreichend und nachweisbar um eine Ersatzkraft bemüht haben.

9 Vielfältige Probleme aus dem persönlichen und familiären Bereich der Wehrpflichtigen führten zu Eingaben, bei deren Bearbeitung durch die Wehrersatzbehörden ich ein großes Maß an Verständnis und Bemühen um eine vernünftige Lösung feststellen konnte. So befand sich der jüngere Bruder eines Wehrpflichtigen wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung abwechselnd in teilstationärer und stationärer Behandlung und wurde auf einen schwerwie-

genden medizinischen Eingriff vorbereitet. Dem zur Einberufung heranstehenden Wehrpflichtigen wurde durch Zurückstellung ermöglicht, seine Eltern bei der Betreuung und Pflege des Bruders zu unterstützen.

6.2.2 Feststellung der Wehrdienstfähigkeit

1 Im letzten Jahresbericht hatte ich davor gewarnt, im Zuge der Einführung des Ein-Arzt-Systems die Anzahl der Musterungsuntersuchungen pro Tag und Arzt zu erhöhen.

2 Der Bundesminister der Verteidigung hat in seiner Stellungnahme darauf verwiesen, daß ein wöchentliches Soll von 48 Tauglichkeitsuntersuchungen je Arzt und Woche als fachlich vertretbar angesehen und über diese Untersuchungsquote nicht hinausgegangen werde.

3 Anläßlich eines Lehrgangs für hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte des Wehrersatzwesens wurden jedoch erhebliche Bedenken gegen diese Quote vorgetragen. Es gebe zu viele systembedingte Schwachpunkte, um den allenfalls in der Theorie nachvollziehbaren Zeitansatz einhalten zu können.

4 Ich begrüße ausdrücklich, daß die für eine Gesamtbewertung und Entscheidung Verantwortlichen die Bedenken und Anregungen aus dem musterungsärztlichem Dienst entgegengenommen haben und nun eine sachgerechte Lösung anstreben wollen. Die zur Musterung heranstehenden Wehrpflichtigen haben Anspruch darauf, von motivierten Musterungsärzten sorgfältig und ohne Zeitdruck untersucht und beraten zu werden.

5 Es gibt immer noch zu viele Fälle, in denen Grundwehrdienstleistende nach Dienstantritt aus gesundheitlichen Gründen entlassen werden müssen, obwohl zwischen Musterung und Einberufung nur ein kurzer Zeitraum liegt. Fehler bei der Musterung können schwerwiegende gesundheitliche Folgen und Nachteile im zivilberuflichen Fortkommen nach sich ziehen. Deshalb muß gewährleistet sein, daß dem musterungsärztlichen Dienst hierfür jede erforderliche Unterstützung zuteil wird.

6 Die Wehrersatzbehörden sollten sich immer wieder bewußt machen, daß von Amts wegen angeordnete Zurückstellungen aus gesundheitlichen Gründen für den betroffenen Wehrpflichtigen nicht selten erhebliche Ausbildungs- und Arbeitsplatznachteile bewirken. Daher möchte ich appellieren, dafür Sorge zu tragen, daß im Interesse der Wehrpflichtigen alle diagnostischen Möglichkeiten genutzt werden, um schnellstmöglich Klarheit über die Heranziehbarkeit eines Wehrpflichtigen zu erhalten.

6.2.3 Heimatnahe Verwendung

1 Das unterschiedliche Wehrpflichtigenaufkommen sowie die ungleiche Stationierungsdichte in den neuen und alten Bundesländern führen zwangsläufig dazu, daß zahlreiche Wehrpflichtige nicht wunschgemäß in ihr heimatliches Umfeld einberufen werden können. So mußte auch im Berichtsjahr 1997 der überwiegende Teil der aus den neuen Bundesländern einberufenen Wehrpflichtigen in den alten Bundesländern dienen. Dem standen nur etwa 2000 Wehrpflichtige aus den alten Bundesländern gegenüber, die in den neuen Bundesländern ihren Dienst abzuleisten hatten.

2 Diejenigen Wehrpflichtigen aus den neuen Bundesländern, die aus Bedarfsgründen nicht in den dortigen Truppenteilen untergebracht werden können, werden im sogenannten Durchschiebeverfahren in die angrenzenden alten Bundesländer einberufen. Dabei muß ein Teil der hier ansässigen Wehrpflichtigen wiederum heimatferner einberufen werden. Um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Wehrpflichtigen im gesamten Bundesgebiet zu erreichen, sollen grundsätzlich mindestens 30% der Wehrpflichtigen eines Verbandes aus einem Umkreis von höchstens 100 km stammen. Unberücksichtigt bleibt hierbei, daß die Entfernung aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Verkehrsanbindung nur eine relativ oberflächliche Steuerungsgröße darstellt.

3 Im Hinblick auf die Fortentwicklung einer „Armee der Einheit" möchte ich jedoch auch auf den menschlichen Nutzen einer gewissen Durchmischung der jungen Männer aus den alten und den neuen Bundesländern hinweisen. Unkenntnis und Vorurteile können im Rahmen einer gemeinsamen Ableistung des Grundwehrdienstes auf kameradschaftliche Art und Weise abgebaut werden.

4 Die für den 1. Juli 1998 angekündigte Neugestaltung des Mobilitätszuschlages sehe ich als einen richtigen Schritt an. Zukünftig werden bereits ab einer Entfernung von 30 km 1,– DM täglich, ab 50 km 3,– DM und ab 100 km 6,– DM täglich als Zuschlag zum Wehrsold ausbezahlt. Aufgrund dieser breiteren Differenzierung wird der weit überwiegende Teil der nicht am Heimatort stationierten Grundwehrdienstleistenden in den Genuß eines Mobilitätszuschlags kommen.

6.2.4 Beurlaubungspraxis

1 Die jungen Wehrpflichtigen sehen sich häufig auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt einer sehr schwierigen Situation gegenüber. Die Haltung des Bundesministers der Verteidigung, der Truppe und Wehrersatzbehörden wiederholt angewiesen hat, im Rahmen des Möglichen diese Probleme der Wehrpflichtigen zu berücksichtigen, unterstütze ich ausdrücklich.

2 Es gehört zur Fürsorgepflicht der Vorgesetzten, den unterstellten Soldaten auch bei persönlichen Problemen Hilfestellung zu gewähren. Insbesondere sollte daher Soldaten, die an Vorstellungsgesprächen oder Eignungstests für eine künftige Lehrstelle oder einen Arbeitsplatz teilnehmen möchten, durch eine im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten großzügige Gewährung von Sonderurlaub oder Dienstbefreiung Entgegenkommen gezeigt werden.

3 Mehreren Eingaben mußte ich jedoch entnehmen, daß teilweise noch nicht einmal entscheidungs-

befugte Vorgesetzte entsprechende Anträge nur schleppend bearbeiteten oder auch durch ihr Verhalten den Eindruck vermittelten, den Soldaten mit seinen zivilen Nöten allein zu lassen. Eine korrekte und zügige Bearbeitung derartiger Anträge sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Dann kann im Einzelfall auch von den Wehrpflichtigen Verständnis für zwingende dienstliche Hinderungsgründe erwartet werden.

4 Im folgenden Einzelfall bereitete die Urlaubsgewährung Probleme:

Dem Rekruten eines Luftwaffenausbildungsregiments war als „Belohnung" für seine Teilnahme an einer Blutspendeaktion ein Tag Sonderurlaub zugesichert worden, der allerdings aus Ausbildungsgründen erst in der Stammeinheit genommen werden sollte. In der Stammeinheit jedoch fühlten sich die dortigen Vorgesetzten an die Zusicherung nicht mehr gebunden. Das von mir mit der Sache befaßte Bundesministerium der Verteidigung hat mitgeteilt, das Luftwaffenunterstützungskommando habe die zuständigen Vorgesetzten angewiesen, den Tag Sonderurlaub doch noch zu gewähren. Gleichzeitig wurden die Ausbildungsverbände durch das Luftwaffenamt belehrt, Sonderurlaub künftig nur noch dann zu versprechen, wenn die Gewährung auch in demselben Verband erfolgen könne.

6.2.5 Entlassung aus dem Grundwehrdienst

1 Mehrere Wehrdienstleistende haben sich auch im Berichtsjahr wieder an mich gewandt, um vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen zu werden. Oftmals brachten sie jedoch nur solche Härtegründe vor, die bereits im Zuge des Antragsverfahrens für eine Zurückstellung vergeblich geltend gemacht worden waren und daher nach der Gesetzeslage eine vorzeitige Entlassung nicht begründen konnten.

2 Es wurde erneut deutlich, daß Selbständige, und hier zumal Wehrpflichtige mit einem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, besondere Schwierigkeiten haben, den Grundwehrdienst und die Bemühungen zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs in Einklang zu bringen. Ich begrüße es, daß in Fällen, bei denen die vorzeitige Entlassung als einziger Weg zur Existenzwahrung erkannt wurde, eine etappenweise Ableistung des Wehrdienstes oder die kurzfristige Entlassung aus der Truppe erreicht werden konnte.

3 Kommt zur wehrdienstbedingten Abwesenheit eines Familienmitglieds noch ein Schicksalsschlag hinzu, geraten kleinere Betriebe schnell in eine akute Notlage. So wurde ich auf einen Friseurbetrieb aufmerksam, den ursprünglich Vater und Sohn geführt hatten. Kurze Zeit nach der Einberufung des Sohnes erkrankte der Vater schwer; dank einer verständnisvollen Bearbeitung des entsprechenden Antrags konnte der Wehrpflichtige umgehend entlassen und so der Friseurbetrieb gerettet werden.

4 In einigen Fällen konnte Wehrpflichtigen, die im elterlichen Betrieb arbeiteten, aber auch durch eine großzügige Gewährung von Sonderurlaub geholfen werden.

5 Sonderurlaub wird seitens der Truppe des öfteren auch genehmigt, wenn sich ein Grundwehrdienstleistender wegen der geplanten Aufnahme oder Weiterführung eines Studiums um eine vorzeitige Entlassung bemüht hat. Gelegentlich geht hier freilich die Erwartungshaltung der Wehrpflichtigen zu weit: So mußte ein Petent negativ beschieden werden, der zwecks Studienaufnahme zwei Monate vor dem regulären Dienstzeitende entlassen werden wollte, um nicht weitere sechs Monate auf die Studienaufnahme warten zu müssen.

6 Ein anderer Grundwehrdienstleistender bat dreieinhalb Monate vor Beendigung seines Grundwehrdienstes um seine Entlassung mit der Begründung, er wolle sein 1990 aufgenommenes Studium endlich beenden. Eine Überprüfung ergab, daß dem Studenten mehrere erforderliche Leistungsnachweise fehlten. Die Verzögerung des Studiums beruhte weitgehend auf eigenem Verschulden.

7 In Fällen, bei denen wie hier keine über das allgemein hinzunehmende Maß hinausgehende Belastung durch den Grundwehrdienst vorliegt, erfordert schon die Wehrgerechtigkeit eine ablehnende Entscheidung.

6.2.6 Wehrsold

1 Die Absicht, den Wehrsold für die wehrpflichtigen Soldaten vom 1. Januar 1999 an um 1,– DM pro Tag zu erhöhen, begrüße ich als absolut notwendig. Im Zusammenspiel mit den Veränderungen beim Mobilitätszuschlag, die bereits ab dem 1. Juli 1998 wirksam werden sollen, wird eine gewisse materielle Besserstellung erreicht, die jedoch im Ergebnis nicht mehr sein kann als die fällige Anpassung an die seit der letzten Wehrsolderhöhung eingetretene Teuerung.

6.2.7 Wehrsoldzahlung – Ausstattung der Rechnungsführer und Truppenverwaltungen

1 Bereits in meinem letzten Jahresbericht hatte ich Verzögerungen bei der Zahlung des Wehrsolds im Zusammenhang mit der Umstellung auf die unbare Wehrsoldzahlung beanstandet.

2 Einerseits wird die unbare Zahlungsweise zwischenzeitlich von der weit überwiegenden Zahl der grundwehrdienstleistenden Soldaten akzeptiert; andererseits verging im Berichtsjahr kaum ein Tag, an dem mich keine Eingabe von Grundwehrdienstleistenden – übrigens auch von Zeit- und Berufssoldaten – erreichte, die sich über lange Bearbeitungszeiten und Auszahlungsverzögerungen bei Wehrsold und Nebengebührnissen beschwerten.

3 Meine Überprüfungen haben ergeben, daß es nahezu bundesweit und in allen Teilstreitkräften einen erheblichen Mangel an ausgebildeten Rechnungsführern gibt. So wurden beispielsweise die Anträge einer Einheit auf Personalunterstützung bzw. STAN-Änderung immer wieder mit der Begründung abgelehnt, daß die Rechnungsführerlage in allen Standorten und Truppenteilen angespannt sei. Zudem

sei ein Antrag auf STAN-Änderung erst ein Jahr nach Inkrafttreten der bisherigen STAN möglich. Aus dem betreffenden Standort war hingegen zu hören, daß es auch bei voller Stellenbesetzung wegen permanenter Arbeitsüberlastung weiterhin zu Verzögerungen kommen werde.

4 An einem Marinestützpunkt wurde mir vorgetragen, daß die durchschnittliche Bearbeitungszeit bis zur Anweisung von Zulagen und Entschädigungen ca. sechs Wochen betrage. Die Umstellung auf die unbare Zahlungsweise sowie Haushaltsmittelengpässe hatten diese Verzögerungen herbeigeführt. Ein zusätzlicher Dienstposten bei den Rechnungsführern sollte nun eine Entspannung bringen. Doch entgegen den Erwartungen verlängerte sich die Bearbeitungszeit noch. Der Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung zufolge waren diese unzumutbar langen Bearbeitungszeiten auf unvorhersehbare Personalausfälle zurückzuführen.

5 Jedenfalls sind die Folgen dieser unterschiedlich begründeten Mißstände für die Soldaten inakzeptabel.

6 Ausgehend von Forderungen des Bundesrechnungshofes hat das Bundesministerium der Verteidigung erst ab einer Betreuungsstärke von mehr als 400 Soldaten bzw. Zivilbediensteten Truppenverwaltungen eingerichtet und auf der Grundlage einer arbeitswissenschaftlichen Personalberechnungsstudie für je 275 Soldaten/Zivilbedienstete einen militärischen Rechnungsführerdienstposten geschaffen. Die auf diesen Berechnungen basierenden Personalausstattungen tragen den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort nicht immer angemessen Rechnung. So erfordern beispielsweise Verbände mit häufigeren Kommandierungen, Übungsplatzaufenthalten, Auslandseinsatz etc. vielfältigere und arbeitsintensivere Tätigkeiten des Funktionspersonals. Hinzu kommt, daß die Truppenverwaltungen und Rechnungsführer in weiten Bereichen erst nach dem Jahr 2000 mit Personalcomputern ausgestattet werden können und daß sie nach wie vor mit veralteten und völlig unzureichenden Formblättern arbeiten müssen. In vielen Eingaben beanstanden daher die grundwehrdienstleistenden Soldaten auch, daß sie die Zusammensetzung der ihnen auszuzahlenden Beträge nicht nachvollziehen können.

7 Es ist mir unverständlich, daß sich das Bundesministerium der Verteidigung trotz wiederholter Anmahnungen und Hinweise nicht in der Lage sieht, ein die Arbeit der Rechnungsführer erleichterndes Formblatt zu entwerfen und so gleichzeitig für mehr Transparenz zu sorgen.

8 Schließlich ist für mich nicht nachvollziehbar, daß noch vor einer angemessenen und zeitgemäßen materiellen Ausstattung ein zusätzlicher Personalabbau bei den Truppenverwaltungen in Gang gesetzt wird.

6.3 Umsetzung des Attraktivitätsprogramms

1 Die kontinuierlichen Fortschritte bei der Umsetzung der „Leitlinie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes" vom 11. März 1996 bewerte ich positiv. Dies gilt für alle Maßnahmen, die den Wehrpflichtigen durch bessere Information und Beratung beim Kreiswehrersatzamt, durch eine interessante und fordernde Dienstgestaltung sowie durch ein verbessertes Aus- und Weiterbildungsangebot während des Wehrdienstes neue Anreize zur Ableistung des Wehrdienstes bieten.

2 Zu den erfolgreichen Projekten gehört die Einrichtung von Auskunfts- und Beratungszentren (ABZ). Nach einer positiv verlaufenen Erprobungsphase im Jahr 1996 waren die ABZ vom Januar 1997 an bei allen Kreiswehrersatzämtern einzurichten, was erfreulicherweise am Ende des Berichtsjahres bereits in etwa zwei Dritteln der Kreiswehrersatzämter erfolgt war.

3 In den ABZ werden vermehrt besonders motivierte, leistungsstarke und umsichtige Mitarbeiter eingesetzt, die den jungen Wehrpflichtigen bei ihrem ersten Kontakt mit der Bundeswehr aufgeschlossen entgegentreten und so deren Bereitschaft zur Ableistung des Wehrdienstes sicherlich positiv beeinflussen. Die ersten Erfahrungswerte zeigen, daß die Wehrpflichtigen das ABZ annehmen und insbesondere die offene Atmosphäre sowie eine sehr persönliche und sachkundige Beratung aus „einer Hand" positiv bewerten. Die Vorgabe, die Wehrpflichtigen zur musterungsärztlichen Untersuchung individuell einzubestellen, Musterung und Eignungsfeststellung möglichst an einem Tag durchzuführen sowie für tauglich gemusterte Wehrpflichtige eine Einplanungsberatung vorzusehen, läßt das verstärkte Bemühen um den einzelnen Wehrpflichtigen deutlich erkennen.

4 Bislang läßt sich allerdings die mit dem ABZ verfolgte Absicht, den tauglich gemusterten und auf ihre Eignung geprüften Wehrpflichtigen bereits eine konkrete Einplanungsmöglichkeit aufzeigen zu können, nach meiner Kenntnis nur in wenigen Fällen erreichen. Zur Optimierung des unmittelbaren Einplanungsverfahrens ist ein neues Dateninformationssystem bei den Kreiswehrersatzämtern in Erprobung. Es wird zumal für diejenigen Fälle, in denen eine Einplanung bereits für die etwas fernere Zukunft erfolgen soll – z.B. bei Gymnasiasten, die regelmäßig ein Jahr vor dem Abitur gemustert werden – einen weiteren Fortschritt bringen.

5 Durch eine Änderung des Bedarfsanforderungs- und Verteilungsverfahrens besteht bereits seit dem Einberufungstermin November 1997 die Möglichkeit, zumindest einem Teil der gemusterten Wehrpflichtigen bis zu einem Jahr im voraus auf Wunsch die Einberufung konkret zuzusagen. Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahme wäre im Interesse einer Attraktivitätssteigerung sehr zu wünschen.

6.4 Verpflichtungspraxis für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst und die Gewährung von Anschlußwehrübungen

1 Der Wunsch vieler Wehrpflichtiger, eine Verlängerung ihrer Wehrdienstzeit über zehn Monate hinaus zu erreichen, konnte trotz des 1997 bestehenden Ge-

samtumfangs von 20 000 FWDL-Stellen nicht erfüllt werden. Die Aufhebung des im November 1996 ergangenen Verpflichtungsstopps wurde erst für diejenigen Wehrpflichtigen wirksam, deren Grundwehrdienstzeit im Dezember des Berichtsjahres zu Ende gegangen ist.

2 Die eigentlich positiv zu bewertende Bewerberentwicklung für einen zusätzlichen freiwilligen Wehrdienst war so nicht erwartet worden: Im November 1996 leisteten allein im Heer mehr als 19 000 Wehrpflichtige freiwillig einen zusätzlichen Wehrdienst mit einer durchschnittlichen Gesamtdienstzeit von annähernd 17 Monaten.

3 Zwingende Haushaltsgründe sind auch wieder Ende 1997 maßgebend gewesen, als insbesondere die Marine mit einem Verpflichtungsstopp für FWDL reagieren mußte.

4 Unter den vielen Eingaben, die mich in diesem Zusammenhang im Berichtsjahr erreicht haben, war die Betroffenheit bei denjenigen verpflichtungswilligen Soldaten besonders groß, die den entsprechenden Antrag weit vor dem Verpflichtungsstopp gestellt hatten und bei denen die Antragsbearbeitung entweder eine unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch genommen hatte oder deren Anträge bei den personalbearbeitenden Stellen liegengeblieben bzw. nicht mehr auffindbar waren. Die verständliche Enttäuschung wurde noch dadurch gesteigert, daß die Soldaten aufgrund der Befürwortung ihrer Anträge durch die Disziplinarvorgesetzten sicher mit einer Übernahme gerechnet hatten.

5 In einigen derartigen Fällen konnte erfreulicherweise durch eine schnelle und unbürokratische Entscheidung zugunsten der Soldaten geholfen werden. In den übrigen Fällen hätte ich mir jedenfalls eine frühere Verständigung zwischen Truppe und Kreiswehrersatzämtern gewünscht.

6 Vor diesem Hintergrund unterstütze ich die Vorgabe des Bundesministeriums der Verteidigung an die Truppe, derzufolge Vorgesetzte gegenüber einem Bewerber auch im Falle der Befürwortung seines Antrags auf zusätzlichen freiwilligen Wehrdienst keine weitergehende Aussage zu einer Übernahmemöglichkeit machen dürfen, bevor eine rechtsverbindliche Änderung zum Einberufungsbescheid vorliegt.

7 In diesem Zusammenhang besteht ein Zielkonflikt: Verpflichtungswillige Soldaten haben ein verständliches Interesse daran, mit einer frühzeitigen Antragstellung auch möglichst früh Klarheit für ihre Zukunftsplanung zu erhalten. Auf der anderen Seite müssen Klagen der Truppe über die Zuweisung einer zu geringen Anzahl qualifizierter FWDL-Soldaten ernst genommen werden.

8 Ich verfolge mit großer Aufmerksamkeit die Bestrebungen zur Verbesserung der Eigungsuntersuchung und -feststellung bei den Kreiswehrersatzämtern. So soll künftig mit jedem Bewerber für den zusätzlichen freiwilligen Wehrdienst ein Gespräch unter Leitung eines Psychologen geführt werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Verschärfung der Eignungskriterien für FWDL die erforderliche Differenzierung ermöglicht.

9 Nach einer entsprechenden Umschichtung der Haushaltsmittel können nun auch bis zu 3 000 FWDL-Soldaten pro Jahr in den Hauptverteidigungskräften bzw. der Militärischen Grundorganisation eingesetzt werden. Dies kommt dem Wunsch vieler Wehrdienstleistender entgegen. Allerdings müssen auch die FWDL-Bewerber in den Hauptverteidigungskräften grundsätzlich bereit sein, an Auslandseinsätzen teilzunehmen. Ich halte es für richtig, daß diese FWDL-Soldaten im Regelfall erst in der Truppe gewonnen werden.

10 Mit großem Interesse beobachte ich die Bemühungen des Generalinspekteurs sowie der Inspekteure der Teilstreitkräfte, die Stellenzahl für FWDL von bislang 20 000 auf insgesamt 25 000 Planstellen zu erhöhen. Dies hätte für viele Wehrpflichtige den Vorteil, ihre Dienstzeit besser der persönlichen Lebensplanung anpassen zu können, und würde die Bundeswehr in die Lage versetzen, die teilweise aufwendig ausgebildeten Wehrpflichtigen vermehrt über einen längeren Zeitraum hin einsetzen zu können.

11 Seit April 1997 besteht für Wehrpflichtige, die im unmittelbaren Anschluß an ihren Grundwehrdienst an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen wollen, jedoch aus Haushaltsgründen nicht als freiwillige Längerdiener verpflichtet werden können, die Möglichkeit, sich im Wege einer Anschlußwehrübung von zwei bis sieben Monaten für einen Auslandseinsatz zu melden. Mit dieser Maßnahme sollen im Interesse der Truppe weitere qualifizierte und motivierte Soldaten gewonnen werden.

12 Darüber hinaus besteht bereits seit März 1997 aus Fürsorgegründen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Anschlußwehrübung von bis zu zwei Monaten für diejenigen Wehrpflichtigen, die nach dem zehnmonatigen Grundwehrdienst keinen oder keinen vollen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil sie die entsprechende Anwartschaftszeit von 360 Tagen nicht aufweisen können.

13 In der zweiten Hälfte des Berichtsjahres wurde ich allerdings bei Truppenbesuchen und in Eingaben darauf aufmerksam gemacht, daß im Heer zunehmend Wehrübungsplätze zur Durchführung beantragter und geplanter Übungsvorhaben fehlten. Grund hierfür war nach Aussagen des Bundesministeriums der Verteidigung, daß sich das Interesse an freiwilligen Wehrübungen und damit auch die Wehrübungstätigkeit im ersten Halbjahr 1997 gesteigert hatte. Die überplanmäßige Nutzung der Wehrübungsplätze war insbesondere auf Wehrübungen im Rahmen des SFOR-Einsatzes und auch auf die zusätzlichen Anschlußwehrübungen für arbeitslose Grundwehrdienstleistende seit März 1997 zurückzuführen. So mußten von den für 1997 den Streitkräften insgesamt zur Verfügung stehenden 2 500 Wehrübungsplätzen rund 350 für arbeitslose Grundwehrdienstleistende vorgehalten werden. Darauf leisteten etwa 2 300 arbeitslose Wehrpflichtige eine Anschlußwehrübung. Der durch diese Umstände bedingte Mehrverbrauch an Wehrübungsplätzen im ersten Halbjahr mußte

durch entsprechende Einsparungen im zweiten Halbjahr ausgeglichen werden. Zur Erreichung des Einsparungsziels wurden für die Durchführung noch geplanter Übungsvorhaben Prioritäten gesetzt, wobei Anschlußwehrübungen aus sozialen Gründen Vorrang hatten. Gleichwohl konnte nicht allen Wünschen nach Wehrübungen entsprochen werden.

14 Anschlußwehrübungen aus sozialen Gründen stellen für die Truppe eine Belastung dar. Auch aus diesem Grund begrüße ich es, daß eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, wonach künftig die Anwartschaftszeit für einen Arbeitslosengeldanspruch durch die Ableistung des Grundwehrdienstes erfüllt wird, angestrebt wird. Bis dahin müssen alle Möglichkeiten zur Unterstützung arbeitsloser Grundwehrdienstleistender genutzt werden.

6.5 Reservistenangelegenheiten

1 Die volle Einsatzfähigkeit der Streitkräfte ist nur mit engagierten Reservisten sicherzustellen. Unmittelbar im Rahmen von Auslandseinsätzen, aber darüber hinaus auch bei der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben aktiver Soldaten, die ihrerseits zu Auslandseinsätzen abkommandiert wurden, ist die Bundeswehr auf ihre Reservisten angewiesen.

2 Die deutlich verbesserten materiellen Anreize für die Teilnahme an Wehrübungen haben nach einem erheblichen Rückgang der Wehrübungstätigkeit bis 1994 wieder zu einer außerordentlichen Zunahme seit 1996 geführt. Von den zugewiesenen Wehrübungsplätzen wurden noch 1995 nur knapp 70 % genutzt, wohingegen 1996 die Nutzungsquote bereits 104 % betrug. Der Schwerpunkt lag bei – meist freiwilligen – Einzelwehrübungen mit etwa 80 %. Dieser Trend setzte sich 1997 mit einer nochmaligen Steigerung fort. Die Truppe hat erkannt, daß sich mit Reservisten die Abstellung aktiver Soldaten zum SFOR-Einsatz und krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten gut überbrücken lassen. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit sind andererseits aber auch qualifizierte Reservisten für längere Zeiträume verfügbar und streben ihrerseits nach Einzelwehrübungen. Die finanziellen Anreize verstärken noch diesen Trend.

3 Zusätzliche Wehrübungsplätze mußten wegen der vorgegebenen Anschlußwehrübungen für arbeitslose Grundwehrdienstleistende sowie für den SFOR-Einsatz bereitgestellt werden. Der grundsätzliche Vorrang für diese Arten von Wehrübungen ging im Heer zu Lasten der Einzelwehrübungen für freiwillige Reservisten; Heeresverbände ordneten vorübergehend auch die Kürzung laufender Einzelwehrübungen an, so daß einzelne Reservisten deshalb vorzeitig entlassen werden mußten. In der Luftwaffe wurden Truppenwehrübungen abgesagt.

4 In den Eingaben enttäuschter Reservisten wurden nicht nur die fehlenden Übungsmöglichkeiten kritisiert, sondern insbesondere auch eine mangelhafte Information über die Absagegründe beklagt, obgleich eine individuelle Unterrichtung angeordnet war.

5 Ein ganz besonderer Vertrauensverlust war bei den Reservisten festzustellen, denen während ihrer Wehrübung die vorzeitige Beendigung mitgeteilt und die teilweise umgehende Entlassung eröffnet worden war. Für diese Kurzfristigkeit brachten die Reservisten keinerlei Verständnis auf, zumal sie sich größtenteils nicht in der Lage sahen, den früheren Entlassungszeitpunkt mit ihren zivilen Beschäftigungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

6 Erfahrungen dieser Art können dazu führen, daß die Motivation der übungsbereiten und engagierten Reservisten erheblichen Schaden nimmt. Es ist aus meiner Sicht unbedingt erforderlich, zukünftig die Planung und Koordinierung der Übungsvorhaben für Reservisten transparent und verläßlich zu gestalten, um das Ansehen der Bundeswehr nicht gerade bei den als Mittler und Multiplikatoren zwischen Bundeswehr und Gesellschaft zu verstehenden Reservisten zu gefährden.

7 Auf der anderen Seite wandten sich auch im Berichtsjahr wieder mehrere Reservisten an mich, weil sie wegen ihrer Einberufung zu einer Truppenwehrübung Probleme für ihre Ausbildung bzw. ihr Studium befürchteten.

8 So sollte z. B. ein Beamtenanwärter für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten während des Abschlußlehrgangs eine fünftägige Wehrübung absolvieren. Da für diesen Lehrgang keine Lehrbücher existierten, war zu bezweifeln, ob der Reservist den versäumten Stoff im Selbststudium würde nachholen können. Ich habe es deshalb begrüßt, daß der Einberufungsbescheid in diesem Fall aufgehoben wurde.

9 Die auch im letzten Jahr wieder bei mir eingetroffenen Erfahrungsberichte zeigen zunächst einmal die erfreulich hohe Motivation, sich im Sinne der Bundeswehr für dienstliche Verbesserungen einzusetzen. Berichten über äußerst kompetente und motivierte aktive Ausbilder und Vorgesetzte stehen dabei leider auch zahlreiche Klagen über organisatorische Mängel bei der Vorbereitung und Durchführung von Übungsvorhaben gegenüber.

10 Hierzu folgender krasser Fall: Auf die mit Rundschreiben bekanntgegebene Einladung einer dänischen Militärschule zu einem Sprachenlehrgang im August des Berichtsjahres wurde bereits im Februar sechs Reservisten eine mündliche Teilnahmezusage durch den zuständigen Offizier für Reservistenangelegenheiten erteilt. Nach vorübergehender Rücknahme der Zusage wegen fehlender Wehrübungstage gelang einem anderen Bearbeiter doch noch die Realisierung dieser Auslandswehrübung. Die Einberufung ging den ausgewählten Reservisten schließlich drei Tage vor dem vorgesehenen Übungsbeginn zu. Ohne Informationen über das Lehrgangsprogramm, ohne Marschbefehl, Wehrsold und Marschverpflegung mußten die Reservisten die Anreise per Zug nach Dänemark antreten. Nach Ankunft wurde ihnen mitgeteilt, daß der Lehrgang bereits begonnen habe. Ohne vorherigen Hinweis mußten sie für die Kostenihrer Unterbringung und Verpflegung selbst aufkommen, obwohl keine Wehrsoldauszahlung an sie erfolgt war.

11 Da der dänischen Seite die Teilnahme der deutschen Reservisten erst wenige Tage vor Lehrgangsbeginn mitgeteilt worden war, entstanden auch Probleme bei der Integration der deutschen Teilnehmer in den Lehrgangsbetrieb. Äußerst mißlich war es beispielsweise für die Reservisten, daß sie nicht mit der Anzugsordnung während des Lehrgangs vertraut gemacht worden waren. Dem für mehrere festliche Anlässe gegebenen Smoking- bzw. Frackzwang konnten sie nicht genügen.

12 Gleichwohl bewerteten die deutschen Reservisten den Lehrgang für sich nicht als Mißerfolg. Ob es allerdings zu einer Wiederholung der dänischen Einladung kommen werde, hielten die Reservisten aufgrund der Gesamtumstände ihrer Teilnahme für mehr als fraglich.

13 Das persönliche Engagement vieler Reservisten und die große objektive Bedeutung, die ihr Dienst für die Bundeswehr hat, sollte eine deutlichere Anerkennung finden. Daher begrüße ich es, daß der von Reservisten geleistete Dienst künftig vermehrt durch Auszeichnungen mit dem Ehrenkreuz der Bundeswehr gewürdigt werden soll.

7 Personalangelegenheiten der Zeit- und Berufssoldaten

7.1 Umstrukturierung im Bereich der Personalführung

1 Infolge der vom Bundesminister der Verteidigung im Jahre 1994 getroffenen Entscheidung, die ministerielle Tätigkeit zu straffen, ist die Personalführung der Offiziere bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 aus dem Bundesministerium der Verteidigung ausgegliedert worden. Seit dem 1. Juli 1997 werden rund 94 % der Offiziere nicht mehr durch die Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung geführt. Hiermit ist das dem Ministerium nachgeordnete, neu geschaffene Personalamt der Bundeswehr beauftragt worden, das zudem die Personalführung der Offizieranwärter, Offiziere im Studium, Reserveoffiziere und Reserveoffizieranwärter wahrnimmt.

2 Die in meinem letzten Jahresbericht geäußerte Erwartung, daß die geplante Neuordnung nicht zu einer Beeinträchtigung der Personalbearbeitung führe, hat sich, soweit für mich ersichtlich, erfüllt. Weder bei der Übergabe der Zuständigkeiten und Bearbeitung laufender Vorgänge noch in der Qualität der Personalführung sind für mich nennenswerte Probleme erkennbar geworden. Dieses Ergebnis ist aus meiner Sicht erfreulich und anerkennenswert. Dies um so mehr, als die Umstrukturierung mit personellen Einsparungen verbunden war und die neugebildeten Dezernate deutlich mehr Personal zu führen haben als in der bisherigen Struktur.

7.2 Laufbahnfragen

7.2.1 Beförderungen

1 In meinem letzten Jahresbericht habe ich bereits zum Ausdruck gebracht, daß die infolge vorzeitiger Zurruhesetzungen und Dienstzeitbeendigungen nach dem Personalstärkegesetz besonders gute Beförderungssituation sich wieder auf ein „normales" Niveau zurückbewegen werde.

2 Über diese Entwicklung hinaus gibt es indessen strukturelle Einzelprobleme, die die Soldaten bewegen. So ist mir aus dem Bereich des Heeres mitgeteilt worden, daß durch die Verkleinerung und Neustrukturierung dieser Teilstreitkraft etwa 1 800 Offiziere im personellen Überhang verbleiben. Dieses gilt insbesondere für die Geburtsjahrgänge 1945 und jünger. Der personelle Überhang wird erst im Jahre 2020 abgebaut sein. Dieses ist nicht ohne negative Auswirkungen auf die Beförderungssituation der Stabsoffiziere.

3 Auf wenig Verständnis bei den Soldaten ist die mit Wirkung vom 31. Oktober 1997 verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 Bundeshaushaltsordnung getroffen, nach der eine Wiederbesetzungssperre sowie eine Beförderungssperre erlassen wurden. Zwar wurde die Laufbahn der Mannschaftsdienstgrade sowohl für die Grundwehrdienstleistenden als auch für die Soldaten auf Zeit von dieser Regelung ausgenommen, soweit es um die Beförderung zum Gefreiten und Obergefreiten ging. Dennoch haben sich viele Soldaten an mich gewandt. So wurde auf die Situation der Mannschaften hingewiesen, die nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung zum Unteroffizier hätten befördert werden können, aufgrund der Beförderungssperre jedoch ihre Gruppen ohne den entsprechenden Dienstgrad führen mußten.

4 Im Jahre 1996 hatte der Wegfall der Haushaltsermächtigung zur Beförderung von 1 399 Hauptfeldwebeln zum Stabsfeldwebel auf A 8 mA Planstellen zu erheblicher Unruhe geführt. Ich begrüße es, daß zur Abmilderung dieser Problematik im Personalhaushalt der Streitkräfte für 1998 Verbesserungen vorgesehen sind. So werden für die Beförderung zum Stabsfeldwebel/Oberstabsfeldwebel 640 Planstellen A9 und 327 Planstellen A9 mA ohne zeitliche Begrenzung als sogenannte Ermächtigungsstellen bewilligt.

5 Mit Aufmerksamkeit beobachte ich die Probleme der Marine, das Personalstrukturmodell 340 einzunehmen. Unter den damit verbundenen Personalstrukturveränderungen findet insbesondere der Umstand wenig Verständnis, daß Maate und Obermaate, die

zur Portepeeausbildung nicht bereit oder nicht vorgesehen sind, sich im Regelfall nicht über vier Jahre hinaus verpflichten können, während Hauptgefreite zum Stabsgefreiten befördert werden und sich für acht oder zehn Jahre verpflichten können. Die STAN der Marine sieht für das Zieljahr 2002 insgesamt 4786 Dienstposten für Maate und Obermaate vor. Gemäß dem Personalstrukturmodell 340 stehen der Marine jedoch nur 2901 Dienstposten für Unteroffiziere ohne Portepee zu. Dies bedeutet, daß der Marine rund 1900 Unteroffiziere ohne Portepee fehlen. Um dieses zu kompensieren, erhalten die Inhaber der nach dem Personalstrukturmodell 340 der Marine zusätzlich zur Verfügung stehenden 841 Oberstabsgefreiten/Stabsgefreiten-Dienstposten die Fachausbildung, die bislang nur Unteroffiziere ohne Portepee erhielten. Diese fachlich qualifiziert ausgebildeten Oberstabsgefreiten/Stabsgefreiten sollen Maate und Obermaate dort ersetzen, wo keine Vorgesetzteneigenschaften notwendig sind. Hierüber halte ich eine umfassende Unterrichtung der Betroffenen für geboten.

7.2.2 Weiterverpflichtungen

1 Weiterverpflichtungen von Unteroffizieren ohne Portepee über vier Jahre hinaus erfolgen nur noch dann, wenn die Soldaten einer Verwendungsreihe mit dringendem Bedarf angehören oder wenn eine Verwendungsplanung für die Ausbildung zum Feldwebel bzw. Bootsmann vorliegt. Negativ beschieden werden entsprechende Weiterverpflichtungsanträge durchweg dann, wenn die Soldaten erst kurz vor Ende ihrer ursprünglichen Verpflichtungszeit den Wunsch nach einer Weiterverpflichtung bzw. Ausbildung zum Feldwebel äußern. Der Bedarf kann dann zumeist durch jüngere Unteroffiziere ohne Portepee gedeckt werden.

2 Diese Handhabung hat insbesondere wegen fehlender Perspektiven auf dem zivilen Arbeitsmarkt zu vielen Eingaben geführt. Ablehnungen rufen bei den Betroffenen das Gefühl hervor, „nicht mehr gebraucht zu werden". Verstärkt wird dieses Gefühl, wenn Vorgesetzte zuvor durch ungeschickte Äußerungen übertriebene Hoffnungen geweckt haben.

3 Hier hat es nach meinen Beobachtungen daran gefehlt, daß die Personalführung die Notwendigkeit und Folgen einer Personalstraffung bei gleichzeitiger kontinuierlicher Regeneration deutlich gemacht hat. Auch sollte das Bundesministerium der Verteidigung eindringlich auf die Zuständigkeiten für Einplanungen und Weiterverpflichtungen hinweisen.

7.2.3 Lehrgangskapazitäten

1 Geringe Lehrgangskapazitäten erfordern erhöhte Genauigkeit bei der Kommandierung zu Lehrgängen.

2 So wurde ein Soldat durch sein Bataillon zeitgerecht zu einem Lehrgang kommandiert. Von der Schule wurde dieser Soldat ebenso wie 32 weitere zur jeweiligen Stammeinheit zurückgeschickt, da alle ohne Zuweisung eines Lehrgangsplatzes an die Einheit oder die obere Kommandobehörde zu diesem Lehrgang kommandiert worden waren.

3 Solche Fehler können durchaus zu Laufbahnnachteilen führen und greifen auch in die persönliche Lebensplanung der betroffenen Soldaten ein. Sie beeinträchtigen erheblich das Vertrauen der Soldaten in die Personalführung.

7.2.4 Lehrgangsvoraussetzungen

1 Im Berichtsjahr 1997 ist im Heer der Unteroffizierlehrgang 1 eingeführt worden. Die Umsetzung dieser Maßnahme führte zu Problemen.

2 So ist Eingangsvoraussetzung für diesen Lehrgang das Bestehen eines Physical Fitness Test zu Beginn des Lehrgangs. Hierzu wandten sich Soldaten an mich, die diesen Test auch bei einer Wiederholung am Ende des Lehrgangs nicht bestanden und somit den gesamten Lehrgang nicht erfolgreich abgeschlossen hatten.

3 Der Kommandeur einer Unteroffizierschule teilte mir in seiner Stellungnahme mit, daß die Verfahrensweise, den „eigentlich zu Beginn geforderten Leistungsnachweis ... im Lehrgang nach Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen", beibehalten werde, „bis die Neuordnung der Unteroffizierausbildung in der Truppe verinnerlicht" sei. Auch wenn diese Vorgehensweise des Schulkommandeurs fürsorglich ist, kann ich mich dem möglichen Vorbringen späterer Lehrgangsteilnehmer nicht verschließen, es sei ungerecht, daß sie nach „Verinnerlichung durch die Truppe" nunmehr zu Beginn des Lehrgangs ohne Wiederholungsmöglichkeit den Test bestehen müßten. Ich erwarte daher, daß bei Neuordnung einzelner Ausbildungs- und Lehrgangsabschnitte die Lehrgangsteilnehmer zeitgerecht bereits durch ihre Vorgesetzten in ihren Stammtruppenteilen hierüber unterrichtet werden.

7.3 Mobilität

1 Versetzungen und private Lebensführung – auch der Familie – stehen in engstem Zusammenhang. Im persönlichen Leben des Soldaten hat sich die Bewertung von Beruf und Privatleben geändert. Berufstätigkeit der Ehefrau, Ausbildung der Kinder, Pflege naher Familienangehöriger, gesellschaftliche Einbindung am Wohnort gewinnen im Leben auch der Soldaten einen höheren Stellenwert gegenüber den beruflichen Belangen. Diese Verschiebung der Schwerpunkte des Lebens ist seit langem bekannt, dennoch halte ich es für geboten, erneut hierauf hinzuweisen.

2 Mobilität gehört zum Beruf des Soldaten. Ich begrüße alle Bemühungen der Personalführung, bei Versetzungs- und Kommandierungsentscheidungen die persönlichen Belange des Soldaten und seiner Familie zu berücksichtigen. Dennoch kann dem Wunsch eines Soldaten, die Verwendungs- und Versetzungsplanung voll auf seine persönliche Lebensplanung abzustimmen, nur mit Einschränkungen entgegengekommen werden.

3 Geplante Versetzungen sollen dem Soldaten nach den einschlägigen Bestimmungen so früh wie möglich offengelegt werden, damit er und seine Familie Planungssicherheit haben. Ebenso ist eine zeitgerechte Aushändigung der Versetzungsverfügung erforderlich, da diese Voraussetzung für mögliche Leistungen zur sozialen Abfederung der Versetzungsmaßnahme ist.

4 Daß dieses nicht immer beachtet wird, zeigen folgende Beispiele:

5 Soldaten beklagten sich darüber, mehrere Wochen nach bereits vollzogener Versetzung immer noch keine Versetzungsverfügung erhalten zu haben.

6 Unmut über eine zögerliche Versetzungs- und Verwendungsplanung äußerten auch Soldaten, die nach Beendigung einer Auslandsverwendung zurück nach Deutschland versetzt werden sollten.

7 Nicht hinnehmbar ist es, wenn einem Soldaten lediglich drei Werktage eingeräumt werden, um sich auf eine dreimonatige Kommandierung vorzubereiten. Dies gilt um so mehr, wenn Anlaß und Notwendigkeit der Kommandierung schon Wochen vorher bekannt sind und die Benachrichtigung des Soldaten durch vorausschauende Koordination hätte früher erfolgen können.

7.4 Beurteilungen, Dienstzeugnisse

1 Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, sich bei der Beurteilung von sachlichen Erwägungen leiten zu lassen und sich ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des zu beurteilenden Soldaten zu verschaffen. Beurteilungen müssen frei von persönlichen Vorurteilen sein.

2 Ein Verstoß hiergegen kann zu Nachteilen sowohl für den Soldaten als auch für den Dienstherrn führen.

3 So war in einem Fall die Probezeit eines eignungsübenden Stabsunteroffiziers – weiblich – im Sanitätsdienst verlängert worden. Anschließend sollte sie mangels Eignung nicht übernommen werden. Meine Überprüfung ergab, daß die Soldatin wegen Fristversäumnisses bei der Verlängerung ihrer Eignungsübung bereits Soldat auf Zeit geworden war. Dieses war seitens ihrer Einheit verkannt worden. Die erstellte Beurteilung enthielt Unsachlichkeiten. Dem Gesamtkomplex lag ein in Teilen vorschriftswidriges, insgesamt jedenfalls ungeschicktes Verhalten der Vorgesetzten zugrunde. Der Soldatin konnte in einem anderen Standort eine angemessene dienstliche Verwendung aufgezeigt werden.

4 Zur Zeit gilt für die Erstellung von Dienstzeugnissen noch ein Erlaß des Bundesministeriums der Verteidigung aus dem Jahre 1988. Wie mir mitgeteilt worden ist, wird diese Regelung derzeit überarbeitet und soll in Kürze als Neufassung in die Beurteilungsvorschrift ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldaten der Bundeswehr" aufgenommen werden. Hierdurch erhält das Dienstzeugnis für einen ausscheidenden Soldaten formal die gleiche Wertigkeit wie die Beurteilung für einen aktiven Soldaten. Ich hoffe, daß noch bestehende Mängel und Unsicherheiten bei der Erstellung von Dienstzeugnissen durch die Neufassung beseitigt werden. Denn im Berichtsjahr haben mich wiederum Eingaben wegen nicht sachgerecht oder verspätet erteilter Dienstzeugnisse erreicht. Ich habe bereits mehrfach auf diese Problematik hingewiesen.

7.5 Einzelfragen der Personalführung

7.5.1 Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze

1 Die Pflicht zur Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gilt in allen Bereichen und sollte auch in der Personalführung eine Selbstverständlichkeit sein. Daß dieses nicht immer der Fall ist, zeigt folgendes Beispiel:

2 Ein Obergefreiter UA stand im Verdacht, einen Ladendiebstahl begangen zu haben. Der Bataillonskommandeur stellte keine entsprechenden Nachforschungen an, sondern gab dem Soldaten auf, bis zu einem bestimmten Termin seine Unschuld zu beweisen. Da der Soldat nicht reagierte, wurde er in die Laufbahngruppe der Mannschaften zurückgeführt. Auch der Brigadekommandeur hielt im Beschwerdebescheid an dieser Umkehrung der Beweislast fest. Erst nachdem ich den zuständigen Rechtsberater eingeschaltet hatte, stellte der Divisionskommandeur die Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze sowohl gegenüber dem Soldaten wie gegenüber den betroffenen Kommandeuren fest.

3 Dieses Beispiel zeigt auch die Notwendigkeit auf, bei schwierigen, insbesondere statusrechtlichen Personalfragen den Rat des Rechtsberaters einzuholen.

7.5.2 Charakterliche Eignung als Hubschrauberführer

1 In meinem Jahresbericht 1996 hatte ich dargestellt, daß in der Vergangenheit wegen eines Fehls an Offizieren des militärfachlichen Dienstes in der Heeresfliegertruppe Unteroffiziere mit Portepee in den fliegerischen Dienst als Hubschrauberführer eingesteuert worden waren. Darunter befanden sich auch 17 Soldaten, die nicht zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes ausgewählt werden konnten.

2 Im Berichtsjahr wandte sich ein Stabsunteroffizier an mich, weil er nach Absolvierung der fliegerischen Grundausbildung nicht auf dem Einsatzmuster ausgebildet wurde, da er noch nicht in die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes übernommen werden konnte. Der Soldat konnte zunächst seine Ausbildung nicht fortsetzen und durchlief eine Zwischenverwendung. In seiner Stellungnahme hierzu hat das Bundesministerium der Verteidigung ausgeführt, daß lediglich Offiziere – insbesondere unter charakterlichen Gesichtspunkten – die Eignung zum Hubschrauberführer haben.

3 Es ist zu begrüßen, daß die Dienstposten für Hubschrauberführer ihrer Verantwortung entsprechend dotiert werden. Nicht nachzuvollziehen vermag ich

jedoch, warum nunmehr Unteroffiziere mit Portepee, die viele Jahre erfolgreich und sicher im In- und Ausland als Hubschrauberführer eingesetzt waren, nicht mehr die charakterliche Eignung für diese Verwendung haben sollen.

7.5.3 Gewährung von Sonderurlaub

1 Bereits in meinem Jahresbericht 1995 habe ich darauf hingewiesen, daß zur Vorbereitung auf einen Zivilberuf Sonderurlaub im notwendigen Umfang gewährt werden kann, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Dauer dieses Sonderurlaubs ist nicht auf eine bestimmte Zahl von Arbeitstagen im Kalenderjahr bestimmt.

2 Auch im Berichtsjahr habe ich zahlreiche Eingaben erhalten, aus denen die unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der einschlägigen Bestimmungen hervorgingen. Ich habe daher das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, die maßgeblichen Vorschriften der ZDv 14/5 „Soldatengesetz, Soldatenbeteiligungsgesetz" eindeutiger zu formulieren.

3 Wie mir berichtet worden ist, ist nunmehr eine entsprechende Klarstellung beabsichtigt. Eine Änderung der Vorschrift ist eingeleitet.

7.5.4 Ausbildung, Verwendung, Förderung

1 Vermehrt beklagen sich längerdienende Soldaten darüber, sie seien in ihrer Laufbahn gegenüber denjenigen Soldaten benachteiligt, die aufgrund ihrer zivilberuflichen Qualifikation mit höherem Dienstgrad eingestellt würden.

2 So trug ein Stabsunteroffizier im achten Dienstjahr vor, er habe während seiner Dienstzeit die zivile Meisterprüfung bestanden und die Tätigkeiten eines Kraftfahrzeugmeisters auf einem entsprechenden Dienstposten ausgeübt. Dennoch werde er trotz bestandenen Feldwebellehrgangs nicht befördert. Im Vergleich dazu würden „Seiteneinsteiger" mit ziviler Meisterausbildung bereits als Feldwebel eingestellt. Meine Überprüfung ergab, daß der Soldat zunächst noch einen Fachlehrgang besuchen sollte. Die dadurch eingetretene Verzögerung in der Beförderung zum Feldwebel hätte für ihn unter Umständen Probleme bei der Übernahme zum Berufssoldaten ergeben. Aufgrund meines Tätigwerdens wurde der Soldat noch vor Besuch des Lehrgangs zum Feldwebel befördert.

3 Ich begrüße, daß qualifizierten Bewerbern aus dem zivilen Arbeitsleben die Übernahme in die Bundeswehr mit höherem Dienstgrad angeboten werden kann. Dabei darf der Dienstherr aber die Förderung derjenigen Soldaten, die ihre Qualifikation während ihrer Dienstzeit erwerben, nicht außer Acht lassen. Bei Vergleichbarkeit von Ausbildung und Verwendung muß auch die Förderung vergleichbar bleiben.

4 Auf die auch in meinem letzten Jahresbericht angesprochene Differenz zwischen Dienstgrad und militärischer Qualifikation der „Seiteneinsteiger" bin ich im Berichtsjahr wiederholt hingewiesen worden. Sie führt für die mit höherem Dienstgrad eingestellten Soldaten zu Schwierigkeiten, weil sie das Einordnen in militärisch-hierarchische Strukturen erschwert. Dieses Gefälle muß durch eine zügige militärische Ausbildung ausgeglichen werden. Auch sind die Vorgesetzten gefordert, „Seiteneinsteiger" so zu verwenden, daß sie keinen Anlaß zu Diskriminierungen durch Kameraden bieten.

5 Verständlich ist, daß die Ausbildung für Geräte und Waffensysteme, die nur noch eine begrenzte Zeit in der Truppe eingesetzt werden, entsprechend verringert wird. Dies darf aber nicht dazu führen, daß den Soldaten, die die Ausbildung für solche Geräte durchlaufen haben, als „Spezialisten" keine Möglichkeit zum Wechsel der Verwendung eingeräumt wird, da Nachfolger aufgrund fehlender Ausbildungsmöglichkeiten nicht zeitgerecht ausgebildet werden können.

6 So wurde der Antrag eines Soldaten auf Versetzung aus schwerwiegenden persönlichen Gründen abgelehnt, weil eine qualifizierte Ersatzgestellung nicht möglich war. Hintergrund war, daß im Hinblick auf das absehbare Nutzungsende des Waffensystems, auf dem der Soldat Dienst leistete, nur noch in beschränktem Umfang Lehrgänge für die von ihm wahrgenommene Funktion durchgeführt wurden.

7.6 Personalbearbeitung

7.6.1 Ermittlung des Ausbildungsbedarfs

1 Aufgabe der Personalführung ist es, die bedarfsgerechte Ausbildung auch unter Berücksichtigung der besonderen Fähigkeiten des einzelnen Soldaten zu erarbeiten. Viele Eingaben dokumentieren hier eine zu geringe Sensibilität bei der Personalbearbeitung.

2 So bat ein Unteroffizier der Luftwaffe unter Hinweis auf seine abgeschlossene zivilberufliche Ausbildung um Befreiung von einer gleichartigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme in der Bundeswehr. Dieses geschah bereits ein halbes Jahr vor Ausbildungsbeginn. Der Staffelchef des Soldaten verhandelte nunmehr ebenfalls über ein halbes Jahr mit dem Luftwaffenamt, ohne das Geschwader oder die Stammdienststelle der Luftwaffe als personalbearbeitende Dienststelle zu beteiligen. Erst danach wurde ein Antrag bei der zuständigen Stammdienststelle gestellt, dem letztlich aufgrund der beruflichen Vorbildung des Soldaten entsprochen werden konnte. Zum Zeitpunkt der Entscheidung hierüber hatte der Soldat die zeit- und kostenintensive Ausbildung schon über ein Vierteljahr betreiben müssen. Der Soldat wurde nicht nur unnötigerweise von seiner Familie getrennt, sondern es wurden auch Ausbildungskapazitäten blockiert.

7.6.2 Nachlässigkeiten in der Personalbearbeitung

1 Im Rahmen meiner Eingabenbearbeitung habe ich immer wieder erkennen müssen, daß Informationen über laufbahnrechtliche Angelegenheiten in der täglichen Praxis nur unzureichend an die Soldaten weitergegeben werden. Zu häufig findet in der Truppe eine mangelhafte oder sogar falsche Beratung statt.

Auch wird das Gebot der zügigen Bearbeitung von Personalangelegenheiten oftmals nicht erfüllt.

2 Hiervon sind nicht zuletzt die Antragsteller für Erstverpflichtungen als SaZ betroffen. Beispielhaft sei folgender Fall genannt:

Ein Soldat (FWDL), der sich für eine Unteroffizierlaufbahn bei der Feldjägertruppe mit dem Status SaZ 4 interessierte, hatte sich im Januar 1997 im Rahmen eines Wechsels der Teilstreitkraft um eine Ausbildung zum Eskortenfahrer bemüht und erhielt Anfang Mai 1997 von der Stammdienststelle des Heeres die Versetzungsverfügung. Er ging davon aus, daß mit der Versetzungsverfügung auch sein SaZ 4-Antrag positiv beschieden würde und kündigte sein noch durch das Arbeitsplatzschutzgesetz geschütztes ziviles Arbeitsverhältnis. Im Juli 1997 trat er seinen Dienst bei der Feldjägertruppe an und mußte feststellen, daß diese von seiner Zuversetzung keine Kenntnis hatte. Nach einem Beratungsgespräch mit dem Kompaniefeldwebel und dem Kompaniechef wurde festgestellt, daß zwar Bedarf an Eskortenfahrern bestehe, aber die Ausbildungsgänge so umfangreich seien, daß sie gerade noch innerhalb der Restdienstzeit absolviert werden könnten. Da die von ihm bereits abgeleisteten 22 Monate Wehrdienst auf die SaZ 4-Zeit anzurechnen waren, hätte die verbleibende Dienstzeit in der Verwendung in keinem Verhältnis zum Ausbildungsaufwand gestanden.

3 Die Bemühungen des Kompaniechefs, ihm eine Stelle als Stabsdienstsoldat zu verschaffen, scheiterten. Damit war der Betroffene für eine Restdienstzeit von nur noch einem Monat 520 km von zu Hause wegversetzt worden, ohne die Ernennung zum Zeitsoldaten zu erreichen. Zu Recht beschwerte sich der Soldat darüber, daß bei der Antragsbearbeitung offensichtlich weder die Verpflichtungsvoraussetzungen noch die Verwendungsmöglichkeiten geprüft worden seien. Er blieb schließlich nur deshalb von der Arbeitslosigkeit verschont, weil sein früherer Arbeitgeber ihm nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst den alten Arbeitsplatz wieder zur Verfügung stellte.

4 Eine derartige Bearbeitung von existentiell wichtigen Personalangelegenheiten kann nicht hingenommen werden.

5 In einem weiteren Fall dauerte die Antragsbearbeitung für eine Erstverpflichtung zum SaZ 4 drei Monate, obwohl der zuständigen Einheit vor Beginn der Einplanungsüberprüfung die Aussichtslosigkeit des Antrags hätte bekannt sein müssen. Die vorhandenen Haushaltsstellen wurden zur Deckung des Unteroffiziernachwuchses benötigt. Der Petent verfügte über keinen Berufsabschluß, so daß seine Ausbildung zum Unteroffizier innerhalb der von ihm gewünschten Restdienstzeit nicht mehr möglich gewesen wäre. Das Heeresführungskommando nahm diesen Fall zum Anlaß, den unterstellten Bereich darauf hinzuweisen, daß bei erkennbar aussichtslosen Anträgen zukünftig eine entsprechende Beratung zu erfolgen habe.

6 Aus Gesprächen mit den in der Personalbearbeitung tätigen Soldaten gewinne ich den Eindruck, daß die Forderung, die Personalbearbeitung stärker auf den einzelnen Soldaten bezogen durchzuführen, positiv aufgenommen und umgesetzt wird. Dennoch stoße ich auch immer wieder auf gegenteilige Beispiele.

7 So wurden bei einem Hauptgefreiten die förmliche Feststellung, daß er nicht zum Unteroffizieranwärter geeignet sei, und seine Zustimmung, als Soldat auf Zeit in die Laufbahngruppe der Mannschaften übernommen zu werden, zu keiner Zeit in der vorgeschriebenen Form protokolliert und zu den Personalunterlagen genommen.

8 In einem anderen Fall bemühte sich ein grundwehrdienstleistender Soldat sehr intensiv, in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit übernommen zu werden. Seine Vorgesetzten beurteilten ihn als besonders geeignet. Wegen seines Lebensalters konnte der Soldat jedoch nicht weiterverpflichtet werden. Dennoch ging er aufgrund falscher Personalberatung in der Truppe und mißverständlicher, vorab durch die beteiligten Dienststellen erteilter Informationen irrtümlich bis wenige Tage vor seiner Entlassung von seiner Übernahme aus.

9 Die personalbearbeitenden Dienststellen sind zur Einhaltung der vorgesehenen Informationsabläufe aufgerufen. Manche persönlichen Enttäuschungen, die letztlich auch dem Ansehen der Bundeswehr schaden, könnten so vermieden werden.

10 Bei einigen Grundwehrdienstleistenden traten bei der Entlassung Irritationen auf, weil zu diesem Zeitpunkt die Frage ihrer freiwilligen Längerverpflichtung nicht geklärt war. Formulare, Personalverfügungen oder andere dienstliche Schriftstücke hatten die Soldaten in dem Glauben gelassen, ihre Dienstzeit verlängere sich nach Maßgabe der von ihnen erklärten Bereitschaft. In allen Fällen bestätigte die von mir veranlaßte Überprüfung ein fehlerhaftes Verhalten der zuständigen Personalbearbeiter sowie eine unzureichende Kooperation der beteiligten Stellen von Truppe und Wehrverwaltung.

11 Insbesondere mußte ich feststellen, daß die jeweiligen Vorgesetzten sich ungeachtet erkennbarer Widersprüche und einer unklaren Sachlage nicht um Aufklärung bemüht hatten. Mehr Engagement der zuständigen Vorgesetzten, als in dem sicher gut gemeinten Ratschlag zum Ausdruck kommt, die Betroffenen mögen sich zur Klärung der Angelegenheit an die Wehrbeauftragte wenden, hätte ich mir schon gewünscht.

12 In einigen der hier bekannt gewordenen Fälle konnte das Bundesministerium der Verteidigung eine Weiterverpflichtung doch noch ermöglichen und das zunächst enttäuschte Vertrauen wiederherstellen.

13 Schleppende Kommunikation zwischen beteiligten Dienststellen ist häufig Ursache für eine verzögerliche Bearbeitung von Personalangelegenheiten.

14 So wurde mir anläßlich eines Truppenbesuchs an einer Unteroffizierschule vorgetragen, daß die Lehrgangsteilnehmer auch eine Woche vor Abschluß

ihres Lehrganges noch keine Versetzungsverfügung der zuständigen Stammdienststelle hätten. Aufgrund meiner Intervention konnte durch zusätzliche Arbeit des Rechenzentrums und Nutzung moderner Kommunikationsmittel der Schule noch am Wochenende eine Liste der Versetzungen aufgestellt werden. Meine Ermittlungen ergaben, daß bislang mit der Erstellung der Versetzungslisten bis kurz vor dem Versetzungszeitpunkt gewartet wurde, um sie dann per Sammelpost zu verschicken.

8 Sanitätsdienst

8.1 Standortsanitätszentren

1 Es ist das erklärte Ziel des Bundesministeriums der Verteidigung, für alle Soldaten eine sanitätsdienstliche Versorgung innerhalb der Bundeswehr zu gewährleisten, die dem zivilen Standard entspricht. Für die Erreichung dieses Betreuungsniveaus bedarf es der Schaffung von Organisationsformen und Arbeitsbedingungen, die dem Stand moderner medizinischer Diagnose- und Therapieformen angemessen sind.

2 Ein zentrales Projekt in diesem Zusammenhang ist die Einrichtung von Standortsanitätszentren für alle Teilstreitkräfte, in denen die truppenärztliche Versorgung bei gleichzeitiger Abdeckung ausbildungs-, übungs- und einsatzbedingter Erfordernisse sichergestellt werden kann.

3 Nach einigen Verzögerungen konnten im Berichtsjahr die abschließenden Entscheidungen auch für die Standortsanitätszentren des Heeres getroffen werden, so daß nunmehr auf der Grundlage einer gültigen STAN die personelle und materielle Ausstattung vorgenommen werden kann. So konnten zum 1. Juli 1997 12, zum 1. Oktober 1997 weitere 14 Standortsanitätszentren aufgestellt werden. Die übrigen 32 Standortsanitätszentren für den Heeresbereich sollen im Jahr 1998 folgen. Jetzt wird es darauf ankommen, die volle Arbeitsfähigkeit zügig zu erreichen sowie materielle und personelle Ergänzungen vorzunehmen. Hierfür ist ausgebildetes Fachpersonal erforderlich, damit von den erweiterten Möglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann.

4 Mein besonderes Interesse gilt der Integration dieser Einrichtungen in die Truppe sowie der Zusammenarbeit mit den übrigen sanitätsdienstlichen Einrichtungen.

5 Zumal bei einer größeren Entfernung des Standortsanitätszentrums zu seinen Außenstellen werden sich Probleme in der Personalführung nicht vermeiden lassen. Der Inspekteur des Heeres hat in seinem Abgrenzungserlaß vom 25. Juni 1997 versucht, dem dadurch Rechnung zu tragen, daß er die Frage der Unterstellung unter den jeweiligen Kommandeur oder den Leiter Standortsanitätszentrum im Regelfall davon abhängig macht, ob die Entfernung der Außenstelle zum Standortsanitätszentrum mehr oder weniger als 30 km beträgt.

8.2 Personallage der Sanitätsoffiziere und -unteroffiziere

1 Die Zahl der Eingaben, in denen Engpässe oder häufige Wechsel beim Sanitätspersonal beklagt werden, ist im Berichtsjahr erfreulich zurückgegangen. Dies ist auf eine im Vergleich zum Vorjahr noch einmal verbesserte Besetzungssituation bei den Dienstposten für Sanitätsoffiziere und -unteroffiziere zurückzuführen. So waren Ende 1997 von den 2 900 Dienstposten für Sanitätsoffiziere etwa 2 790 Stellen besetzt. Hiervon entfielen nur noch 92 Stellenbesetzungen auf grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere gegenüber 120 im Vorjahr. Damit hat sich nun auch das Fehl bei den Truppenärzten von 3 % im Vorjahr auf 1 % verringert.

2 Aufgrund dieser positiven Entwicklung stellt sich das im letzten Jahresbericht angesprochene Thema des Einsatzes ziviler Vertragsärzte nicht mehr mit der gleichen Dringlichkeit.

8.3 Frauen im Sanitätsdienst

1 Weibliche Soldaten gehören inzwischen zum Bild des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und damit auch zum Truppenalltag. Gegenwärtig gibt es etwa 3 500 weibliche Berufs- und Zeitsoldaten im Sanitätsdienst. Dies entspricht ungefähr einem Anteil von 20 %.

2 Die Einstellungsquote liegt derzeit sogar bei 52 % im Bereich der Sanitätsoffizieranwärter und bei 67,5 % im Bereich der Sanitätsunteroffizieranwärter und Mannschaften.

3 Die erfolgreiche Integration der Soldatinnen wird durch ihre Leistungsbereitschaft und ihr fachliches Können sehr erleichtert. Auf der Grundlage meiner Erkenntnisse aus Eingaben und von zahlreichen Truppenbesuchen hat sich bei mir der Eindruck verfestigt, daß es heute nicht nur kein Akzeptanzproblem bei der Truppe mehr gibt, sondern daß die Soldatinnen als eine ausgesprochene Bereicherung empfunden werden. Dieser Eindruck wird auch seitens des Bundesministers der Verteidigung bestätigt.

4 Angesichts der aufgezeigten Entwicklung des Anteils der Soldatinnen im Sanitätsdienst halte ich es für dringend erforderlich, die Frage des Einsatzes

von Frauen im Wachdienst zu einer befriedigenden Lösung zu bringen.

5 Es sind darüber hinaus vermehrt Einzelfragen an mich herangetragen worden. Ein großer Teil davon befaßte sich mit Aspekten einer möglichen oder bestehenden Schwangerschaft, wobei die Bereiche Mutterschutz sowie Erziehungs- und Betreuungsurlaub im Vordergrund standen.

6 Ich begrüße es ausdrücklich, daß der Inspekteur des Sanitätsdienstes in einem Erlaß vom 1. April 1996 und im SanOA-Brief I/1996 für eine umfassende und übersichtliche Information des weiblichen Sanitätspersonals und auch der jeweiligen Vorgesetzten Sorge getragen hat. Allerdings muß auch sichergestellt werden, daß dem betroffenen Personenkreis die Unterlagen zugänglich gemacht werden und innerhalb der Einheiten und Verbände jeweils sachkundige Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

7 Es ist eine normale Folge des erhöhten Anteils von Soldatinnen im Sanitätsdienst, daß schwangerschaftsbedingte Fehlzeiten zunehmen. Dies führte in einzelnen Verbänden bereits zu erheblichen Personalengpässen. So wurde mir anläßlich eines Truppenbesuchs in einem Sanitätsbereich die Auskunft erteilt, daß von 17 Soldatinnen 7 schwanger seien. Mag dies noch als Ausnahme betrachtet werden, so behält gleichwohl der Hinweis seine Berechtigung, daß insbesondere bei kleineren Dienststellen mit ein oder zwei Truppenärzten jeder Personalausfall schwer zu verkraften ist.

8 Besondere Beachtung verdient die Situation der weiblichen Sanitätsoffiziere/Zahnarzt sowie der Zahnarzthelferinnen, soweit sie den Status eines Soldaten haben. Beiden ist im Falle einer Schwangerschaft die Arbeit am Behandlungsstuhl wegen der Infektionsgefahr untersagt. Wegen der vergleichsweise geringen Personalausstattung im zahnärztlichen Bereich wird damit in vielen Fällen nur eine Überweisung von Patienten in den zivilen Bereich in Betracht kommen.

9 Ich habe den Inspekteur des Sanitätsdienstes auf die sich hier möglicherweise bald vermehrt stellende Problematik hingewiesen. Diese ist um so bedeutsamer, als beispielsweise wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nicht besetzte Dienstposten erst nach einem Jahr ausgebracht werden und ein Dienstposten während der Freistellung im Rahmen der Mutterschutzfrist grundsätzlich unbesetzt bleibt.

8.4 Verhältnis Arzt – Patient

1 In meinen Jahresberichten habe ich wiederholt auf die Notwendigkeit eines von gegenseitigem Vertrauen getragenen Verhältnisses zwischen Truppenarzt und Patienten hingewiesen. Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung schließt eine freie Arztwahl durch den Soldaten grundsätzlich aus. Diese unvermeidliche Ausgangssituation erfordert von allen Beteiligten Sensibilität und Augenmaß.

2 Auch im Berichtsjahr habe ich im Gespräch mit Soldaten und aus zahlreichen Eingaben erfahren müssen, daß das Arzt-Patienten-Verhältnis bei der Truppe Belastungen ausgesetzt ist. Nicht in jedem Einzelfall läßt sich der vorgetragene Vertrauensverlust eines Soldaten in die fachliche oder menschliche Qualität seines Truppenarztes als berechtigt oder unberechtigt aufklären. Dies liegt in der Natur der Sache eines nicht selten von beiderseitigem Fehlverhalten beeinflußten Spannungsverhältnisses. Es bleiben jedoch genügend Beispiele dafür, daß sich das Rundschreiben des Inspekteurs des Sanitätsdienstes aus dem Jahre 1996 als notwendig erweist.

3 Neben den bekannten Fehlgriffen im Umgangston möchte ich besonders darauf hinweisen, daß das Vertrauensverhältnis Truppenarzt–Patient entscheidend von der Qualität der medizinischen Betreuung und dem Maß der Aufmerksamkeit für die vorgetragenen Beschwerden und Sorgen beeinflußt wird. Bei erwiesenermaßen unverantwortlichen Fern- bzw. Telefondiagnosen oder Behandlungsverweigerungen, die von nicht-ärztlichem Personal ausgesprochen werden, werde ich auch zukünftig unnachsichtig Konsequenzen fordern.

4 Über Jahre hinweg waren die vom Truppenarzt gemäß Nr. 411 der ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft" ausgesprochene Empfehlung, einen Soldaten als „krank zu Hause" in die Obhut des familiären Bereichs zu überstellen, und die entsprechende Reaktion des zuständigen Disziplinarvorgesetzten hierauf Gegenstand zahlreicher Diskussionen und Eingaben. Meiner Anregung folgend hat der Bundesminister der Verteidigung in der entsprechenden Vorschrift zu Beginn des Berichtsjahres für eine bedeutsame Klarstellung gesorgt. Nunmehr kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte von einer entsprechenden Empfehlung des Truppenarztes nur noch dann abweichen, wenn er den Nachweis erbringen kann, daß dem Soldaten die gebotene Pflege zu Hause nicht zuteil wird.

5 Diese Stärkung der ärztlichen Position dürfte nach meiner Einschätzung das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient fördern und entlastet letzten Endes den Disziplinarvorgesetzten von einer ihn überfordernden Verantwortung.

8.5 Militärische und wehrrechtliche Kenntnisse der Sanitätsoffiziere

1 Eine umfassende und aufgabenorientierte Ausbildung des gesamten Sanitätspersonals ist von nicht zu überschätzender Bedeutung für eine erfolgreiche Wahrnehmung der Doppelfunktion des Sanitätsdienstes, der dem Wohl des einzelnen Soldaten ebenso verpflichtet ist wie der Einsatzbereitschaft der Truppe.

2 Insbesondere die als Disziplinarvorgesetzte in verantwortlicher Position eingesetzten Sanitätsoffiziere bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung auf die für sie vorgesehenen Führungsaufgaben. Sanitätsoffiziere müssen auch mit den spezifischen Fragen und Besonderheiten des Truppenalltages vertraut sein, die

für ihre ärztlichen Entscheidungen von Bedeutung sind.

3 Wiederholt wurde mir zu erkennen gegeben, daß die im übrigen durchaus solide und engagierte Ausbildung an der Sanitätsakademie nicht immer die dringend notwendigen Praxiskenntnisse vermittele. Insbesondere die Einweisungslehrgänge für Sanitätsoffiziere SaZ und für die „Seiteneinsteiger" bedürften einer Anreicherung. Ich begrüße es daher, daß der Inspekteur des Sanitätsdienstes eine entsprechende Überprüfung veranlaßt hat.

4 Auch die mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs ausgestatteten Leiter der Standortsanitätszentren sowie die Chefs von Sanitätseinheiten dürfen mit Blick auf die an sie gestellten Anforderungen ausbildungstechnisch nicht hinter den vergleichbaren truppendienstlichen Vorgesetzten zurückstehen.

5 Am Beispiel der von mir erkannten Defizite im Rahmen der Beschwerdebearbeitung in sanitätsdienstlichen Angelegenheiten möchte ich meinen allgemeinen Hinweis konkretisieren. Soweit ein Vorfall zum Gegenstand einer Wehrbeschwerde gemacht wird, hat der für die Entscheidung zuständige Sanitätsoffizier den Beschwerdevorgang sachgerecht und unter Beachtung der Wehrbeschwerdeordnung zu bearbeiten. Dazu gehört bei einer abschlägigen Beschwerdeentscheidung, daß deren Gründe im einzelnen dargelegt werden. Dies entspricht nicht nur der gesetzlichen Vorschrift, sondern auch der befriedenden Funktion des Verfahrens.

6 Wiederholt habe ich im Berichtsjahr völlig unzureichende Beschwerdebescheide beanstanden und im Einzelfall sogar die Aufhebung anregen müssen.

7 So hatte beispielsweise der Chefarzt eines Bundeswehrkrankenhauses eine ausführlich begründete Beschwerde mit dem knappen Hinweis abgelehnt, daß der Beschwerdeführer an mehreren Tagen intensiv untersucht und beraten worden und ein Fehlverhalten der Ärzte nicht festzustellen sei. Die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung war doppelt so lang wie die Entscheidungsbegründung.

8 Auch im Rahmen meiner Eingabenbearbeitung habe ich auf unterschiedlichen Führungsebenen des Sanitätsdienstes mangelhafte Sachverhaltsaufklärung und unzureichende Würdigung erkannter Fehlverhaltensweisen feststellen müssen. In einer Reihe von Fällen entstand zudem eine erheblich zu lange Bearbeitungszeit dadurch, daß dem von mir um Stellungnahme gebetenen Inspekteur des Sanitätsdienstes aus dem nachgeordneten Bereich Unterlagen unvollständig, zuweilen erst nach wiederholter Anforderung und ohne ausdrückliche Bestätigung der Durchführung zuvor angekündigter Abhilfemaßnahmen vorgelegt wurden.

9 Regelmäßige Weiterbildungsveranstaltungen für die verantwortlichen Sanitätsoffiziere sind nach meiner Überzeugung erforderlich, um solchen Defiziten zu begegnen. In diesem Zusammenhang begrüße ich es, daß auf dem Lehrgang der Leitenden Sanitätsoffiziere im September des Berichtsjahres auch die Anforderungen an eine sachgerechte Beschwerdebearbeitung erörtert wurden.

9 Militärseelsorge

1 Militärseelsorge ermöglicht die Verwirklichung des Grundrechts auf Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie auf ungestörte Religionsausübung auch unter den Besonderheiten des militärischen Dienstes.

2 Ich begrüße, daß die Rahmenvereinbarung zur Durchführung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern, die am 12. Juni 1996 vom Bundesminister der Verteidigung, vom Vorsitzenden des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Präsidenten des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland unterzeichnet worden ist, umgesetzt und mit Leben erfüllt wird. Ich hoffe, wie ich es bereits in meinem Jahresbericht 1996 ausgeführt habe, daß damit einer unterschiedlichen Entwicklung der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge in Struktur und Organisation Einhalt geboten wird. Dieses wünsche ich mir für unsere Soldaten, die im Rahmen der ihnen abverlangten Mobilität immer wieder in andere Regionen versetzt werden und dabei vergleichbare Formen der Militärseelsorge vorfinden sollen.

3 Ein wichtiger Beitrag zur Gesamterziehung in den Streitkräften ist der Lebenskundliche Unterricht. Er soll nach der ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht" sittliche Fragen, die für die Lebensführung des Menschen, seine Beziehung zur Umwelt und für die Ordnung des Zusammenlebens in jeder Gemeinschaft wesentlich sind, behandeln, dem Soldaten Hilfe für sein tägliches Leben geben und einen Beitrag zur Förderung der sittlichen, geistigen und seelischen Kräfte des Soldaten leisten, die „mehr noch als fachliches Können den Wert des Soldaten bestimmen". Die evangelische und die katholische Militärseelsorge tragen durch die Erteilung des Lebenskundlichen Unterrichts im Rahmen der Gesamterziehung des Soldaten aktiv zur Wertevermittlung bei. Steigende Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft, bedrohliche gedankliche und aktive Erscheinungsformen des Rechtsextremismus und eine allgemeine Infragestellung geltender Werte, die auch in die Bundeswehr hineinwirken, zeigen deutlich seine Notwendigkeit auf. Vorgesetzte sollten, auch im Auslandseinsatz, sehr genau abwägen, ob in der konkreten Situation dienstliche Aufträge und Vorhaben

wirklich so zwingend sind, daß sie der Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts entgegenstehen.

4 Ich begrüße es, daß die Bemühungen fortschreiten, an Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr jedenfalls für die wichtigsten Lehrgänge, zuerst für die der Offiziere und Unteroffiziere aller Teilstreitkräfte, einen qualifizierten Lebenskundlichen Unterricht mit einer thematischen Umschreibung bzw. Festlegung zentraler Bildungsziele zu verwirklichen.

5 Das „Gesamtkonzept anzuwendender Maßnahmen" der Streitkräfte gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vom 18. November 1997 sieht auch die „Einbindung der Militärgeistlichen in die Bemühungen um die ethische Fundierung des Menschenbildes zum Staatsbürger in Uniform" vor. Die evangelische wie die katholische Militärseelsorge haben diesen Auftrag aufgegriffen und beziehen über Erziehung und Bildung hinaus auch den seelsorglichen Aspekt des Themas ein.

6 Besonders erwähnenswert ist der Unterricht über Eid und feierliches Gelöbnis, den die Militärpfarrer im Lebenskundlichen Unterricht den jungen Soldaten erteilen. Sie legen dabei aus religiöser Sicht die Bedeutung der Verpflichtung dar, die durch den Eid bzw. durch das feierliche Gelöbnis bekräftigt wird. Ich halte diesen Unterricht für so bedeutsam, weil das Ablegen des Eides und des feierlichen Gelöbnisses über die Außenwirkung in der Öffentlichkeit hinaus für den Soldaten selbst einen ganz eigenen tiefen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland und zum Recht und zur Freiheit des deutschen Volkes herstellt.

7 Gerade auch im Auslandseinsatz möchte der Soldat, wie ich immer wieder höre, ein ungestörtes Gespräch mit seinem Militärpfarrer führen. Angesichts der Besonderheiten seines Dienstes, verbunden mit Trennung von der Familie, Fragen nach der Situation im Einsatzland und im Hinblick auf die persönlichen Erfahrungen in seinem Einsatz ist es aus meiner Sicht unerläßlich, daß dem Soldaten die Möglichkeit zu solchen Gesprächen gegeben wird.

8 Im Berichtsjahr haben 15 Militärgeistliche die Soldaten im ehemaligen Jugoslawien begleitet. Weitere 18 Militärgeistliche haben zur Begleitung der Luftwaffenverbände in Piacenza und bei den Soldaten auf See Dienst geleistet. Die Vorbereitung der Militärgeistlichen auf diese Einsätze wird belastender und zeitaufwendiger. Ich stelle dieses mit Dank an die Militärpfarrer im Auslandseinsatz fest, ebenso aber auch an jene, welche die zusätzlichen Belastungen in der Bundesrepublik Deutschland tragen.

10 Fürsorge und Betreuung

10.1 Wohnungsfürsorge

10.1.1 Die Bedürfnisse der Soldatenfamilien

1 In den zurückliegenden Jahren ist verstärkt die „Umzugsmüdigkeit" der Soldaten und ihrer Familien beklagt worden. Wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung auch das Bild der Soldatenfamilie verändert hat. So bildet der ständige gemeinsame Familienwohnsitz nicht mehr die unverzichtbare Grundlage des Familienlebens. Die Umzugsentscheidung richtet sich vielmehr nach den aktuellen Bedürfnissen sämtlicher Familienmitglieder. Zu diesem Ergebnis gelangte auch eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Verteidigung, deren Untersuchung im Berichtsjahr vorgestellt wurde.

2 Kann also die grundsätzliche Entscheidung für oder gegen einen Umzug seitens des Dienstherrn nicht ausschlaggebend beeinflußt werden, bedürfen auf der anderen Seite die Interessen der umzugswilligen Familien einer wirksamen Unterstützung. Von diesen werden regelmäßig zwei Wünsche genannt: Man möchte möglichst schnell nach einer Versetzung mit der gesamten Familie an den neuen Standort umziehen und gleichzeitig mindestens den bisherigen Wohnstandard aufrechterhalten. Die Richtlinien, die der Dienstherr zur Durchführung dienstlich bedingter Umzüge erlassen hat, werden allerdings von vielen Betroffenen als bürokratisch und lebensfremd empfunden.

3 Insbesondere weisen die Soldaten auf die nicht mehr zeitgemäße Bewertung der Angemessenheit einer Wohnung hin. Eine Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen habe ich bereits in meinem letzten Jahresbericht angemahnt.

4 Ein besonderes Problem stellt die finanzielle Belastung der geringer verdienenden Soldaten mit Kindern durch die Miethöhen in Ballungsgebieten dar. Die Lage spitzt sich für diejenigen Soldaten zu, die an solchen Standorten – gewollt oder ungewollt – als Alleinverdiener für die Familie sorgen müssen. Selbst die Mieten für bundeseigene Wohnungen werden von vielen Soldaten als zu hoch empfunden. Jedoch hat der Dienstherr aufgrund des Haushaltsrechts des Bundes keine Möglichkeit, diese Mieten im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse der Bundeswehrangehörigen zu mindern.

5 Als Erschwernis empfinden es viele Familien, wenn ihnen bei insgesamt kurzen Stehzeiten innerhalb weniger Monate noch am selben Standort ein weiterer Umzug zugemutet wird. Sind sie zunächst in eine Wohnung des freien Marktes eingezogen, weil ihnen die Wohnungsfürsorgestelle der Bundeswehr keine bundeseigene Wohnung zuweisen konnte, steht der zweite Umzug an, sobald eine geeignete bundeseigene Wohnung freigeworden ist. Selbst eine not-

wendig werdende erneute Umschulung der Kinder wird hierbei nicht berücksichtigt.

6 Ich rege an, hier sowohl im Interesse der Soldatenfamilien als auch im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung um eine Veränderung bemüht zu sein. In Fällen, in denen die Anschlußverwendung des Soldaten bereits abzusehen ist, bietet es sich an, einen Vergleich zwischen den zu erwartenden Aufwendungen für Mietbeiträge und den Kosten für einen Umzug durchzuführen.

10.1.2 Aufgabe und Zukunft der Wohnungsfürsorge

1 Das Bundesministerium der Verteidigung hat bereits im Jahr 1993 für Verlegungen von Einheiten mit dem sogenannten „Sozialplan" ein Regelwerk erstellt, das nach meinen bisherigen Erkenntnissen eine wirksame Hilfe darstellt. Um die Versetzung einzelner Soldaten zu erleichtern, wurde deren Beratung in Wohnungsfragen 1996 in einem Erlaß geregelt, der den Dienstleistungscharakter der Wohnungsfürsorge betont.

2 Tatsächlich sind mir im Berichtsjahr auch nur wenige Fälle bekannt geworden, in denen die Beratung und die Information durch die Standortverwaltung mangelhaft gewesen ist. So beklagte ein Soldat, der an einen Standort in Sachsen versetzt worden war, daß er trotz frühzeitiger Kontaktaufnahme mit der Standortverwaltung wegen einer Wohnungszuweisung nur unzureichend oder sogar falsch beraten worden sei. Die Überprüfung der Eingabe bestätigte nicht nur erhebliche Mängel der Beratungsgespräche. Auch der zunächst erlassene Bescheid der Standortverwaltung, mit dem die vom Petenten für seine auf dem freien Wohnungsmarkt angemietete Wohnung beantragten Mietbeiträge abgelehnt worden waren, stellte sich als fehlerhaft heraus.

3 Auf längere Sicht wird der Dienstherr aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die grundsätzliche Frage nach der Zukunft der bundeseigenen Wohnungen stellen müssen. Alleine aus Fürsorgegründen ist es nicht überall zwingend erforderlich, daß der Bund als Eigentümer und Vermieter auftritt. Die Fürsorgepflicht gebietet es aber sehr wohl, daß eine mögliche Privatisierung durch Maßnahmen zur Absicherung der Mieter begleitet wird. Auch müssen die Mieter rechtzeitig, direkt und umfassend informiert werden.

10.2 Fürsorge in Schadensfällen

1 Unerfahrenheit gegenüber den Besonderheiten des militärischen Dienstes ist häufig der Grund dafür, daß in besonderem Maße junge Soldaten nach Schadensfällen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung zu tragen haben. Ich appelliere deshalb an die Vorgesetzten, diese jungen Menschen rechtzeitig und nachdrücklich auf die tatsächlichen und rechtlichen Gefahrenquellen aufmerksam zu machen.

2 So bekam ein Soldat von einem Vertragsarzt eine Überweisung zu einer augenärztlichen Untersuchung im nächstgelegenen Bundeswehrkrankenhaus. Arzt und Vorgesetzter versagten ihre Zustimmung zur Nutzung des privaten PKW nicht, da im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung die Wahl des Beförderungsmittels grundsätzlich freigestellt ist. Auf der Fahrt zum Krankenhaus kam es zu einem Unfall mit erheblichem Sachschaden. Dem Soldaten wurde mitgeteilt, daß ein Schadensersatz seitens des Bundes ausgeschlossen sei, da er auf eigene Gefahr gehandelt habe. Im Sinne eines fürsorglichen Verhaltens hätte ich mir von seiten des Arztes oder des Vorgesetzten einen vorherigen Hinweis auf das haftungsrechtliche Risiko gewünscht.

3 Ratlos war ein grundwehrdienstleistender Soldat, der vor einer sechswöchigen Seefahrt sein neuwertiges Fahrrad in der Kaserne diebstahlsicher unterbringen wollte. Auf dem gesamten Kasernengelände konnte ihm kein verschließbarer Raum zur Aufbewahrung zur Verfügung gestellt werden. Trotz eines erheblichen Sicherungsaufwands wurde ihm das Fahrrad tatsächlich während seiner dienstlich bedingten Abwesenheit gestohlen. Doch weder die Versicherung noch der Dienstherr sahen sich in der Lage, den finanziellen Verlust auszugleichen.

4 Ich sehe in diesem Bereich Handlungsbedarf und rege deshalb an, eine Informationsbroschüre zusammenzustellen, in der den jungen Soldaten derartige, gegebenenfalls privat abzudeckende Risiken verdeutlicht und zugleich Möglichkeiten der Vorbeugung aufgezeigt werden.

10.3 Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung

1 Von vielen Grundwehrdienstleistenden wird die grundsätzliche Verpflichtung, unabhängig von der Ausgangsregelung an der Morgen- und Abendverpflegung teilzunehmen, als nicht mehr zeitgemäß und nachvollziehbar empfunden. Für diese Haltung habe ich Verständnis und begrüße daher, daß im Berichtsjahr eine Lockerung eingeführt wurde. Zukünftig kann ein Soldat, der nicht zur Übernachtung in der Kaserne verpflichtet ist, von der Morgen- und/ oder Abendverpflegung durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten befreit werden.

2 Demgegenüber konnte leider eine auch vom Dienstherrn grundsätzlich befürwortete Lockerung der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft für Zeitsoldaten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgrund der angespannten Finanzlage des Bundes bislang nicht verwirklicht werden.

10.4 Hilfen bei der Eingliederung ausscheidender Zeitsoldaten

1 Um Soldaten auf Zeit nach Beendigung ihres Wehrdienstes den Einstieg oder Wiedereinstieg in das zivile Berufsleben zu erleichtern, hat der Dienstherr berufsfördernde Maßnahmen vorgesehen. Der zeitliche und finanzielle Rahmen dieser versorgungsrechtlichen Leistungen ist von der Dauer der Verpflichtungszeit abhängig. Betreut und beraten werden die anspruchsberechtigten Soldaten von dem jeweiligen Berufsförderungsdienst.

2 Verständlicherweise entfalten viele Soldaten vor ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr eine erhebliche Eigeninitiative, um einen geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu finden.

3 Im Interesse eines gedeihlichen Zusammenwirkens mit dem Berufsförderungsdienst und den Vorgesetzten ist es nicht nur ratsam, sondern auch notwendig, daß der Soldat seine aktuellen Berufspläne offenlegt. Nur dann kann eine effektive Betreuung durch den Berufsförderungsdienst und eine fürsorgliche Begleitung durch die militärischen Vorgesetzten erwartet werden.

4 Im Gegenzug sind die Vorgesetzten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, mit Umsicht zu versuchen, die zivilberuflichen Interessen der im letzten Dienstjahr stehenden Soldaten auf der einen Seite und die dienstlichen Belange auf der anderen Seite bei ihren Freistellungsentscheidungen in Einklang zu bringen.

10.5 Betreuung der Soldaten in der Freizeit

1 Fehlverhaltensweisen junger Soldaten außer Dienst gehen häufig mit übermäßigem Alkoholkonsum und leider auch in immer höherem Maße mit Drogenmißbrauch einher. Eine verstärkte Überwachung darf nicht die einzige Reaktion sein. Es müssen den Soldaten auch attraktive Freizeitangebote gemacht werden.

2 Innerhalb der Bundeswehr gibt es Betreuungsdefizite. Bereits mein Vorgänger im Amt hat auf den Zusammenhang von unzureichenden Freizeitmöglichkeiten und einer gesteigerten Anfälligkeit für den Konsum legaler wie illegaler Drogen hingewiesen.

3 Fehlende Haushaltsmittel hindern die Verantwortlichen vielerorts, die Betreuungseinrichtungen in einen einigermaßen akzeptablen Zustand zu versetzen.

4 Ich begrüße deshalb z. B. alle Bemühungen seitens der Bundeswehr, gemeinsam mit der jeweiligen Gemeinde Freizeitstätten einzurichten. Daneben engagieren sich immer wieder sehr nachhaltig die Evangelische und die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung. Hierfür gebührt ihnen Dank und Anerkennung. Eine sehr willkommene Begleiterscheinung der offenen Form der Betreuung ist die Schaffung von Gelegenheiten für zwanglose Begegnungen zwischen Bundeswehr und Zivilbevölkerung. Der Erfolg bestehender Einrichtungen stellt den Organisatoren ein gutes Zeugnis aus.

5 Oftmals schwieriger als in Einödstandorten ist die Einrichtung einer erfolgreichen Freizeitbetreuung für die Soldaten im Umfeld von Großstädten oder anderweitig „interessanten" Regionen. So trug mir ein Kommandeur eines nahe der niederländischen Grenze stationierten Verbandes vor, daß die Soldaten die Grenznähe dazu nutzten, sich Drogen zu verschaffen. In weiteren Gesprächen äußerten die Vertrauenspersonen der Mannschaften ihre Unzufriedenheit darüber, daß die wenigen Freizeiteinrichtungen innerhalb des Kasernengeländes in einem schlechten Zustand seien. Ein Freizeitbüro sei gerade im Aufbau und erst im Jahre 1998 sollten Sportgeräte beschafft werden.

11 Infrastruktur

1 Bereits in den vorangegangenen Jahren habe ich darauf hingewiesen, daß man trotz der haushaltsbedingten Engpässe darauf bedacht sein muß, genügend Mittel für eine funktionsgerechte und sichere Nutzung von Einrichtungen der Bundeswehr sowie entsprechende Erhaltungsinvestitionen bereitzustellen. Nach zahlreichen Besuchen in Standorten des gesamten Bundesgebietes und vielen Gesprächen mit Soldaten aller Dienstgradgruppen erneuere ich meinen Appell an den Dienstherrn, die Auswirkungen unzureichender Dienstbedingungen auf die Motivation der Soldaten nicht zu unterschätzen.

2 So stieß ein aufwendiges Projekt zur Abfallagerung angesichts einer insgesamt schlechten Infrastrukturlage in der Kaserne auf Unwillen bei den Soldaten. Der Kasernenkommandant konnte in diesem Zusammenhang immerhin erreichen, daß eine vom zuständigen Bauamt zusätzlich vorgesehene „Verschönerungsmaßnahme" nicht durchgeführt wurde: Das Bauamt hatte die aufgestellten Müllcontainer mit Holzpalisaden umgeben wollen, um ein ansprechenderes Erscheinungsbild zu erreichen. Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung war nicht geeignet, Verständnis für die Vorgehensweise bei den Erneuerungsmaßnahmen zu wecken. Es wurde nur darauf verwiesen, daß bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln für notwendige Bauvorhaben entsprechend ihrer Priorität eine Reihenfolge

festgelegt werde. Hierbei seien Härten für die betroffenen Truppenteile leider nicht zu vermeiden.

3 Das grundsätzlich vorhandene Verständnis der Soldaten für haushaltsbedingte Beschränkungen wird auch strapaziert, wenn dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen unter Hinweis auf Unsicherheiten hinsichtlich der Nutzungsdauer einer Liegenschaft ausbleiben. So bemüht sich der Dienstherr seit nahezu vier Jahren, den Soldaten in einer ehemaligen NVA-Kaserne zu vermitteln, daß trotz erheblicher Mängel nur begrenzte bauliche Maßnahmen durchgeführt werden, weil die Kaserne eigentlich nur zur zeitweisen Unterbringung von Truppenteilen geeignet sei. Zuvor waren ca. 8 Millionen DM investiert worden, um Unterkünfte, Dienstgebäude und Wirtschaftsräume „in einen sauberen, nutzungsfähigen und bewohnbaren Zustand zu versetzen". Im Mai 1997 wurde jedoch dargelegt, daß sich die Kaserne insgesamt in einem völlig unzulänglichen Zustand befinde. Für einen weiteren Betrieb müßten kurzfristig Investitionen in Höhe von ca. 30 Millionen DM erfolgen. Hieraus werde die Notwendigkeit einer schnellen Verlegung deutlich. Bis zum Herbst des Berichtsjahres hatte sich zwar nicht der Zustand der Kaserne, wohl aber die Einschätzung des Ministeriums verändert. Es teilte mir im September 1997 mit, daß nach der Instandsetzung des Wirtschaftsgebäudes die betreffende Anlage noch weitere zehn Jahre genutzt werden könne. Hierfür seien lediglich ca. 150 000 DM notwendig. Die zuvor genannten 30 Millionen DM wären hingegen nur notwendig, wenn man die Kaserne dauernd nutzen wollte.

4 Es erscheint mir im Interesse der dort eingesetzten Soldaten notwendig, daß der Dienstherr für die Liegenschaft zu einer dauerhaften Stationierungsentscheidung kommt.

5 In einem anderen Fall mußte ich feststellen, daß im Zuge einer Verlegungsentscheidung offensichtlich über die Unterbringung der betroffenen Soldaten nur unzureichend nachgedacht worden war. So stellte sich während der Verlegung eines Geschwaderteils heraus, daß am neuen Standort insgesamt 700 Soldaten unterzubringen waren, obwohl nur etwas über 500 Unterkunftsplätze zur Verfügung standen. Nur dank des Einsatzes der Vorgesetzten und der „Beweglichkeit" der betroffenen Soldaten konnte trotz dieser mißlichen Umstände eine akzeptable Zwischenlösung erreicht werden.

6 Ein alltägliches Ärgernis und nicht zuletzt auch einen Gefahrenherd stellen vielerorts die Zustände in Sanitäranlagen und Truppenküchen dar. In einigen Standorten der Bundeswehr ist der bauliche und hygienische Zustand der Wirtschaftsgebäude dermaßen schlecht, daß eine Schließung durch den Wehrbereichshygieniker in Betracht gezogen werden mußte.

12 Bekleidung

1 Die auch im Berichtsjahr wieder aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Ausstattung grundwehrdienstleistender Soldaten mit Bekleidung und Ausrüstung sind auf den ersten Blick ein nicht besonders dramatisches, gleichwohl aber ein symptomatisches Feld meiner Betätigung. Aufgabenstellungen und Zielvorgaben werden „von oben" oftmals nicht ausreichend bis hin zur Umsetzung beim einzelnen Soldaten durchorganisiert.

2 Beispielsweise werden seit Einführung des Tauglichkeitsgrades 7 in verstärktem Maße auch Wehrpflichtige einberufen, die Bekleidung in Sondergrößen benötigen. Die zeitgerechte Beschaffung entsprechender Bekleidungsgegenstände stieß jedoch immer wieder auf Probleme, die zumindest teilweise auf eine unzureichende Kommunikation zwischen den Wehrersatzbehörden und der Truppe – bis hin zu den Standortverwaltungen – zurückzuführen sein dürften.

3 Unscheinbare organisatorische Fehlleistungen können sich zu Fürsorgepflichtverletzungen des Dienstherrn auswachsen.

4 So machte ein Rekrut einen Schadensersatzanspruch geltend, weil er in der Kaserne bei einem Aufwärmlauf auf vereistem Gelände einen Unfall erlitten hatte, dessen Folgen kostenintensiv behandelt werden mußten. Als entscheidende Ursache für seinen Unfall führte er seine mangelhafte Ausrüstung an. Er mußte seinen Dienst mangels passender Kampfstiefel in Turnschuhen versehen, über die er wegen der Witterung sogenannte Nässeschutz-Schuhe gezogen hatte. Das Bundesministerium der Verteidigung sah keine Möglichkeit, den Anspruch des jungen Soldaten zu erfüllen, da es keinen zwingenden Zusammenhang zwischen der mangelhaften Ausstattung und dem Unfall feststellen konnte. Meiner Meinung nach wäre es jedoch Aufgabe der Vorgesetzten gewesen, darauf zu achten, daß ihre Soldaten nur solche Aufgaben erhalten, die sie bis zur vollständigen Ausrüstung auch einigermaßen gefahrlos erfüllen können.

5 Mängel bei der Ausrüstung können nicht nur zu körperlichen Schäden für die Soldaten führen, sondern sie beeinträchtigen auch das Erscheinungsbild der Bundeswehr in der Öffentlichkeit.

6 Ein junger Soldat, der gerade zum Oberstabsgefreiten befördert worden war, äußerte in seiner Eingabe Unverständnis darüber, daß ihm nicht die passenden Schulterklappen ausgehändigt werden konnten. Stattdessen hatte man ihm mit der Begründung, daß es diesen Dienstgrad „noch nicht so lange" gebe, als Notlösung zwei aneinandergenähte Schulterklappen anderer Dienstgrade übergeben. Der Soldat schrieb mir mit verständlichem Unmut: „Es wirkt in meinen Augen doch ziemlich ärmlich, daß die Bundeswehr

ihre Soldaten nicht mal mehr mit den nötigen Schulterklappen versorgen kann. Das gern gepriesene ‚Bild der Bundeswehr in der Öffentlichkeit' kann ich mit angenähten und verfranzten Schulterklappen nicht erfüllen, obwohl ich mich in Uniform außerhalb von Kasernen nicht schäme". Auf Anraten seiner Kameraden hat sich der Soldat seine Schulterklappen in einem zivilen Geschäft besorgt.

13 Beteiligung an internationalen Friedensmissionen

13.1 Die Einsätze im Jahr 1997

1 Herausragender Auslandseinsatz deutscher Soldaten war auch im Jahr 1997 die Beteiligung an der internationalen Friedensmission im ehemaligen Jugoslawien. Seit dem 20. Dezember 1996 ist die „Stabilization Force" (SFOR) als Nachfolgemission der „Implementation Force" (IFOR) in Bosnien im Einsatz. Ziel ist die Absicherung des Friedensprozesses, wie er im Dayton-Abkommen vereinbart wurde.

2 Die Bundeswehr stellt mit etwa 3 200 Soldaten das drittstärkste Kontingent von rund 40 am Einsatz beteiligten Nationen. Davon sind etwa 2 200 Angehörige des Heereskontingents in Bosnien stationiert. Die meisten von ihnen befinden sich in Rajlovac bei Sarajevo als Teil des deutsch-französischen Einsatzverbandes. Die deutsche Luftwaffe stellt für SFOR etwa 350 Soldaten und 6 Tornados zur optischen Aufklärung. Die deutsche Marine unterstützt SFOR mit 400 Soldaten durch Maßnahmen der Seeraumüberwachung. Weiterhin leisten etwa 250 deutsche Soldaten in den integrierten SFOR-Hauptquartieren im früheren Jugoslawien und in Italien Dienst. Zudem beteiligt sich die Bundeswehr seit dem 22. März 1994 mit etwa 10 Militärbeobachtern und Sanitätssoldaten an der Mission der Vereinten Nationen in Georgien.

13.2 Personalauswahl

1 Auch im Berichtsjahr haben sich Soldaten bei mir darüber beschwert, daß die Personalauswahl und Personalplanung für ihren Einsatz bei SFOR vielfach von Kurzfristigkeit und Unklarheit geprägt war. Da gerade bei den Auslandseinsätzen auch die Familien der Soldaten besonders betroffen sind, wandten sich gleichermaßen Angehörige von Soldaten mit Eingaben an mich.

2 Probleme gab es insbesondere dann, wenn bei einer nicht ausreichenden Zahl von freiwilligen Meldungen in den notwendigen Personalentscheidungen dienstliche und private Belange nach Möglichkeit in Einklang gebracht werden sollten. Dieses gelang nicht immer.

3 So beschwerte sich eine Stabsärztin in einer Eingabe darüber, daß sie ohne Vorabinformation innerhalb weniger Stunden für den Auslandseinsatz bestimmt worden sei. Ihre beiden Kinder könnten dann nur von dem ebenfalls als Soldat dienenden Vater versorgt werden. Außerdem verfüge sie nicht über die erforderliche Ausbildung als Disziplinarvorgesetzte. Die Überprüfung ergab, daß die vorgesetzte Dienststelle eine Fehlanzeigemeldung nicht akzeptiert und den unterstellten Bereich aufgefordert hatte, innerhalb weniger Stunden einen Sanitätsoffizier für den Einsatz zu melden. Da der zuständige Vorgesetzte sich nicht entscheiden konnte, wählte er das Losverfahren. Ich stimme der von mir erbetenen Stellungnahme einer höheren Dienststelle zu, die ein solches Vorgehen ausdrücklich als ungeeignet bezeichnet hat.

13.3 Kurzfristige und wiederholte Einplanungen bzw. Verwendungen

1 Die Auslandsverwendung eines Soldaten ist ein erheblicher Einschnitt in sein Leben und in das Leben seiner Familie. Daher muß alles daran gesetzt werden, für ihn möglichst weitgehende Planungssicherheit zu schaffen. Dieses gelingt, wie folgende Beispiele zeigen, leider nicht immer:

2 So erhielt ein Oberstabsgefreiter dienstags den Befehl, sich freitags in Sarajevo zu melden. Zu seinem Einsatz kam es letztlich nur deswegen nicht, weil er nicht auslandsdienstverwendungsfähig war.

3 In einigen Fällen wurde mir auch vorgetragen, daß unklare Informationen über den Einsatzzeitraum Planungen des Familienurlaubs unmöglich machten.

4 Beobachtet habe ich, daß Unsicherheiten in der Einsatzplanung bei Soldaten, die sich ursprünglich freiwillig für den Einsatz gemeldet hatten, zu einer spürbaren Verringerung ihrer Bereitschaft führen, in den Auslandseinsatz zu gehen.

5 Wiederholt haben sich Soldaten an mich gewandt und beklagt, daß sie mehrfach an Auslandseinsätzen teilnehmen müßten und dies zu einer erheblichen Belastung für ihre Familien führe.

6 Hiervon besonders betroffen sind diejenigen Soldaten, die sich in Mangelverwendungen befinden. Hierzu zählen z. B. Luftfahrzeugtechniker, Wartungspersonal für medizinische Geräte und Techniker für Satellitenkommunikationsanlagen.

7 Aus diesem Bereich wandte sich ein Hauptfeldwebel an mich, der in seiner speziellen Verwendung einer von insgesamt nur zwei auslandsdienstverwendungsfähigen Soldaten war. Er mußte sich alle vier Monate im Auslandseinsatz mit seinem Kameraden ablösen. Im Hinblick auf die Belange der Familie

konnte mit Einverständnis des Petenten erreicht werden, daß fortan alle zwei Monate gewechselt wurde. Im Rahmen der Überprüfung dieser Eingabe wurde mir mitgeteilt, daß sich zwar noch zehn weitere Soldaten in der Ausbildung für diese Verwendung befinden würden, die Ausbildung allerdings erst in 18 Monaten abgeschlossen sei.

8 Die Personalführung steht bei der Einplanung vor erheblichen Problemen. So sind beispielsweise die persönlichen Neigungen der Soldaten, die wiederholt ins Ausland gehen müssen, zur Dauer der Auslandsverwendung uneinheitlich. Die einen ziehen eine kurzzeitige, aber dafür häufigere Verwendung vor. Andere neigen zu mehr Kontinuität und bevorzugen eine längere Auslandsverwendung. Es ist nicht leicht, allen diesen Wünschen und der speziellen familiären Situation des Soldaten gerecht zu werden. Ich erkenne an, daß die militärischen Notwendigkeiten in der Regel im Vordergrund stehen müssen – bei allen Bemühungen um Berücksichtigung der individuellen Belange.

13.4 Einzelfragen

1 Gelegentlich führt die Planung des Auslandseinsatzes eines Soldaten zur Kollision mit laufbahnwichtigen Lehrgängen. Die Betroffenen befürchten dadurch Laufbahnnachteile.

2 So wurde ein weiblicher Stabsunteroffizier, der zum Wechsel in die Feldwebellaufbahn vorgesehen war, für einen Auslandseinsatz eingeplant und auch entsprechend verwendet. Nach kurzer Einsatzzeit kehrte die Soldatin jedoch nach Deutschland zurück, da ihr Feldwebellehrgang begann. Ihre Kritik an einer derartigen Planung ist mir verständlich.

3 Das im Jahresbericht 1996 angesprochene Problem des Verlustes von Urlaubsansprüchen aufgrund des Auslandseinsatzes besteht nicht mehr. Bislang verfielen Urlaubsansprüche aus dem abgelaufenen Jahr, sofern der Urlaub nicht bis zum 30. Juni des Folgejahres angetreten war. Dies war den Soldaten jedoch häufig wegen des Auslandseinsatzes und der vorhergehenden Ausbildung nicht möglich. Nach den neuen Bestimmungen wird nunmehr Erholungsurlaub, der im abgelaufenen Urlaubsjahr nicht genommen werden konnte, ohne Antrag auf das folgende Urlaubsjahr übertragen. Er muß bis zum 30. September des Folgejahres genommen worden sein.

4 Uneinheitlich ist die Gewährung von Sonderurlaub durch die Vorgesetzten in den Stammeinheiten nach Rückkehr aus dem Auslandseinsatz. Gelegentlich wird auf die besondere Situation der Rückkehrer zu wenig Rücksicht genommen, wenn von diesen z. B. erwartet wird, gleich nach Rückkehr mit ihrer Stammeinheit an einem Truppenübungsplatzaufenthalt teilzunehmen.

5 Auch im Berichtsjahr erreichten mich wieder viele Eingaben, in denen Soldaten Probleme bei der Zahlung des Auslandsverwendungszuschlags beklagten. Überwiegend handelte es sich um verwaltungstechnische Mängel oder ungeklärte Zuständigkeiten verschiedener Truppenverwaltungen, die dazu führten, daß die Soldaten den Zuschlag nicht oder verspätetet erhielten. Teilweise beruhten die dargestellten Bearbeitungsfehler aber auch auf dem bereits dargestellten Fehl an Rechnungsführern.

6 Im Ausland verwendete Soldaten sollen vor ihrer Rückkehr in die Heimat noch im Einsatzland die Einsatzmedaille der Bundeswehr erhalten. Dieses geschieht nicht immer. In mehreren Eingaben haben Soldaten deutlich gemacht, daß es ihnen wichtig sei, die Medaille noch im Einsatzland zu bekommen. Während anfangs Probleme bestanden, die Einsatzmedaille in ausreichender Stückzahl rechtzeitig zu beschaffen, lag die Ursache für Verzögerungen später zumeist bei organisatorischen Fehlern im Einzelfall.

13.5 Betreuung von Familienangehörigen

1 Mit dem Einsatz deutscher Soldaten im ehemaligen Jugoslawien ist für die Familienangehörigen ein Betreuungssystem aufgebaut worden. Im Berichtsjahr nahmen insgesamt etwa 35 Betreuungseinrichtungen diese Aufgabe für die etwa 20 000 Familienangehörigen von Soldaten wahr. Angesichts der Vielzahl der zu betreuenden Familien und Angehörigen ist es erfreulich, daß mich aus diesem Bereich nur wenige Eingaben erreicht haben.

2 Anfänglich bestanden Probleme bei der Zuordnung der einzelnen Angehörigen zu bestimmten Betreuungseinrichtungen, da die Soldaten zum Teil unrichtige oder keine Angaben in den Personalerfassungsbögen gemacht hatten. Diese bei der Bearbeitung einer Eingabe bekanntgewordene Fehlerquelle wurde inzwischen durch die Neufassung des Personalerfassungsbogens behoben. Leiter von Betreuungseinrichtungen haben mir bestätigt, daß nunmehr gesicherte Daten vorliegen, die ein fehlerfreies Arbeiten ermöglichen.

3 Unzureichender Informationsfluß aus dem Einsatzland wirkte sich in Einzelfällen auch auf die Arbeit der Familienbetreuung aus. So lagen gelegentlich dem Leitfamilienzentrum bestimmte Informationen nicht oder nicht rechtzeitig vor.

4 Beispielsweise kam es wegen nicht aktueller Fluglisten dazu, daß zurückkehrende Soldaten nicht am Flughafen Köln/Bonn abgeholt werden konnten. In einem anderen Fall kündigte ein Betreuungszentrum die Rückkehr eines Soldaten an, der bereits zu Hause war. Zu Unruhe und Besorgnis unter Familienangehörigen führte es, als eine Betreuungseinrichtung zunächst nicht bestätigen konnte, daß aus ihrem Bereich keine Soldaten von dem Schießunglück vom 23. Mai 1997 in Rajlovac betroffen waren, bei dem zwei Soldaten zu Tode gekommen waren.

5 Auch beim Mandatswechsel von GECONIFOR zu GECONSFOR entstand im Hinblick auf die Einsatzdauer der Soldaten zunächst Planungsunsicherheit. Dabei gerieten die Betreuungseinrichtungen, die von Angehörigen um genaue Auskünfte gebeten wurden und denen keine genauen Informationen vorlagen, in Auskunftsnot. Sollte sich ein Mandatswechsel in ähnlicher Form wiederholen, müssen die Betreuungseinrichtungen möglichst schnell in die Lage versetzt werden, umfassende Auskünfte zu erteilen.

14 Zukunftsfragen

14.1 Aktualität der Inneren Führung

1 In diesem Bericht über das Jahr 1997 mußte immer wieder auf Vorfälle Bezug genommen werden, bei denen sich einzelne Soldaten aus einer fremdenfeindlichen, teilweise eindeutig rechtsextremistischen Haltung heraus schuldig gemacht hatten.

2 Ich habe Verständnis dafür, wenn in der Gesellschaft oder auch – bislang sehr moderat – im Ausland mit Verunsicherung auf entsprechende Medienberichte reagiert wird. Kenner der Bundeswehr und insbesondere die Führungsverantwortlichen in den Streitkräften sollten dieser Verunsicherung entgegentreten.

3 Die Grundsätze der Inneren Führung wollen für den einzelnen Soldaten das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform, für die Bundeswehr insgesamt eine bruchlose Integration in die freiheitlich demokratische Grundordnung unseres Staates verwirklichen. Diese untrennbar miteinander verbundenen Ziele müssen in der alltäglichen Praxis der Truppe durch eine zeitgemäße Menschenführung angestrebt werden.

4 Zeitgemäße Menschenführung setzt voraus, daß neue Erkenntnisse und Erfahrungen ihre Auswirkungen auf die praktische Umsetzung der Führungsgrundsätze haben sollen. Entsprechende Maßnahmen und ihre Auswirkungen müssen allerdings daraufhin überprüft werden, ob sie den Zielen und Werten der Inneren Führung gerecht werden.

5 An zwei Beispielen will ich aufzeigen, wo nach meinem Eindruck ein Mißverhältnis von Mittel und Zweck zu entstehen droht:

6 Eine Intensivierung verdachtsunabhängiger Kontrollen – auch nach Dienstschluß – kommt in eine gefährliche Nähe zur Schnüffelei und bricht in die auch in der Kaserne geschützte Privat- und Intimsphäre des Soldaten ein. Eine dem Geist der Inneren Führung nicht gemäße Atmosphäre des Generalmißtrauens muß unbedingt vermieden werden.

7 Vorgaben für eine „verstärkte Sprachdisziplin" im Zusammenwirken mit einer um sich greifenden Absicherungsmentalität können das im Kameradenkreis ebenso wie im Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis bedeutsame offene Wort beeinträchtigen. Der Staatsbürger in Uniform soll die Werte unserer Verfassung aber nicht nur kennen, sondern sie auch im täglichen Dienstablauf erleben können. Politische Bildung in den Streitkräften, die den Soldaten die Werte und Normen der freiheitlich demokratischen Grundordnung verdeutlichen soll, wird deshalb ihr Ziel verfehlen, wenn „Political Correctness" zum alleinigen Maßstab erklärt wird.

8 Im Bewußtsein eines unverändert überzeugenden und aktuellen Grundkonzepts der Inneren Führung, verbunden mit der auch für die Entwicklung der Persönlichkeit des einzelnen Soldaten bedeutsamen Auftragstaktik, sollten die Verantwortlichen in der Bundeswehr grundsätzlich Vertrauen in die Vorgesetzten und Untergebenen haben.

14.2 Finanzielle Ausstattung

1 Bei Konsolidierungs- und Sparmaßnahmen kann der Verteidigungshaushalt nicht unberücksichtigt bleiben. Dementsprechend hat das Bundesministerium der Verteidigung auch im Berichtsjahr seinen Beitrag zur Finanzierung der globalen Minderausgaben geleistet. Als positiv vermerke ich, daß es gelungen ist, den Ausbildungs- und Übungsbetrieb von weiteren Einschnitten zu verschonen. Hier wie auch z. B. im Bereich der Ausstattung der Soldaten ist nicht nur die Frage der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr angesprochen. Vielmehr hängen Leben und Gesundheit der Soldaten im Ernstfall davon ab, daß sie in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben gerecht zu werden.

2 Die Vorgaben zu Größe, Struktur und Aufgaben der Bundeswehr sind politische Entscheidungen, die ich grundsätzlich nicht zu kommentieren habe. Im Interesse der Sicherheit und auch der Motivation der Soldaten appelliere ich jedoch an die Verantwortlichen, bei ihren Entscheidungen auf die notwendige Verhältnismäßigkeit von Größe, Struktur und Aufgaben zu achten.

14.3 Integrierte militärische Verbände

1 Die verteidigungs- und militärpolitische Zusammenarbeit im Rahmen des NATO-Verteidigungsbündnisses entwickelt sich seit einigen Jahren in die Richtung einer zunehmenden Integration auf der Ebene von Truppenverbänden. Bereits in den beiden vorangegangenen Jahresberichten habe ich diese Zukunftsfrage angesprochen. Die dahinterstehende Problematik unterschiedlicher Wehrrechtsordnungen und Führungsprinzipien bleibt auf der Tagesordnung. Es ist schwer vorstellbar, wie auf längere Sicht ein Großverband geführt werden soll, in dem es Einheiten unterschiedlichen Rechts gibt.

2 Fortschritte bei einer Harmonisierung der Wehrrechtsordnungen sind sicherlich schwierig zu erreichen, zumal auch die Bundeswehr zu Recht auf ihr modernes und wertgebundenes System der Menschenführung stolz ist. Eine Rechtsangleichung um den Preis von Abstrichen bei der Rechtsstellung des Soldaten der Bundeswehr würde auf wenig Akzeptanz stoßen.

3 Es erscheint mir mit Blick auf weitere Integrationspläne sinnvoll und notwendig, die Bemühungen um eine Harmonisierung deutlicher voranzutreiben und gegebenenfalls auch klar auszusprechen, bis zu welchem Punkt eine weitere militärische Verschmelzung ohne vollständige Rechtsangleichung tatsächlich durchführbar wäre.

Claire Marienfeld

15 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung

Beispiel 1

Vertrauensverlust gegenüber Vorgesetzten

Vertrauen der Untergebenen zu ihren Vorgesetzten ist unverzichtbare Grundlage der inneren Ordnung der Streitkräfte. Auf Eingaben von Soldaten müssen Vorgesetzte stets mit der gebotenen Sachlichkeit reagieren. Verschleiernde Wortwahl darf nicht zur Verharmlosung von Fehlverhalten führen.

In einem Fernmeldebataillon hatten Vorgesetzte pflichtwidrig Material im Wert von fast 1 Million DM gehortet. Als Kontrollen nach § 78 der Bundeshaushaltsordnung durchgeführt werden sollten, versteckten sie dieses Material unter Einsatz ihrer Untergebenen. Hierdurch wurde das Vertrauen der Mannschaftsdienstgrade in die Integrität ihrer Vorgesetzten nachhaltig beschädigt. Wegen der Tatsache, daß die Soldaten sich an mich gewandt hatten, wurde ihnen von einem Vorgesetzten mitgeteilt, sie seien jetzt leider gezwungen, den „Dienst nach den Dienstvorschriften zu versehen". Im Zuge der Ermittlungen wurde von Zwischenvorgesetzten das Verbergen des Materials als „Zwischenlagerung" bezeichnet. Diese Wortwahl verharmlost das Dienstvergehen und zeugt nicht von Unrechtsbewußtsein.

Das Verhalten der am Beiseiteschaffen des überzähligen Materials unmittelbar beteiligten Vorgesetzten wurde disziplinar geahndet. Der Bataillonskommandeur wurde nachdrücklich auf seine Pflicht zur Dienstaufsicht über die Materialbewirtschaftung hingewiesen. Soweit ein falsches Verständnis von parlamentarischer Kontrolle über die Streitkräfte ersichtlich wurde, hat der entsprechende Vorgesetzte mit den ihm unterstellten Soldaten mögliche Mißverständnisse besprochen und seine Aussagen klargestellt.

Beispiel 2

Behandlung von T7-gemusterten Grundwehrdienstleistenden

Zur Erhöhung der Dienstgerechtigkeit werden seit 1995 auch Wehrpflichtige einberufen, die nur für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung verwendungsfähig sind. Diese Soldaten zeigen trotz ihrer eingeschränkten Verwendungsmöglichkeiten meist eine hohe Motivation. Der Umgang mit ihnen erfordert von den Vorgesetzten ein besonderes Einfühlungsvermögen.

Ein T7-gemusterter Grundwehrdienstleistender wurde von seinem stellvertretenden Zugführer, einem Feldwebel, mit den Worten bedacht, daß er ihm „immer noch nicht negativ aufgefallen sei". Einige Zeit später wurde der Soldat bei einer Übung von einem Insekt ins Ohr gestochen, das daraufhin anschwoll und stark schmerzte. Ihm wurde erlaubt, das Ohr zu kühlen und den Helm abzusetzen. Wegen der Schmerzen gab der Soldat einen Befehl zur Getränkebereitstellung nicht korrekt wieder. Sein stellvertretender Zugführer bemerkte daraufhin, jetzt sei er „doch noch negativ aufgefallen". Der Kompaniechef befahl ihm, jede Gruppe mit jeweils zwei Eßgeschirren voll Tee zu versorgen, was auch mit geschwollenem Ohr möglich sei. Der Soldat versorgte nunmehr die sieben Gruppen, welche jeweils etwa 100 Meter auseinanderlagen und von der Teeausgabe etwa 250 Meter entfernt waren; dies bei hochsommerlichen Temperaturen, mit Gewehr und ohne weitere Anzugserleichterungen. Nachdem ihm sein Kompaniechef hinterhergerufen hatte: „heute noch" führte der Soldat den Befehl im Laufschritt aus. Er fühlte sich durch dieses Verhalten seiner Vorgesetzten um so mehr schikaniert, als er wegen einer Beeinträchtigung des Kniegelenks mit T7 gemustert war.

Das Verhalten beider Vorgesetzter wurde angemessen geahndet. Der Regimentskommandeur hat den Vorfall darüber hinaus zum Anlaß genommen, eine Belehrung aller Kompaniechefs seines Verbandes durchzuführen.

Beispiel 3

Beachtung der besonderen Situation einer schwangeren Soldatin

Soldatinnen, die ein Kind erwarten, haben Anspruch darauf, daß die rechtlichen Vorgaben zum Mutterschutz exakt eingehalten werden. Die Fürsorgepflicht gebietet es darüber hinaus, diese Soldatinnen gar nicht erst in die Situation zu bringen, daß sie um die Beachtung entsprechender Schutzvorschriften kämpfen müssen, denn diese sind keine Privilegien.

Der Vorgesetzte einer Truppenärztin, die im zweiten Monat schwanger war, hatte von ihr ohne genaue Kenntnis der rechtlichen Grundlagen anläßlich einer Dienstbesprechung die Beteiligung am ärztlichen Bereitschaftsdienst verlangt.

Die Überprüfung des Sachverhalts ergab, daß sogar die durch den Vorgesetzten eingeschaltete Kommandobehörde nicht sofort über die einschlägige Vorschrift der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen Auskunft geben konnte. Besonders bedenklich erscheint bei diesem Fall allerdings, daß der Vorgesetzte gegenüber der besonderen menschlichen und dienstlichen Situation seiner Untergebenen nur wenig Einfühlungsvermögen gezeigt hat. Die Petentin sah sich dadurch in die Lage versetzt, sich für die eingeforderte Beachtung von Schutzvorschriften rechtfertigen zu müssen.

Positiv ist zu vermerken, daß es zu einer widerrechtlichen Einteilung zum Bereitschaftsdienst durch eine noch rechtzeitige Information über die Rechtslage

nicht gekommen ist. Auch dürfte in der dienstlichen Umgebung der Petentin die notwendige Sensibilisierung für die Probleme schwangerer Soldatinnen erreicht worden sein.

Beispiel 4

Personalmaßnahmen im Zusammenhang mit disziplinaren Ermittlungen

Zu Unrecht erfolgte Personalmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben. Der betroffene Soldat ist schadlos zu stellen.

Ein Soldat, der sich wegen dienstrechtlicher Maßnahmen nach dem Konsum von Drogen während eines Lehrgangs an mich gewandt hatte, wies in seiner Eingabe darauf hin, daß ein Kamerad, der zufällig in der Nähe gewesen sei, als er Drogen zu sich genommen habe, nach Durchsuchung von Ausrüstung und persönlichem Eigentum ebenfalls vom Lehrgang abgelöst worden sei. Bei den Ermittlungen habe sich gezeigt, daß dieser Kamerad weder Drogen konsumiert noch in seinem Besitz gehabt habe. Dennoch habe er nicht auf den Lehrgang zurückkehren dürfen.

Meine Überprüfung ergab, daß die vorzeitige Beendigung der Lehrgangskommandierung am 30. Oktober 1996 in der Tat zu Unrecht erfolgt war. Am 8. April 1997 stellte die zuständige Kommandobehörde fest, daß er nach wie vor für die Ausbildung zum Unteroffizier vorgesehen sei. Seine Ausbildung wurde neu geplant. Zur Schadlosstellung des Soldaten wurden die entsprechenden Maßnahmen – Schadensbearbeitung und Vorlage des Schadensberichtes an die zuständige Wehrbereichsverwaltung – eingeleitet.

Diese Maßnahmen wurden seitens der zuständigen Vorgesetzten erst fünf Monate später, nachdem erkannt worden war, daß dem Betroffenen das vorgeworfene Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden kann, ergriffen.

Beispiel 5

Voraussetzungen für Statusänderungen

Bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten fällt auf, daß nicht immer die angestrebte Einheitlichkeit in der Entscheidungspraxis bei vergleichbaren Vorgängen gewahrt ist.

So beklagten Mannschaftsdienstgrade aus einem Geschwader der Luftwaffe, in ihrem Verband werde eine Weiterverpflichtung davon abhängig gemacht, daß die Antragsteller die Voraussetzungen des Deutschen Sportabzeichens erfüllten. Die Soldaten fühlten sich gegenüber Kameraden aus anderen Bereichen benachteiligt. Der von mir um Stellungnahme gebetene Geschwaderkommodore begründete seine Maßnahme mit der Notwendigkeit, bei beantragten Status- und/oder Laufbahnwechseln meßbare Sportergebnisse berücksichtigen zu können.

Das Bundesministerium der Verteidigung, an das ich mich im Rahmen meiner weiteren Überprüfung gewandt hatte, stellte hierzu fest, daß diese Vorgehensweise nicht der Vorschriftenlage in der Luftwaffe entspreche. Die Erfüllung der Bedingungen des Deutschen Sportabzeichens sei keine Voraussetzung für eine Weiterverpflichtung.

Die von den Soldaten angestrebten Dienstzeitverlängerungen konnten verfügt werden. Auf das Erfordernis einer korrekten Bearbeitung entsprechender Anträge wurde hingewiesen.

Beispiel 6

Verzögerung auf dem Kurierweg

Personalangelegenheiten müssen mit Vorrang bearbeitet werden. Dieser grundsätzlichen Forderung kann dann nicht entsprochen werden, wenn die Versendung wichtigster Unterlagen per Kurier zu wochenlangen Verzögerungen führt.

Ein Oberleutnant erhielt Ende Oktober 1997 durch den S1-Offizier seines Regiments die Verfügung über den für ihn vorgesehenen Dienstposten- und Planstellenwechsel auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11. Die Hoffnung des Soldaten auf eine unverzügliche Beförderung wurde jedoch enttäuscht. Der Versand der für eine Beförderung notwendigen Urkunden an die zuständige Kommandobehörde dauerte sieben Wochen. Erst Ende November gingen die Unterlagen bei der Division ein. Aufgrund der zwischenzeitlich verhängten Haushaltssperre entschied die Division, die Beförderungsunterlagen wieder an das Personalamt zurückzusenden.

Ohne die haushaltswirtschaftliche Sperre hätte der Oberleutnant rückwirkend zum 1. September in die für ihn vorgesehene Planstelle A 11 eingewiesen werden können. Aufgrund der Übersendungsverzögerungen erfolgte die Beförderung erst vier Monate später.

Beispiel 7

Vorzeitige Entlassung wegen Existenzgefährdung

Ein Grundwehrdienstleistender beantragte seine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst mit der Begründung, sein Gewerbebetrieb mit zwei Angestellten und belastet durch erhebliche finanzielle Verbindlichkeiten stehe aufgrund seiner Abwesenheit vor dem Ruin.

Das im Rahmen des Verfahrens anzuhörende Kreiswehrersatzamt versagte seine Zustimmung zur vorzeitigen Entlassung, da der Wehrpflichtige die ihm gewährte einjährige Zurückstellungsfrist vor seiner Einberufung nicht genutzt hätte, um sich nachweislich um eine Ersatzkraft für seinen Betrieb zu bemühen. Auch stünden seine finanziellen Belastungen nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit seiner Einberufung zum Grundwehrdienst. Somit sei die für eine weitere Zurückstellung erforderliche Feststellung einer besonderen Härte nicht möglich.

Die Entlassungsdienststelle entschied gleichwohl anders. Der Soldat wurde dreieinhalb Monate nach seiner Einberufung aus dem Wehrdienst entlassen.

Diese fürsorgliche Einzelfallentscheidung halte ich für begrüßenswert. Das Kreiswehrersatzamt muß sich der Frage stellen, ob es seine Entscheidungen zur Einberufung bzw. zur vorzeitigen Entlassung im Geiste des Existenzgründererlasses getroffen hat.

Beispiel 8

„Vorzeitige" Entlassung aus gesundheitlichen Gründen

Eine Entlassung aus gesundheitlichen Gründen ist ohne Verzögerung des Verfahrens durchzuführen, um den Soldaten vor unvertretbaren Nachteilen zu bewahren.

Zehn Tage nach der Einberufung eines Wehrpflichtigen wurde truppenärztlich festgestellt, daß die Einleitung eines Dienstunfähigkeitsverfahrens erforderlich sei. Der Soldat wurde krank zu Hause bis Dienstzeitende geschrieben. Zur vorzeitigen Entlassung kam es jedoch nicht; der Soldat wurde nach zehn Monaten regulär aus der Bundeswehr entlassen. Er hatte während der gesamten Zeit nicht am Dienst teilnehmen können und wurde daher auch nicht zum Gefreiten befördert.

Die Überprüfung ergab, daß das Entlassungsverfahren erst vier Monate nach der truppenärztlichen Bewertung des Gesundheitszustandes eingeleitet worden war. Die Gesundheitsunterlagen gelangten weitere eineinhalb Monate später in den Verantwortungsbereich des Leiters Sanitätsbereich. Den für die Entscheidung im Dienstunfähigkeitsverfahren zuständigen Korpsarzt erreichten sie nicht. Ihre Spur verlor sich im Sanitätsbereich.

Die Ausbildungseinheit des Soldaten unterließ es, das Entlassungsverfahren zu überwachen. Schwerwiegende organisatorische Mißstände im zuständigen Sanitätsbereich führten zur Unauffindbarkeit der entscheidungserheblichen Unterlagen.

Die Art und Weise der Bearbeitung durch die truppendienstlichen Vorgesetzten und durch den Truppenarzt verstößt sowohl gegen bestehende Vorschriften als auch gegen die Fürsorgepflicht. Die mit der Angelegenheit befaßten Dienststellen wurden nachhaltig belehrt.

Beispiel 9

Verspäteter Mobilitätszuschlag

Die personelle Ausstattung bei den Rechnungsführern ist so knapp bemessen, daß urlaubs-, krankheits- oder lehrgangsbedingte Abwesenheiten zu unvertretbaren Verzögerungen bei der Berechnung bzw. Auszahlung von Wehrsold und anderer den Soldaten zustehender Leistungen führen.

Ein grundwehrdienstleistender Soldat, der nach seiner Versetzung zur Stammeinheit Anspruch auf die Auszahlung des Mobilitätszuschlags hatte, erhielt diesen zunächst zwei Monate lang nicht. Während ihm die Nachzahlung für den einen der beiden Monate bereits mit zwei Monaten Verspätung – mit dem Weihnachtsgeld – überwiesen wurde, stand der Betrag für den zweiten Monat weitere volle sieben Monate aus, obwohl der Fehler schon nach dem ersten Hinweis des Soldaten eingestanden worden war und der Soldat in der Folgezeit monatlich an die ausstehende Überweisung erinnerte. Auch die schließlich versprochene Überweisung zusammen mit dem Entlassungsgeld erfolgte nicht. Eine diesbezügliche schriftliche Beschwerde des Soldaten an seinen Kompaniechef ging im Geschäftszimmerbetrieb unter und blieb deshalb ohne Bescheid.

Grundwehrdienstleistende Soldaten müssen mit den ihnen zustehenden Geldern hart kalkulieren. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, daß der Dienstherr alles daran setzt, eine pünktliche und korrekte Zahlung zu gewährleisten.

Beispiel 10

Betreuung durch Familienbetreuungszentren

Familienbetreuungszentren müssen auch außerhalb der Rahmendienstzeit und an Wochenenden in der Lage sein, Soldaten, die sich dorthin wenden, sachgerecht zu unterstützen.

Ein Soldat meldete sich nach seinem Urlaub an einem Samstag am Flughafen Köln/Bonn, um von dort über Penzing zu seiner Einheit im ehemaligen Jugoslawien zurückzukehren. Wegen witterungsbedingter Umplanungen konnte der Flug nicht stattfinden; der Soldat fuhr nach Hause zurück. Am Nachmittag des gleichen Tages wurde ihm mitgeteilt, daß er am folgenden Montag um 6.50 Uhr von Penzing aus fliegen solle. Das für ihn zuständige Betreuungszentrum sah sich während des Wochenendes trotz mehrfacher Anrufe des Soldaten außerstande, seine Reise nach Penzing zu organisieren. Der Soldat fand dort keine sachkundige und bemühte Unterstützung. Dieses führte dazu, daß er schließlich die 700 km lange Anreise nach Penzing mit seinem Privat-PKW zurücklegte.

Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel führten zu organisatorischen Veränderungen im Familienbetreuungszentrum und zu eingehenden Belehrungen. Die entstandenen Reisekosten wurden dem Soldaten erstattet.

16 Anlagen

16.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

Seite

I. Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert am 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492)

Artikel 17

Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Artikel 45 b

Wehrbeauftragter des Bundestages

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert am 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

§ 1
Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2
Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3
Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.
2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4
Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5
Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Eingaberecht des Soldaten

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9

Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. *)

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

*) geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzuberufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

Inkrafttreten

III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246)

§ 113
Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114
Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115
Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

   Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

   Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

16.2 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter

Truppe und Wehrbeauftragter
– Neufassung *) –

A.
Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBl. S. 193).

B.
Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

– auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
– nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwer zugrunde liegt.

c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuß auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.

f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.
Verfahrensregelung

4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

*) Wortlaut nach VMBl. 1984, S. 59ff. unter Berücksichtigung der Änderungserlasse vom 12. August 1987 (VMBl. S. 292) und 31. Mai 1995 (VMBl. S. 248)

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen läßt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt folgendes:

a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.

b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

c) Werden übergeordnete Vorgesetze zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.

d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.

e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn

   - der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
   - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.

f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten. Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

   Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, daß die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefaßt und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluß des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

   Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluß des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV) i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlußgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.

c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluß des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt folgendes:

a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.

b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fernmündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 4 *) – nachrichtlich:
Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft
(Fü H I 3, Fü L I 3, Fü M I 1, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlaß.

D.
Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Basteistraße 70, 53173 Bonn.

b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.

c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG)

d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

*) Jetzt zuständig: Fü S I 3 (neu)

e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vbgl. ZDv 14/3 B 127).

f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.
Schlußbemerkungen

11.

Ich erwarte, daß alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S I 4 *) – zu melden.

13.

(... entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.
Fü S I 4 – Az. 39-20-00

*) Jetzt zuständig: Fü S I 3 (neu)



16.3 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgetragen hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtszeitraum wurden 6 647 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben der Wehrbeauftragten erledigt.

Die Gesamtzahl der Postausgänge betrug rund 31 600.

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 1997

erfaßte Vorgänge		6 647
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berührten	80	
Anonyme Vorgänge	14	
Wegen des Inhalts nicht weiter verfolgte Vorgänge	23	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag der Wehrbeauftragten	21	138*)
Bearbeitete Vorgänge		6 509
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge		1 601

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge

aus dem Berichtsjahr		4 908
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1991	3**)	
1992	4**)	
1993	12**)	
1994	22**)	
1995	97**)	
1996	1 410	1 548
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge		6 456

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

**) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung[1]	1 672	25,7
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten[2]	1 564	24,0
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	1 082	16,6
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	226	3,5
Heilfürsorge	470	7,2
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	296	4,6
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	710	10,9
Soziales/Versorgung[3]	431	6,6
Sonstige Fragen	58	0,9
Gesamtzahl[4]	6 509	100

[1]) Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, Strafrechtsangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

[2]) Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

[3]) Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

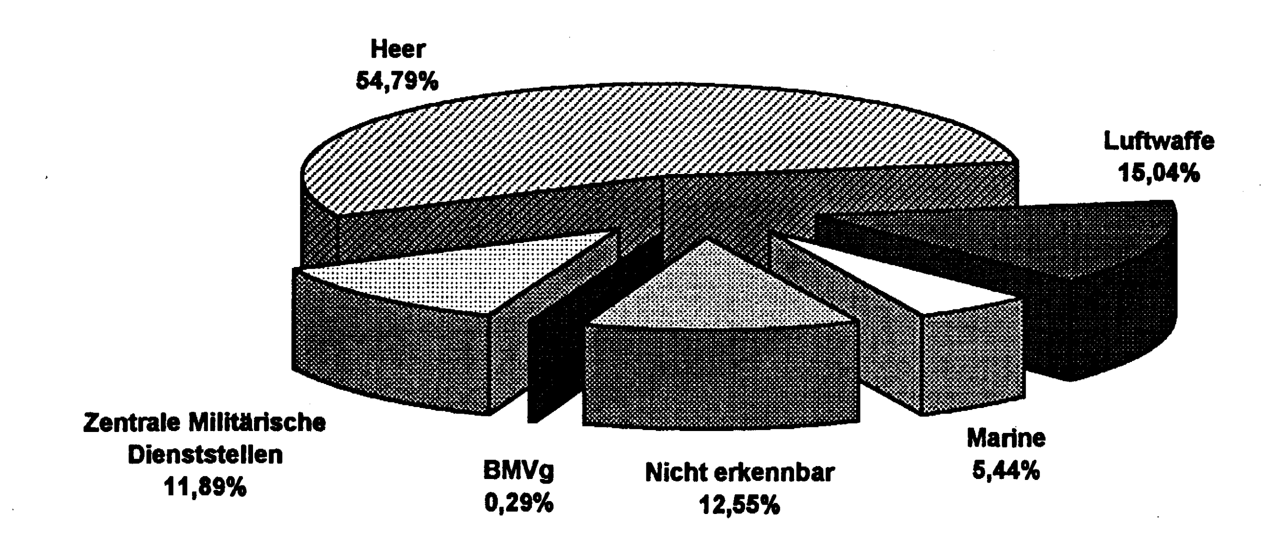
[4]) In der Gesamtzahl sind 279 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr	4 234	960	1 336	559	28	330	194	469	308	50
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr	265	45	74	47	–	47	7	30	15	–
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	691	99	92	21	189	35	18	172	64	1
Abgeordnete des Bundestages	33	6	–	18	–	1	–	4	4	–
Andere Abgeordnete	3	–	–	2	–	1	–	–	–	–
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	127	80	15	6	2	6	5	6	5	2
Organisationen, Verbände u. ä.	38	16	2	12	3	1	1	1	2	–
Truppenbesuche	150	24	16	4	1	19	58	13	15	–
Presseberichte	21	13	1	3	–	–	2	–	2	–
Besondere Vorkommnisse	369	367	–	–	–	–	2	–	–	–
Nichtgediente Wehrpflichtige	438	25	7	380	1	15	–	5	1	4
Sonstige Erkenntnisquellen	140	37	21	30	2	15	9	10	15	1
Gesamtzahl	6 509	1 672	1 564	1 082	226	470	296	710	431	58

IV. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung	19	5	4	1	–	2	–	6	1	–
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	774	110	130	257	46	63	15	69	75	9
Heer	3 566	1 101	915	473	91	270	190	327	163	36
Luftwaffe	979	207	318	80	11	70	35	153	98	7
Marine	354	63	115	29	2	26	34	51	31	3
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	817	186	82	242	76	39	22	104	63	3
Gesamtzahl	6 509	1 672	1 564	1 082	226	470	296	710	431	58

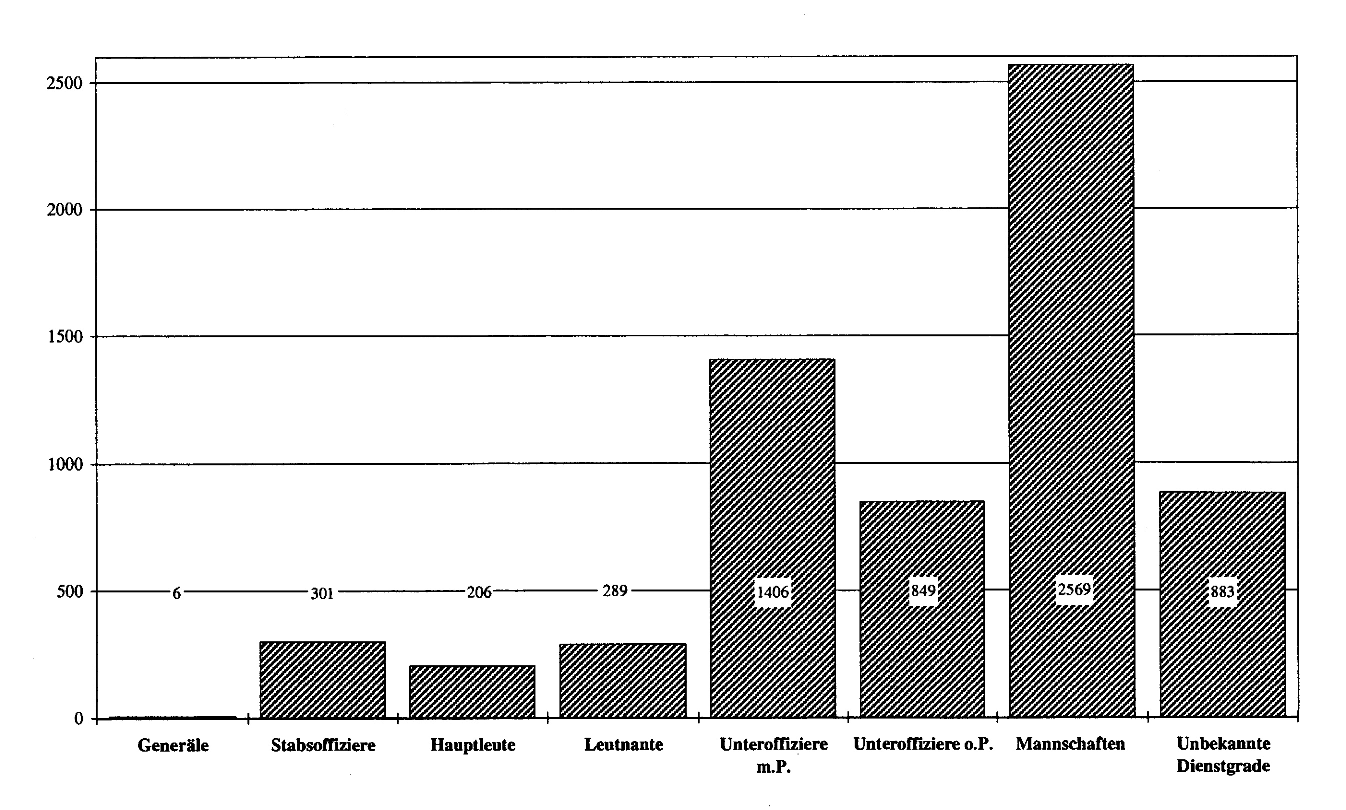


V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle	6	2	3	–	–	–	–	1	–	–
Stabsoffiziere	301	55	83	1	10	31	14	68	38	1
Hauptleute	206	45	63	2	13	13	14	39	16	1
Leutnante	289	63	106	3	20	9	15	52	19	2
Unteroffiziere m. P.	1 406	314	539	4	42	83	67	176	168	13
Unteroffiziere o. P.	849	215	361	–	28	73	28	59	63	22
Mannschaften	2 569	789	360	644	105	212	81	278	88	12
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	883	189	49	428	8	49	77	37	39	7
Gesamtzahl	6 509	1 672	1 564	1 082	226	470	296	710	431	58

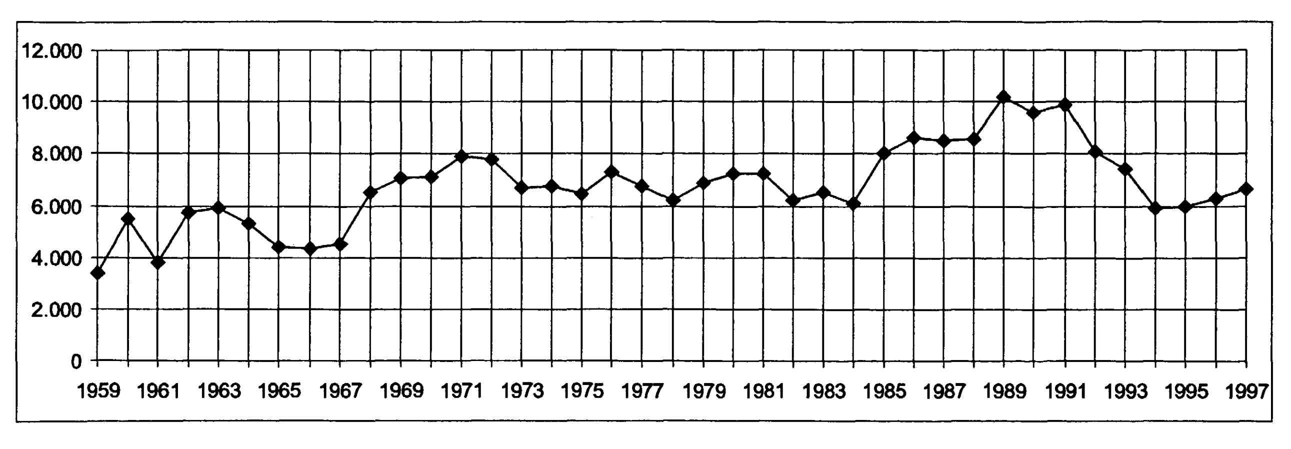
Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf

Berufssoldaten	978
Soldaten auf Zeit	2 281
Grundwehrdienstleistende	1 543
Freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende	116
Wehrübende/Reservisten	713
Nichtgediente Wehrpflichtige	438
Unbekannt oder keine Angabe möglich	440



VI. Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959–1997

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich der Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammeleingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit der Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	–
1960	5 471	254	17	10	5 190	–
1961	3 829	250	11	13	3 555	–
1962	5 736	170	16	13	5 537	–
1963	5 938	502	–	34	4 736	666
1964	5 322	597	–	26	4 047	652
1965	4 408	400	–	18	3 424	566
1966	4 353	519	–	24	3 810	–
1967	4 503	487	–	19	3 997	–
1968	6 517	484	–	16	6 017	–
1969	7 033	606	–	22	6 405	–
1970	7 142	550	–	16	6 576	–
1971	7 891	501	–	9	7 381	–
1972	7 789	344	12	21	7 412	–
1973	6 673	264	6	8	6 395	–
1974	6 748	249	4	4	6 491	–
1975	6 439	341	–	9	6 089	–
1976	7 319	354	–	3	6 962	–
1977	6 753	347	–	3	6 403	–
1978	6 234	259	–	10	5 965	–
1979	6 884	276	–	13	6 595	–
1980	7 244	278	–	23	6 943	–
1981	7 265	307	–	15	6 943	–
1982	6 184	334	–	9	5 841	–
1983	6 493	397	–	49	6 047	–
1984	6 086	301	–	16	5 755	14
1985	8 002	487	–	28	7 467	20
1986	8 619	191	–	22	8 384	22
1987	8 531	80	–	22	8 419	10
1988	8 563	62	–	38	8 441	22
1989	10 190	67	–	9	10 088	26
1990	9 590	89	–	26	9 449	26
1991	9 864	183	–	24	9 644	13
1992	8 084	69	–	13	7 973	29
1993	7 391	49	–	18	7 309	15
1994	5 916	66	–	21	5 810	19
1995	5 979	94	–	23	5 493	369
1996	6 264	63	–	20	6 112	69
1997	6 647	80	–	14	6 509	44
Gesamt	263 262	11 587	70	684	248 639	2 582

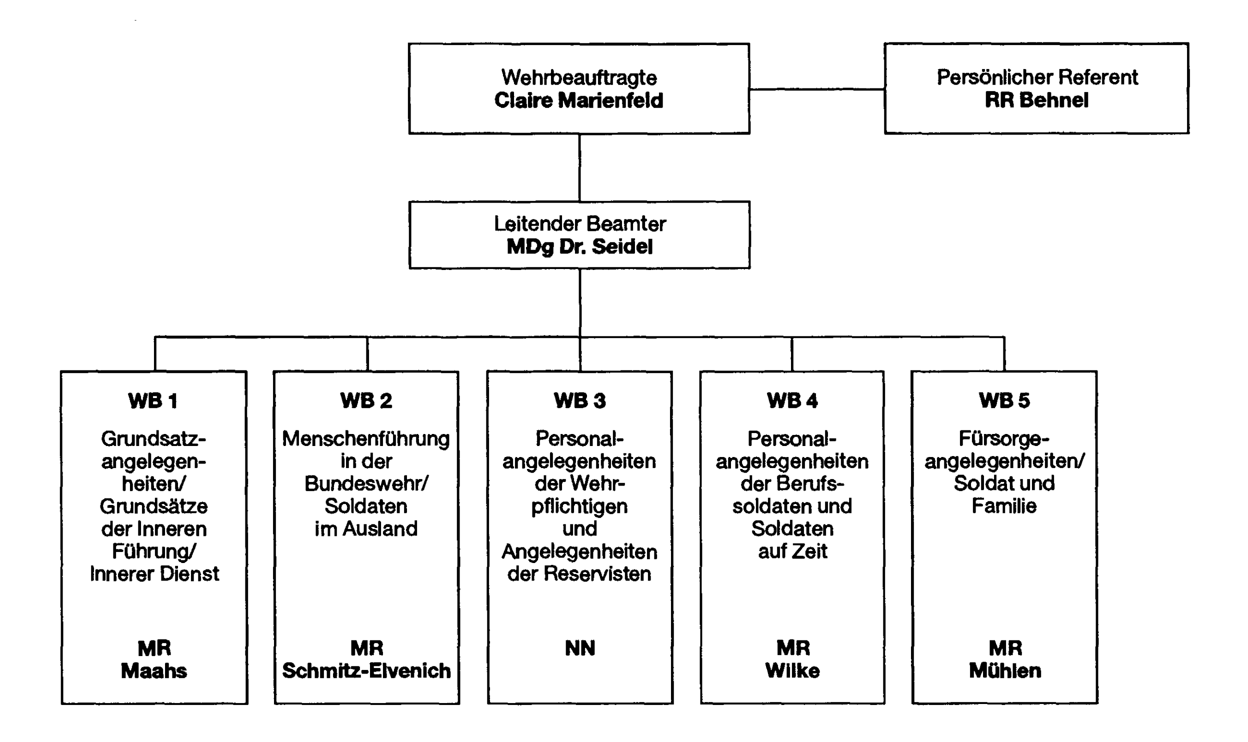


16.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1996 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschlußempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585ff. S. 7737ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743ff. S. 2813ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522ff. S. 11511ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555ff. S. 16487ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487ff. S. 18102ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184ff. S. 9591ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391ff. S. 12968ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309ff. S. 18676ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864ff. S. 5552ff.

Jahresbericht			Beschlußempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	 12/6322	18. Juni 1993 15. April 1994	164 220	S. 14110 ff. S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/				

16.5 Organisationsplan



Anschrift: Basteistraße 70
53173 Bonn
Telefon (02 28) 8 24-1
Telefax (02 28) 8 24-2 83
Internet:
http://www.bundestag.de/gremien/wb

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333